

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Woelk
Tel. 05 61/7 87-12 23
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de

Kassel, 11.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **41.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 22.02.2010, 16.00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Bildung eines Akteneinsichtsausschusses**
Antrag des Stadtverordnetenvorstehers
- 101.16.1604 -
5. **Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Kassel für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Hilgen
- 101.16.1609 -
6. **Übernahme einer Bürgschaft**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Dr. Behschad
- 101.16.1568 -
7. **Städtische Werke AG**
- Beteiligung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Geselle und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.16.1602 - *)

- 8. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel**
 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und FDP
 Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Eichler
 - 101.16.1572 - und Änderungsantrag Fraktion Kasseler Linke.ASG **)
- 9. Baumschutzsatzung**
 Antrag der Fraktion B90/Grüne
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: Stadtverordneter Schmidt
 - 101.16.1346 -
- 10. Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels**
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:
 Stadtverordneter Dr. Schnell,
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Rönz
 - 101.16.1364 -
- 11. Sofortumsetzung des BSG-Urteils zur Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und der Heizung**
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:
 Stadtverordneter Strube,
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Boeddinghaus
 - 101.16.1398 -
- 12. Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG**
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
 Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
 - 101.16.1420 -
- 13. Auebad erhalten bis zur Baureife eines Kombibades am Auedamm**
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
 Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
 - 101.16.1425 -
- 14. "Save-me" - Für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Kassel**
 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SDP, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG
 Berichterstatter/in: Stadtverordnete Sprafke
 - 101.16.1433 -
- 15. Bildungsberatungsbüros**
 Antrag der SPD-Fraktion
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
 Stadtverordneter Liebetrau
 - 101.16.1474 - und Änderungsantrag CDU-Fraktion

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

- 16. Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache**
 Antrag der CDU-Fraktion
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:
 N.N.
 - 101.16.1523 - *)

- 17. Gewaltdelikte in Beziehungen**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.16.1547 - *)
- 18. Zwischenbilanz "Übergangsmanagement"**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.1576 - *)
- 19. Sonderinvestitionsprogramm**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.1577 - *)
- 20. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI-NO-43 Dauerkleingartenanlage "Schöne Aussicht"
(Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.1580 - *)
- 21. Wettbewerb Kommunaler Klimaschutz**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: Stadtverordneter Völler
- 101.16.1582 -
- 22. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14 "Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz"
(Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.1587 - *)
- 23. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 "Erzbergerstraße/Werner-Hilpert-Straße"
(Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.1588 - *)
- 24. Masterplan Städtische Museumslandschaft Teil II**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: N.N.
- 101.16.1598 - *)
- 25. kassel tourist GmbH**
- Umfirmierung
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordnete Müller und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.16.1599 - *)

- 26. Wegebeziehungen Innenstadt - Unterneustadt - Uni Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.1600 - *)
- 27. Erweiterung der Fachoberschule an der Elisabeth-Knippling-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, um die Organisationsform A in der Fachrichtung Sozialwesen ab dem Schuljahr 2010/2011**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.1601 - *)
- 28. Bericht Weiterentwicklung Selbstständige Schule**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.1603 - *)

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Jordan
Stadtverordnetenvorsteher

- *) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 22. Februar 2010.
**) Die Unterlagen erhielten Sie bereits mit der Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Januar 2010.

Niederschrift

über die **41. öffentliche Sitzung**
der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 22.02.2010, 16.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste

Stadtverordnetenvorsteher Jordan eröffnet die mit der Einladung vom 11. Februar 2010 ordnungsgemäß einberufene 41. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

16. Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache

Geänderter Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1523 -,

im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung am 11. Februar 2010 nicht behandelt

und

28. Bericht Weiterentwicklung Selbständige Schule

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1603 -,

im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 17. Februar 2010 nicht behandelt.

Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung

Stadtverordneter Zeidler, SPD-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Umbau Altmarkt, 101.16.1548.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (2/3 Mehrheit) bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion auf Erweiterung der Tagesordnung I um den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Umbau Altmarkt, 101.16.1548, wird **zugestimmt**.

Vorsitzender Jordan stellt fest, dass er den Tagesordnungspunkt nach den Magistratsvorlagen aufrufen wird.

Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke.ASG, beantragt Tagesordnungspunkt

11. Sofortumsetzung des BSG-Urteils zur Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und Heizung

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.1398 –

auf jeden Fall in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: CDU, FDP

Enthaltung: Stadtverordneter Häfner

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG auf Behandlung des Tagesordnungspunktes 11 betr. Sofortumsetzung des BSG-Urteils zur Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und Heizung, 101.16.1398, in der heutigen Sitzung, wird **zugestimmt**.

Vorsitzender Jordan stellt fest, dass er den Tagesordnungspunkt nach dem Tagesordnungspunkt betr. Umbau Altmarkt aufrufen wird.

Stadtverordneter Strube, CDU-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag seiner Fraktion betr. Resolution: Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (2/3 Mehrheit) bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion auf Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Resolution: Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird **zugestimmt**.

Vorsitzender Jordan stellt fest, dass er den Tagesordnungspunkt nach Tagesordnungspunkt 11 aufrufen wird.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Stadtverordnetenvorsteher Jordan stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Stadtverordnetenvorsteher Jordan gibt den Beschluss des Ortsbeirates Süsterfeld-Helleböhn vom 21. Januar 2010 betr. Parkplätze entlang der Rhönstraße bekannt. Den Fraktionen liegt ein Auszug aus der Niederschrift vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 551 bis 561 sind beantwortet. Zur Nachfrage von Stadtverordneten Knab zu Frage Nr. 102.16.558, an welchem Tag Salz gestreut wurde, sagt Stadtkämmerer Dr. Barthel zu, die Antwort nachzureichen.

4. Bildung eines Akteneinsichtsausschusses

Antrag des Stadtverordnetenvorstehers
- 101.16.1604 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung bildet auf Grund des Antrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 25.01.2010 gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 62 HGO den

Ausschuss zur Einsicht der Akten des Magistrats betreffend „Kosten der Unterkunft“

zur Feststellung der Grundlagen über die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Festsetzung der Kosten der Grundmiete und Heizkosten, insbesondere zur Feststellung

- der Aktenlage hinsichtlich der rechtlichen Erkenntnisse der Stadtverwaltung, die bis zum 31.12.2009 in Bezug der Rechtmäßigkeit der Pauschalierung die der Übernahme von Kosten der Unterkunft und der Heizkosten bei Transferleistungsempfängern,
- der Datengrundlagen der Verwaltung bei der Anpassung der Pauschale zur Ausarbeitung der Beschlussvorlage 101.16.1318,
- der Aktenlage im Hinblick auf die Systematik der Stadt Kassel bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten bis zum 31.12.2009.

Der Akteneinsichtsausschuss hat 8 Mitglieder.

Die Besetzung erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung entsprechend dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer.

Die Sitzverteilung wird wie folgt festgestellt:

- 3 Mitglieder SPD-Fraktion
- 2 Mitglieder CDU-Fraktion
- 1 Mitglied Fraktion B90/Grüne
- 1 Mitglied Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 1 Mitglied FDP-Fraktion

Stadtverordnetenvorsteher Jordan teilt mit, dass die konstituierende Sitzung des Akteneinsichtsausschusses am Dienstag, 16. März 2010, 17:30 Uhr stattfindet und bittet die Fraktionen um kurzfristige Benennung der Ausschussmitglieder.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Häfner und Yildirim
Ablehnung: --
Enthaltung: SPD, FDP
den

Beschluss

Dem Antrag des Stadtverordnetenvorstehers betr. Bildung eines Akteneinsichtsausschusses, 101.16.1604, wird **zugestimmt**.

- 5. Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Kassel für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1609 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Kassel für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zu.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Kassel für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, 101.16.1609, wird **zugestimmt**.

- 6. Übernahme einer Bürgschaft**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1568 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 4.850.400 € (= 80 % von 6.063.000 €) für ein von der Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH aufzunehmendes Darlehen zur Finanzierung des Anbaus für das Kongress Palais sowie dem Aufbau des Parkhauses Kattenstraße zu.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
 Zustimmung: einstimmig
 Ablehnung: --
 Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
 den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Übernahme einer Bürgschaft, 101.16.1568, wird
zugestimmt.

- 7. Städtische Werke AG**
- Beteiligung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG
 Vorlage des Magistrats
 - 101.16.1602 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 61.250 € (49 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Gleichzeitig wird der Beteiligung der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG an der Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH in Höhe von 25.000 € nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Im Rahmen der Diskussion beantragt Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion, namentliche Abstimmung.

Namentliche Abstimmung			
	Ja	Nein	Enthaltung
Alekuzei, Dr., Rabani	x		
Alster, Friedhelm	x		
Bathon, Michael	x		
Behschad, Dr., Maik	x		
Beig, Dieter	x		
Bergmann, Anke	x		
Boeddinghaus, Kai	x		
Bogdon, Barbara	x		
Decker, Wolfgang	x		
Diederich, Hannelore	x		
Domes, Norbert	x		
Doose, Bernd-Peter	x		
Eichler, Dr., Manuel	x		
Engels MPM, Martin	x		
Frankenberger, Uwe	x		
Friedrich, Petra	x		

	Ja	Nein	Enthaltung
Friedrich, Wolfgang	--	--	--
Fürsch, Ruth	x		
Gaß, Renate	x		
Geselle, Christian	x		
Habermann, Frank	x		
Hanemann, Dr., Rainer	x		
Hartig, Hermann	x		
Hövel,Hanemann van den, Dr., Martina	--	--	--
Häfner, Bernd-Wolfgang		x	
Hoppe, Dr., Bernd	x		
Jakat, Gabriele	x		
Jordan, Hendrik	x		
Jürgens, Dr., Andreas	x		
Junker-John, Dr., Monika	x		
Kalb, Dominique	x		
Kieselbach, Wolfram	x		
Knab, Michael		x	
Knauf, Christian	x		
Kortmann, Stefan	--	--	--
Kühne-Hörmann, Eva	--	--	--
Lappöhn, Ellen	x		
Lewandowski, Georg	x		
Liebetau, Peter	x		
Lippert, André		x	
Lipschik, Anja	x		
Mattern, Heike	x		
Meil, Ernst	x		
Merz, Manfred	x		
Müller, Karin	x		
Oberbrunner, Frank		x	
Ostermann, Dr., Klaus	x		
Ramdohr, Lars	x		
Reimann, Heidi	x		
Rönz, Gernot	x		
Rudolph, Sandra	x		
Rudolph, Wolfgang	x		
Rüden, Dr., Michael von	x		
Schild, Bodo	x		
Schmidt, Gisela		x	
Schmidt, Lutz	x		
Schnell, Dr., Günther	x		
Schöberl, Karl-Jörg	x		
Seewald, Elena	x		
Selbert, Axel	x		
Spitzenberg, Alfons	x		
Sprafke, Monika	x		
Stähling-Dittmann, Waltraud	x		
Strube, Donald	x		
Thießen, Johann	x		
Virks, Norman	x		
Völler, Harry	x		
Weber, Helga	x		
Wett, Dr., Norbert	x		
Yildirim, Nuray		x	
Zeidler, Volker	x		

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
61 Ja-Stimmen und
6 Nein-Stimmen

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG, Beteiligung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG, 101.16.1602, wird **zugestimmt**.

7.1 Umbau Altmarkt

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
- 101.16.1548 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vorschlag des Landes Hessen, zusätzlich zu den bestehenden Planungen für den Altmarkt eine weitere Planungsvariante mit nur noch 2 Überwegen zu planen, wird abgelehnt.
2. Die Stadt Kassel hält weiterhin den Umbau des Altmarktes mit vier Überwegen für die stadtentwicklungspolitisch beste Lösung.
3. Um eine schnelle Lösung für mobilitätseingeschränkte Menschen und RadlerInnen zu erreichen, wird der Magistrat aufgefordert, einen erneuten Versuch beim Land Hessen zu unternehmen, die 3-Überwege-Lösung als Kompromissvorschlag zu verhandeln.

Stadtverordnetenvorsteher Jordan ruft den Antrag absatzweise zur Abstimmung auf.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: Stadtverordneter Yildirim
den

Beschluss

Punkt 1 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr.
Umbau Altmarkt, 101.16.1548, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: Stadtverordneter Yildirim
den

Beschluss

Punkt 2 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr.
Umbau Altmarkt, 101.16.1548, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: CDU, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: FDP, Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Punkt 3 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr.
Umbau Altmarkt, 101.16.1548, wird **zugestimmt**.

Im Rahmen der Diskussion bringt Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, nachfolgenden
Änderungsantrag ein:

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Punkte 1 und 2 werden gestrichen. Punkt 3 wird wie folgt geändert:

Um eine schnelle Lösung für mobilitätseingeschränkte Menschen und RadlerInnen zu
erreichen, wird der Magistrat aufgefordert, **eine förderfähige und damit umsetzungsfähige
Planung vorzulegen**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Enthaltung:
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen
von SPD und B90/Grüne betr. Umbau Altmarkt, 101.16.1548, wird **abgelehnt**.

11. Sofortumsetzung des BSG-Urteils zur Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und der Heizung

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1398 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die im Urteil des Bundessozialgerichts vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R - bestätigte
Verpflichtung des Grundsicherungsträgers, wonach die laufenden Leistungen für Unterkunft
und Heizung grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen **angemessenen** Aufwendungen zu
erbringen sind, wird sofort umgesetzt.

Die bisherige Pauschalierung der Kosten der Unterkunft wird in allen Fällen aufgehoben, in
denen sie zu Leistungskürzungen führt.

Tatsächliche Leistungen werden nur dann anteilig nicht übernommen, wenn die
Angemessenheit einer Kostenübernahme nach jeweiliger Prüfung im Einzelfall
entsprechend den vom Bundessozialgericht und dem Hessischen Landessozialgericht
vorgegebenen Kriterien nicht vorliegt.

Im Rahmen der Diskussion übernimmt Stadtverordneter Boeddinghaus für die Fraktion Kasseler Linke.ASG die vorgeschlagenen Änderungen der Fraktion B90/Grüne. Stadtverordnete Lipschik, B90/Grüne, beantragt abschnittsweise Abstimmung des geänderten Antrags.

➤ **Geänderter Antrag vom 22. Februar 2010**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verpflichtung des Grundsicherungsträgers, wonach die laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen **angemessenen** Aufwendungen zu erbringen sind, wird **unverzüglich** umgesetzt.

Die bisherige Pauschalierung der Kosten der Unterkunft wird in allen Fällen aufgehoben, in denen sie zu Leistungskürzungen führt.

Tatsächliche Leistungen werden nur dann anteilig nicht übernommen, wenn die Angemessenheit einer Kostenübernahme nach jeweiliger Prüfung im Einzelfall entsprechend den vom Bundessozialgericht und dem Hessischen Landessozialgericht vorgegebenen Kriterien nicht vorliegt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Absatz 1 des geänderten Antrages vom 22.02.2010 der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Sofortumsetzung des BSG-Urteils zur Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und der Heizung, 101.16.1398, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Absatz 2 des geänderten Antrages vom 22.02.2010 der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Sofortumsetzung des BSG-Urteils zur Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und der Heizung, 101.16.1398, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Absatz 3 des geänderten Antrages vom 22.02.2010 der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Sofortumsetzung des BSG-Urteils zur Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und der Heizung, 101.16.1398, wird **abgelehnt**.

7.2 Resolution: Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.1626 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Wir begrüßen die von der Bundesregierung angestrebte und im Bundestag fraktionsübergreifend geforderte Grundgesetzänderung zur Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Wir erwarten die Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für eine optimale Betreuung der Arbeitsuchenden und ihrer Familien vor Ort. Oberstes Ziel muss weiterhin die Integration in Arbeit und die Unabhängigkeit von staatlicher Leistung sein. Wir treten dafür ein, dass in Kassel die optimalen Hilfen der Arbeitsförderung weiterhin aus einer Hand angeboten werden können. Wir fordern alle Verantwortlichen in Bund und Ländern parteiübergreifend dazu auf, ein rasches Verfahren zu ermöglichen und schnell zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Die Arbeitsuchenden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen haben ein Recht auf Klarheit und Sicherheit.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Resolution: Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende, 101.16.1626, wird **zugestimmt**.

8. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und FDP
- 101.16.1572 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

9. Baumschutzsatzung

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1346 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

10. Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1364 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 12. Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1420 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 13. Auebad erhalten bis zur Baureife eines Kombibades am Auedamm**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1425 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 14. "Save-me" - Für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SDP, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1433 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 15. Bildungsberatungsbüros**
Antrag der SPD-Fraktion
- 101.16.1474 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

- 16. Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.1523 -

Abgesetzt

- 17. Gewaltdelikte in Beziehungen**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1547 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss wird aufgefordert, eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport anzusetzen und zum Thema „Gewalt gegen

BeziehungspartnerInnen“ Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, **der Justiz, des Regierungspräsidiums**, des Kasseler Frauenhauses, der Stadt Kassel, des Interventionsprogramm „Signal“ am Städtischen Klinikum und des Kasseler Interventionsprogramm KAIP (Kooperatives GewaltInterventionsprogramm Region Kassel) möglichst zeitnah einzuladen.

Die oben genannten Fachleute werden gebeten, die Ausschussmitglieder über den derzeitigen Stand von Vorfällen und Auswirkungen von Gewaltdelikten in Beziehungen im häuslichen und außerhäuslichen Bereich zu informieren.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Gewaltdelikte in Beziehungen, 101.16.1547, wird **zugestimmt**.

- 18. Zwischenbilanz "Übergangsmanagement"**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
- 101.16.1576 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Zwischenbericht zum Übergang Schule-Beruf „Übergangsmanagement“ im Ausschuss Schule, Jugend und Bildung zu geben. Wünschenswert ist es, wenn Vertreter aus der Kooperationsgruppe, wie z. B. Staatliches Schulamt, Bundesarbeitsagentur und JAFKA dazu eingeladen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Zwischenbilanz "Übergangsmanagement", 101.16.1576, wird **zugestimmt**.

- 19. Sonderinvestitionsprogramm**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
- 101.16.1577 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Zwischenbericht zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Sonderinvestitionsprogramms im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung zu geben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr.
Sonderinvestitionsprogramm, 101.16.1577, wird **zugestimmt**.

- 20. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI-NO-43 Dauerkleingartenanlage "Schöne Aussicht" (Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1580 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VI-NO-43 wird zugestimmt. Der Entwurf ist mit seiner Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI-NO-43
Dauerkleingartenanlage "Schöne Aussicht" (Offenlegungsbeschluss), 101.16.1580,
wird **zugestimmt**.

- 21. Wettbewerb Kommunalen Klimaschutz**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1582 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Teilnahme der Stadt am „Wettbewerb Kommunalen Klimaschutz“ sicherzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Wettbewerb Kommunaler Klimaschutz, 101.16.1582, wird **zugestimmt**.

22. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14 "Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz" (Aufstellungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1587 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Bereich zwischen Königstor, Friedrichsstraße, Brüder-Grimm-Platz, Wilhelmshöher Allee und den östlichen Grenzen der Grundstücke Wilhelmshöher Allee 10 und Königstor 5 soll der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14 „Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz“ gemäß § 30 Baugesetzbuch zur planungsrechtlichen Sicherung des Ausbaus und der Erweiterung des vorhandenen Gerichtsstandorts zum Justizzentrum 2 des Landes Hessen aufgestellt werden.

Das Verfahren soll nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt werden.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordnete Häfner und Yildirim

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14 "Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz" (Aufstellungsbeschluss), 101.16.1587, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext erhält in der letzten Zeile des ersten Absatzes nach den Worten „des Landes Hessen“ den Zusatz „und zur Minderung bioklimatischer Belastungen“.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14 "Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz" (Aufstellungsbeschluss), 101.16.1587, wird **abgelehnt**.

23. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 "Erzbergerstraße/Werner-Hilpert-Straße" (Aufstellungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1588 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet zwischen Grüner Weg, Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße und Ostgrenze des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/41 „Bahnhofsplatz/Grüner Weg“ soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch zur planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Nutzungen und zur städtebaulich verträglichen Gebietsentwicklung aufgestellt werden.

Das Bebauungsplanverfahren soll beschleunigt nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt werden.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 "Erzbergerstraße/Werner-Hilpert-Straße" (Aufstellungsbeschluss), 101.16.1588, wird **zugestimmt**.

24. Masterplan Städtische Museumslandschaft Teil II

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.16.1598 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den zweiten Teil des städtischen Masterplans Museumslandschaft, dessen Erscheinen im Grußwort zum Teil I vom August 2008 „in Kürze“ angekündigt wurde, der Stadtverordnetenversammlung bis Sommer 2010 vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Masterplan Städtische Museumslandschaft Teil II, 101.16.1598, wird **zugestimmt**.

- 25. kassel tourist GmbH**
- **Umfirmierung**
- **Änderung des Gesellschaftsvertrages**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1599 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Umfirmierung der **kassel tourist GmbH** in **Kassel Marketing GmbH** wird zugestimmt.
2. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesellschaftervertreter der Stadt zu bevollmächtigen, den in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Beschlüssen zuzustimmen. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf schriftliche Erklärungen gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz und schließt zugleich auch etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und dergleichen mit ein, um die Beschlüsse umzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. kassel tourist GmbH
- Umfirmierung
- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
101.16.1599, wird **zugestimmt**.

- 26. Wegebeziehungen Innenstadt - Unterneustadt - Uni Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.16.1600 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Ergebnisse einer kleinteiligen Untersuchung zur Optimierung der Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer für die Verbindungen zwischen Innenstadt, Entenanger/Pferdemarkt, Unterneustadt und Uni Kassel im Ausschuss zum Ende des Jahres 2010 vorzustellen. Insbesondere sind aktuelle Defizite der Wegebeziehungen aufzuzeigen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: CDU, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: FDP

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Wegebeziehungen Innenstadt - Unterneustadt - Uni Kassel, 101.16.1600, wird **zugestimmt**.

27. Erweiterung der Fachoberschule an der Elisabeth-Knippling-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, um die Organisationsform A in der Fachrichtung Sozialwesen ab dem Schuljahr 2010/2011

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1601 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erweiterung der Fachoberschule an der Elisabeth-Knippling-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, um die Organisationsform A in der Fachrichtung Sozialwesen ab dem Schuljahr 2010/2011 wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Erweiterung der Fachoberschule an der Elisabeth-Knippling-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, um die Organisationsform A in der Fachrichtung Sozialwesen ab dem Schuljahr 2010/2011, 101.16.1601, wird **zugestimmt**.

28. Bericht Weiterentwicklung Selbstständige Schule

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.1603 -

Abgesetzt

Ende der Sitzung: 20:48 Uhr

Hendrik Jordan
Stadtverordnetenvorsteher

Heidi Woelk
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 41. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 22.02.2010, 16.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Präsidium

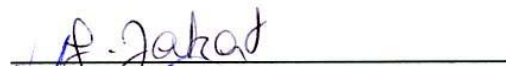
Hendrik Jordan, SPD
Stadtverordnetenvorsteher



Anke Bergmann, SPD
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Gabriele Jakat, SPD
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Georg Lewandowski, CDU
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher



Helga Weber, B90 / Grüne
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin

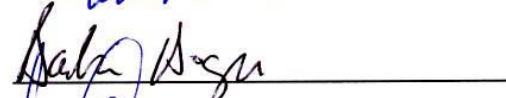


Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, SPD
Stadtverordneter



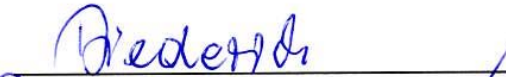
Barbara Bogdon, SPD
Stadtverordnete



Wolfgang Decker, MdL, SPD
Stadtverordneter



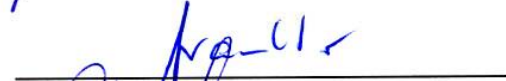
Hannelore Diederich, SPD
Stadtverordnete



Dr. Manuel Eichler, SPD
Stadtverordneter



Uwe Frankenberger, MdL, SPD
Fraktionsvorsitzender



Petra Friedrich, SPD
Stadtverordnete



Christian Geselle, SPD
Stadtverordneter



Dr. Rainer Hanemann, SPD
Stadtverordneter



Dipl.-Ing. Hermann Hartig, SPD
Stadtverordneter



Dr. Bernd Hoppe, SPD
Stadtverordneter



Dr. Monika Junker-John, SPD

Stadtverordnete

Dr. Junker-John

Christian Knauf, SPD

Stadtverordneter

C. Knauf

Ellen Lappöhn, SPD

Stadtverordnete

E. Lappöhn

Peter Liebetrau, SPD

Stadtverordneter

P. Liebetrau

Ernst Meil, SPD

Stadtverordneter

Ernst Meil

Manfred Merz, SPD

Stadtverordneter

Manfred Merz

Lars Ramdohr, SPD

Stadtverordneter

Lars Ramdohr

Heidemarie Reimann, SPD

Stadtverordnete

H. Reimann

Wolfgang Rudolph, SPD

Stadtverordneter

W. Rudolph

Dr. Günther Schnell, SPD

Stadtverordneter

G. Schnell

Elena Seewald, SPD

Stadtverordnete

E. Seewald

Monika Sprafke, SPD

Stadtverordnete

Monika Sprafke

Harry Völler, SPD

Stadtverordneter

H. Völler

Volker Zeidler, SPD

Stadtverordneter

V. Zeidler

Friedhelm Alster, CDU

Stadtverordneter

F. Alster

Michael Bathon, CDU

Stadtverordneter

M. Bathon

Dr. Maik Behschad, CDU

Stadtverordneter

M. Behschad

Bernd-Peter Doose, CDU

Stadtverordneter

B. Doose

Martin Engels, MPM, CDU

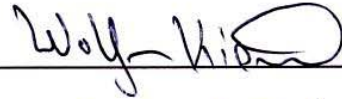
Stadtverordneter

M. Engels

Dominique Kalb, CDU
Stadtverordneter



Wolfram Kieselbach, CDU
Stadtverordneter



Stefan Kortmann, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

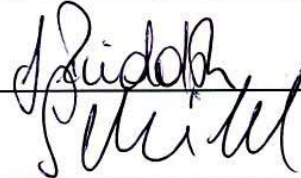
Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

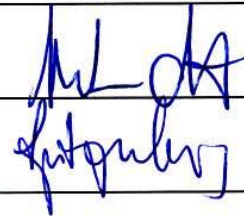
Dr. Michael von Rüden, CDU
Stadtverordneter



Sandra Rudolph, CDU
Stadtverordneter



Bodo Schild, CDU
Stadtverordneter



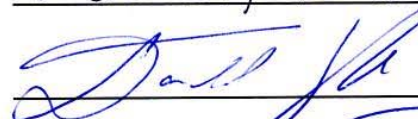
Lutz Schmidt, CDU
Stadtverordneter



Alfons Spitzenberg, CDU
Stadtverordneter



Waltraud Stähling-Dittmann, CDU
Stadtverordneter



Donald Strube, CDU
Stadtverordneter



Johann Thießen, CDU
Stadtverordneter



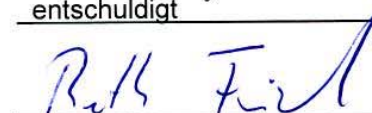
Norman Virks, CDU
Stadtverordneter



Dr. Norbert Wett, CDU
Fraktionsvorsitzender

entschuldigt

Dieter Beig, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Wolfgang Friedrich, B90 / Grüne
Stadtverordneter

entschuldigt

Ruth Fürsch, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Dr. Andreas Jürgens, MdL, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Anja Lipschik, B90 / Grüne
Stadtverordnete

Anja Lipschik

Heike Mattern, parteilos
Stadtverordnete

Heike Mattern

Karin Müller, MdL, B90 / Grüne
Fraktionsvorsitzende

Karin Müller

Dr. Klaus Ostermann, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Dr. Klaus Ostermann

Gernot Rönz, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Gernot Rönz

Karl Schöberl, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Karl Schöberl

Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordneter

Kai Boeddinghaus

Norbert Domes, Kasseler Linke.ASG
Fraktionsvorsitzender

Norbert Domes

Renate Gaß, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordnete

Renate Gaß

Frank Habermann, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordneter

Frank Habermann

Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordneter

Axel Selbert

Michael Knab, FDP
Stadtverordneter

Michael Knab

André Lippert, FDP
Stadtverordneter

André Lippert

Frank Oberbrunner, FDP
Fraktionsvorsitzender

Frank Oberbrunner

Gisela Schmidt, FDP
Stadtverordnete

Gisela Schmidt

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Bernd Wolfgang Häfner

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Nuray Yildirim

Ausländerbeirat

Kamil Saygin,
Vorsitzender des Ausländerbeirats

Kamil Saygin

Kamil Saygin

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

Bertram Hilgen

Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

Anne Janz, B90 / Grüne
Stadträtin

Anne Janz

Norbert Witte, CDU
Stadtbaurat

entschuldigt

Rogelio Barroso, Kasseler Linke.ASG
Ehrenamtlicher Stadtrat

Rogelio Barroso

Brigitte Bergholter, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin

Brigitte Bergholter

Heinz-Gunter Drubel, FDP
Ehrenamtlicher Stadtrat

Heinz-Gunter Drubel

Esther Haß, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin

Esther Haß

Esther Kalveram-Schneider, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin

Esther Kalveram-Schneider

Hermann Kirchberg, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat

Hermann Kirchberg

Anita Mahrt, CDU
Ehrenamtliche Stadträtin

Anita Mahrt

Annett Martin, B90 / Grüne
Ehrenamtliche Stadträtin

Annett Martin

Hans-Jürgen Sandrock, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

Hans-Jürgen Sandrock

Heinz Schmidt, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat

entschuldigt

Richard Schramm, B90 / Grüne
Ehrenamtlicher Stadtrat

Richard Schramm

Hajo Schuy, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

Hajo Schuy

Klaus Weschbach, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat

Klaus Weschbach

Schriftführung

Edith Schneider,
-16-



Andrea Turski,
Schriftführerin



Heidi Woelk,
Schriftführerin



Vorlage Nr. 101.16.1604

Bildung eines Akteneinsichtsausschusses

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung bildet auf Grund des Antrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 25.01.2010 gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 62 HGO den

**Ausschuss zur Einsicht der Akten des Magistrats
betreffend „Kosten der Unterkunft“**

zur Feststellung der Grundlagen über die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Festsetzung der Kosten der Grundmiete und Heizkosten, insbesondere zur Feststellung

- der Aktenlage hinsichtlich der rechtlichen Erkenntnisse der Stadtverwaltung, die bis zum 31.12.2009 in Bezug der Rechtmäßigkeit der Pauschalierung die der Übernahme von Kosten der Unterkunft und der Heizkosten bei Transferleistungsempfängern,
- der Datengrundlagen der Verwaltung bei der Anpassung der Pauschale zur Ausarbeitung der Beschlussvorlage 101.16.1318,
- der Aktenlage im Hinblick auf die Systematik der Stadt Kassel bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten bis zum 31.12.2009.

Der Akteneinsichtsausschuss hat 8 Mitglieder.

Die Besetzung erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung entsprechend dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer.

Die Sitzverteilung wird wie folgt festgestellt:

- 3 Mitglieder SPD-Fraktion
- 2 Mitglieder CDU-Fraktion
- 1 Mitglied Fraktion B90/Grüne
- 1 Mitglied Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 1 Mitglied FDP-Fraktion

Vorlage Nr. 101.16.1609

Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Kassel für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Kassel für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zu.“

Begründung:

Das Kontingent der Stadt Kassel für ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Kassel für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes ist auf Grundlage der Festsetzung der Höchstzahl durch den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts sowie der bisherigen Feststellung der Einwohnerzahlen erhöht worden. Darüber hinaus werden in diesem Jahr die Amtszeiten von 3 ehrenamtlichen Richtern auslaufen.

Das Hessische Ministerium der Justiz hat die Stadt Kassel aufgefordert, 4 Vorschläge zu unterbreiten. Die Vorgesprochenen wurden entsprechend der Sitzverteilung von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung benannt.

Der Magistrat wird über die Vorlage in seiner Sitzung am 22.02.2010 beraten.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Übernahme einer Bürgschaft

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 4.850.400 € (= 80 % von 6.063.000 €) für ein von der Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH aufzunehmendes Darlehen zur Finanzierung des Anbaus für das Kongress Palais sowie dem Aufbau des Parkhauses Kattenstraße zu.“

Begründung:

Die Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH teilt mit Schreiben vom 24.11.2009 mit, dass beabsichtigt ist, ein Darlehen in Höhe von 6.063.000 € aufzunehmen, das durch eine Bürgschaft der Stadt Kassel gesichert werden soll.

Das Darlehen dient der Finanzierung des Anbaus des Kongress Palais und des Aufbaus des Parkhauses Kattenstraße. Die Maßnahme wurde am 22.10.2009 von den Aufsichtsräten der Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH und Kassel Tourist GmbH beschlossen

Die Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH beantragt die Erklärung der Stadt Kassel zur Übernahme dieser Bürgschaft.

Entsprechend der Bürgschaftsregelung der Stadt Kassel vom 17.09.2007 ist die Verbürgung von 80 % der Darlehenssumme = 4.850.400 € möglich. Für die Übernahme der Bürgschaft ist ein Bürgschaftsrisikobeitrag zu zahlen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 07.12.2009 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Städtische Werke AG
- Beteiligung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 61.250 € (49 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Gleichzeitig wird der Beteiligung der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG an der Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH in Höhe von 25.000 € nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes ermöglicht seit dem Jahre 2005 erstmalig einen Wettbewerb, um die Konzessionen für die Strom- und Gasnetze. Durch die Veröffentlichungspflicht der Kommunen im Bundesanzeiger erhalten interessierte Energieversorgungsunternehmen damit Gelegenheit, sich auf diese ausgeschriebenen Strom- und Gaskonzessionen zu bewerben. In Nordhessen laufen in den nächsten Jahren über 60 Konzessionen im Umkreis von 50 Kilometer um Kassel aus. Auf die bereits jetzt schon ausgeschriebenen Konzessionen bewerben sich zurzeit etwa sechs verschiedene regionale und überregionale Energieversorgungsunternehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Strukturveränderungen im Bereich der Energieversorgung plant die Stadt Großalmerode durch die Gründung einer Gesellschaft die Strom- und Gasversorgung selbst vorzunehmen. Die Hauptzielrichtung der Gründung ist die Wiedererlangung der Handlungshoheit über

die Gestaltung der Energieversorgung der Stadt Großalmerode als zentraler Punkt der kommunalen Daseinsvorsorge.

Aufgrund der Ankündigung der Stadt Großalmerode im Bundesanzeiger hat sich die Städtische Werke AG (STW) im November 2007 um die Konzessionen der Strom- und Gasnetze in Großalmerode beworben. In dem anschließenden Bieterverfahren (Januar 2008 bis April 2009) konnten die STW sich mit dem angebotenen Modell gegen die weiteren Bewerber durchsetzen.

Die Städtische Werke AG (STW) beabsichtigt sich im Rahmen der Gesellschaftsneugründung an der **Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG (SGG)** mit einer Kommanditeinlage von 61.250 € (49 %) zu beteiligen. Die Stadt Großalmerode beteiligt sich mit einer Kommanditeinlage von 63.750 € (51%).

Gleichzeitig wird die **Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH** gegründet, die als Komplementärin die Verwaltung und Geschäftsführung der SGG vollziehen wird. Gesellschafter der Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH ist die SGG, die auch das Stammkapital im Nennbetrag von 25.000 € übernehmen wird.

Der Geschäftssitz der neuen SGG soll Großalmerode sein. Der Standort bietet den Vorteil, den Bürgern vor Ort ein Servicebüro für alle Belange der Energieversorgung anzubieten.

Gegenstand der SGG ist die Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, der Industrie und des Gewerbes im Stadtgebiet der Stadt Großalmerode mit leitungsgebundener Energie einschließlich der Errichtung und Unterhaltung aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen.

Die neu zu gründende SGG erhält von der Stadt Großalmerode die Konzessionen für das Strom- und Gasversorgungsnetz und realisiert anschließend den Kauf der örtlichen Netze vom bisherigen Konzessionär E.ON-Mitte.

Die Gesellschafter statten die SGG schrittweise mit dem erforderlichen Kapital aus, um das Strom- und Gasversorgungsnetz Großalmerode von der E.ON Mitte AG zu erwerben. Die Finanzierung des Netzkaufs soll zu 40 % aus der Eigenkapitaleinlage der Gesellschafter der SGG und zu 60 % fremdfinanziert werden. Allerdings kann der endgültige Kaufpreis derzeit nicht verbindlich bestimmt werden, da dieser von Verhandlungen mit der E.ON Mitte AG bzw. ggf. von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig ist. Im Vorfeld hat die Stadt Großalmerode bereits eine Netzwertermittlung bei der Firma BET (Aachen) durchführen lassen.

Die Ergebnisse dieser Netzbewertung wurden am 02. Dezember 2009 in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Großalmerode vorgestellt. Sie bestätigen den bereits durch die STW ermittelten Netzwert (Ertragswert) von ca. 3,2 Mio. €. Ausgehend von dem vorgesehenen Finanzierungsmodell, wird für die STW eine Kapitaleinlage von rd. 628 T€ erforderlich. Hierbei erwartet die Städtische Werke AG eine Dividende und zusätzliche Erträge aus Netzdienstleistungen.

Die SGG wird die erworbenen Strom- und Gasversorgungsnetze an die STW verpachten, die im Rahmen eines entsprechenden Netzpachtvertrages die Versorgungsnetze im Stadtgebiet Großalmerode im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben wird. Die Städtische Werke AG geht davon aus, dass die Verpachtung ohne Vergabeverfahren erfolgen kann. Die Laufzeit des Pachtvertrages

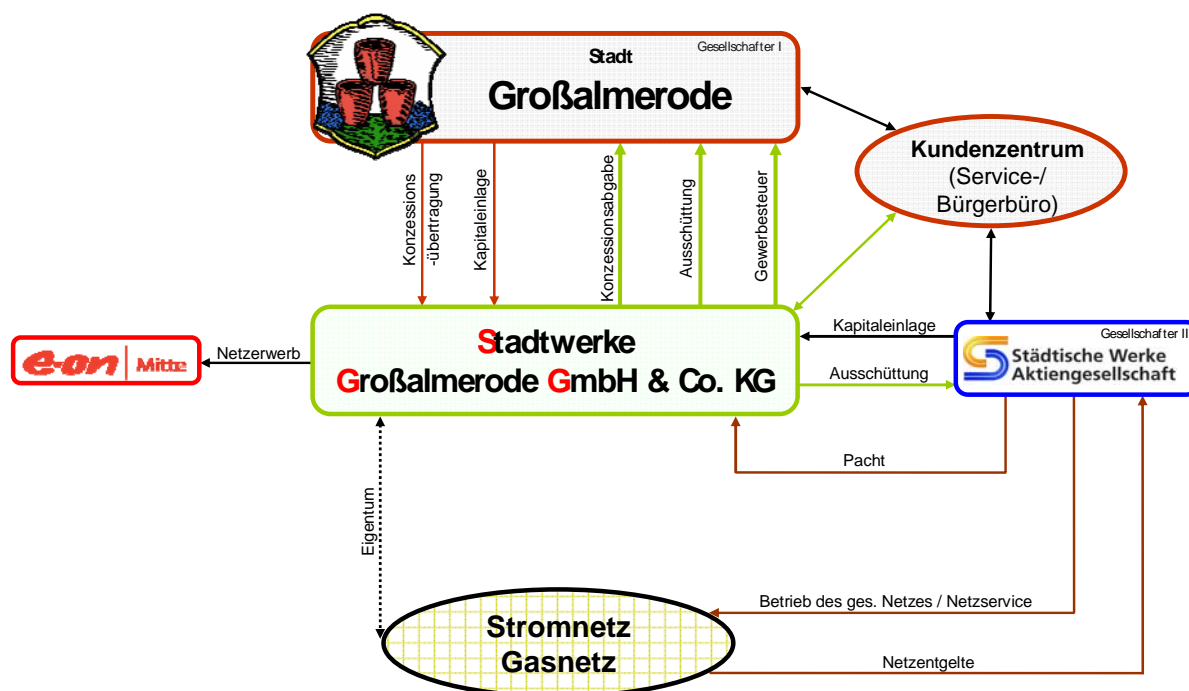
beträgt nur 5 Jahre. Die STW kann die erforderlichen technischen und kaufmännischen Prozesse in ihren vorhandenen Netzbetrieb integrieren und damit positive Synergieeffekte erzielen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW Schween kommt in einem Gutachten zu dem Ergebnis, dass bei einem Kaufpreis für die Versorgungsnetze, der sich an einem nach energiewirtschaftlichen Vorgaben ermittelten Ertragswert orientiert, die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung über den gesamten Betrachtungszeitraum von 20 Jahren anzunehmen ist. Das Gutachten kann bei Bedarf im Amt Kämmerei u. Steuern (Zi. F 206) eingesehen werden. Allerdings weist der Gutachter ausdrücklich darauf hin, dass unveränderte rechtliche und wettbewerbsrechtliche Regelungen bei dieser Betrachtung unterstellt wurden. Das Beteiligungsdezernat hält diese Annahme für wenig realistisch und sieht deshalb erhebliche Risiken aus Änderungen der Rahmenbedingungen.

Die STW sieht in dem nachstehend beschriebenen Modell im Rahmen der Rekommunalisierung von Versorgungsnetzen die Chance, ihr Kerngeschäft Energieversorgungsnetze, unter Beteiligung der Umlandgemeinden in der Region auszuweiten, um einen zusätzlichen Deckungsbeitrag zu erwirtschaften. Den Kommunen bietet es unter anderem die folgenden Vorteile: regionale Wertschöpfung und Sicherung der Arbeitsplätze sowie kommunaler Gestaltungsspielraum im Bereich der Energieversorgung und Förderung der Erneuerbaren Energien.

In dem im Auftrag der Stadt Kassel erstellten „Konzept zur langfristigen Bestandssicherung der STW“ ist ausdrücklich das Engagement mittels Kooperationen mit den Gemeinden der Region gefordert, um daraus Synergien zu entwickeln und die Wirtschaftlichkeit zu steigern. Der inzwischen auch überregional aufkommende Wettbewerb um Konzessionen, bietet der Städtischen Werke AG hierzu die beste Gelegenheit. Sie kann Geschäftsbeziehungen über die Grenzen der Stadt Kassel hinaus ausbauen und ihre breit gefächerte Dienstleistungspalette sowohl im Bereich technische Dienstleistung Netze, als auch im Netzwirtschafts- und Messstellenbereich im gesamten nordhessischen Raum anbieten.

Schaubild „Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG“



Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde vom Vorstand der STW eingehend geprüft. Er erwartet eine ausreichende Rendite.

Dieses beabsichtigte Gemeinschaftsprojekt ist Teil der Strategie, dass die STW in der Region durch Kooperationen wächst. Dies soll durch den Konzessionserwerb von Gebietskörperschaften durch die gemeinsame Gründung von Stadtwerken mit kommunaler Prägung forciert werden.

Um hierfür den Einstieg bei der Stadt Großalmerode zu finden und auch einen Nachahmungseffekt für andere Kommunen auszulösen, wurden der Stadt Großalmerode eine Garantiezahlung sowie die sogenannte Put-Option eingeräumt. Die Garantiezahlung umfasst eine garantierte Vergütung der Einlage der Gesellschafterin Stadt Großalmerode durch die STW in Abhängigkeit vom tatsächlichen Kaufpreis der jeweiligen Konzession zu Grunde liegenden Strom- und Gasnetzes. Die Put-Option beinhaltet die Pflicht der STW auf Wunsch der Stadt Großalmerode hin, den Anteil an der SGG zum Anschaffungswert zu erwerben. Diese Sonderregelungen werden aus den vorgenannten Gründen ausschließlich der Stadt Großalmerode im Rahmen der Gründung der SGG eingeräumt. Im Zuge der möglichen Gründung weiterer Stadtwerke sollen den kommunalen Gesellschaftern diese beiden Privilegien nicht mehr angeboten werden.

Das Beteiligungsdezernat sieht in dieser Sonderregelung eine völlig atypische Chancen-Risikoverteilung, die unangemessen die Städtische Werke AG benachteiligt. Letztendlich liegen alle Risiken beim Minderheitsgesellschafter, der auch in einer Verlustsituation die Garantiedividende zu zahlen hat und den Mehrheitsgesellschafter selbst hinsichtlich seines Kapitalrisikos freistellt.

Grundsätzlich sind die wesentlichen Punkte der Geschäftsbeziehung beider Vertragspartner im Konsortialvertrag geregelt. Der Inhalt des Konsortialvertrages liegt dem Aufsichtsrat der STW vor.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) sowie des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU) beigelegt (Anlage 3).

Der Aufsichtsrat der Städtische Werke AG hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2009 einer Gründung der SGG unter Beteiligung der STW zugestimmt. Die Stadt Großalmerode hat mit Schreiben vom 16.12.2009 die Absicht erklärt, gleichlautende Beschlüsse zur Gründung der Stadtwerke Großalmerode in Kooperation mit der STW zu fassen (Anlage 4).

Das Beteiligungsdezernat sieht in der von der Städtischen Werke AG gewählten Struktur erhebliche Risiken. Es kann aus Sicht des Beteiligungsdezernates nicht davon ausgegangen werden, dass die rechtlichen und insbesondere wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen über 20 Jahre Bestand haben werden. Die von der Kommunalaufsicht vorgegebene Begrenzung des Geschäftsfeldes auf den reinen Netzbetrieb schließt Produktion und Vertrieb einschließlich Energiedienstleistungen über die neue Gesellschaft ausdrücklich aus. Die asymmetrische Chancen-Risikoverteilung benachteiligt die Städtische Werke AG. Diese Bedenken werden für diese Beschlussvorlage zurückgestellt, um der Städtische Werke AG den Einstieg in das neue Geschäftsfeld zu ermöglichen und weil das Risiko auch bei negativem Geschäftsverlauf und vollständiger Übernahme durch die Städtische Werke AG für unser städtisches Unternehmen beherrschbar sein müsste.

Der Magistrat wird diese Vorlage in seiner Sitzung am 08.02.2010 behandeln.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG**

**§ 1
FIRMA, SITZ**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Großalmerode.

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, der Industrie und des Gewerbes im Stadtgebiet der Stadt Großalmerode mit leitungsgebundener Energie einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und des Betriebes aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen (Netzbetrieb).
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, einrichten oder pachten.

§ 3

DAUER DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.

§ 4

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 5

GESELLSCHAFTSKAPITAL, GESELLSCHAFTER

- (1) Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt € 125.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfundzwanzigtausend).

- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

- a. als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin:

Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH mit Sitz in Großalmerode

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Sie hält demzufolge keinen Kapitalanteil.

- b. als Kommanditisten:

Stadt Großalmerode mit einer Kommanditeinlage von € 63.750,00 (in Worten: Euro dreiundsechzigtausendsiebenhundertfünfzig)

Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel mit Sitz in Kassel mit einer Kommanditeinlage von € 61.250,00 (in Worten: Euro einundsechzigtausendzweihundertfünfzig)

- (3) Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlage durch Geldeinlagen bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- (4) Die Kommanditeinlage des Kommanditisten ist als seine Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

§ 6

GESELLSCHAFTERKONTEN

- (1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein gemeinsames Rücklagenkonto, ein Verlustvortragskonto und ein Verrechnungskonto geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt.
- (3) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben sowie Zuzahlungen des Gesellschafters gebucht, die keine Einlagen i.S.v. § 5 dieses Vertrages darstellen. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Verlustvortragskontos gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Die Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Spätere Gewinnanteile sind diesen Konten so lange gut zu bringen, bis diese Verlustvortragskonten wieder ausgeglichen sind. Die Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass zur vollständigen und teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis der Kapitalanteile umgebucht werden.

- (5) Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz, die Vorabvergütung sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht. Das jeweilige Verrechnungskonto soll im Haben und im Soll mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutagerecht verzinst werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand und Ertrag.

§ 7

VERFÜGUNGEN VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

- (1) Jede Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, wodurch der Gesellschaftsanteil von einem Gesellschafter auf einen Rechtsnachfolger, gleichgültig ob im Rahmen der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge, übergeht (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung) übergeht.
- (2) Eine Zustimmung zu Verfügungen zugunsten mit dem verfügenden Gesellschafter verbundener Unternehmen (d.h. eine der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH nachgeordnete Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff AktG) ist nicht erforderlich. In diesem Fall ist vertraglich sicher zu stellen, dass der Anteil auf den veräußernden Gesellschafter zurückfällt, wenn der Erwerber nicht mehr mit ihm i.S.v. § 15 ff. AktG verbunden ist. Die Abtretung ist entsprechend bedingt vorzunehmen.
- (3) Will ein Gesellschafter seine Gesellschaftsanteile ganz oder teilweise veräußern, hat er sie zunächst dem anderen Gesellschafter anzubieten. Das Angebot erfolgt schriftlich gegenüber dem anderen Gesellschafter unter Nennung des Erwerbers. Die Gesellschaft erhält das Angebot zur Kenntnis. Der andere Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von sechs Monaten nach dessen Zugang schriftlich annehmen. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Kaufpreis, ist der der zu übertragenden Beteiligung anteilig entsprechende Ertragswert maßgeblich. Der Ertragswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Können sich die Gesellschafter nicht über die Höhe des Ertragswertes einigen, so ist zu seiner verbindlichen Ermittlung eine - erforderlichenfalls durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu bestimmende - Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft zu beauftragen. Die Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens tragen die beiden Gesellschafter je zur Hälfte.

- (4) Hat der andere Gesellschafter das Angebot nicht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Zugang angenommen ist der Gesellschafter zur Zustimmung verpflichtet, es sei denn, es liegt ein bedeutender, in der Person des Erwerbers liegender Grund vor. Dieses ist der Fall, soweit die Person die erforderliche Zuverlässigkeit in der Verfolgung der grundsätzlichen Ziele (Rekommunalisierung der Energieversorgung, Partnerschaft auf Augenhöhe) aus der Sicht des anderen Gesellschafters nicht bietet.
- (5) Die Gesellschafter verpflichten sich, eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen erst vorzunehmen, wenn der neue Gesellschafter die Rechte und Pflichten aus dem Konsortialvertrag uneingeschränkt übernommen hat.

§ 8

GESELLSCHAFTSORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung,
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist alleine die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (4) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51 a GmbHG zu.

§ 10

AUFGABEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird, soweit sich aus § 11 dieses Vertrages sich nichts andere ergibt.
- (2) Die Geschäftsführung hat bei der Umsetzung des Gegenstandes gemäß § 2 die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung bestimmen sich nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie in der Gesellschafterversammlung Auskünfte zu erteilen.

§ 11

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DURCH KOMMANDITISTEN

- (1) Hinsichtlich aller Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin, die alleine der Gesellschaft gehören, werden die Gesellschafterrechte der Gesellschaft nur durch die Kommanditisten geschäftsführend ausgeübt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt.

- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Kommanditisten mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. Für die Einberufung der Kommanditistenversammlung gilt § 16 Abs. (3) dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Die Kommanditversammlung beschließt über alle der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:
- a. Feststellung des Jahresabschlusses der persönlich haftenden Gesellschafterin und Gewinnverwendung,
 - b. Änderung des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin , insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - c. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - d. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen zwischen der persönlich haftende Gesellschafterin und dem / den Geschäftsführer(n),
 - e. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem / den Geschäftsführer(n),
 - f. Weisung an die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - g. Entlastung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - h. Wahl des Abschlussprüfers der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (5) Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen der Einstimmigkeit.
- (6) Jede € 50,00 eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Jeder Kommanditist kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Kommanditisten vertreten lassen. Ein Kommanditist, welcher aufgrund der Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung eines Rechtsstreits gegenüber dem Kommanditisten betrifft.

- (7) Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, ist zur Geschäftsführung und Vertretung nicht mehr befugt.

§ 12

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern; die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode sowie zwei von der Stadt Großalmerode und drei von der Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel entsandten Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist alleine der entsendende Gesellschafter befugt. Die Abberufung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt wird.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Für die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat gilt § 125 Abs. 1 HGO.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der betreffende Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

VORSITZ, EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode. Er wird nach den Vorgaben der HGO durch seinen Vertreter im Amt auch im Aufsichtsrat vertreten. Dessen ungeachtet steht der Städtische Werke AG zu, einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung *"Aufsichtsrat der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG"* abgegeben.
- (3) Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem

- Geschäftsführer oder mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird; mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr.
- (4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form und eine kürzere Frist gewählt werden.
 - (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
 - (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die neue Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten abgehalten werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.
 - (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
 - (8) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, elektronischer oder fernschriftlicher Erklärungen gefasst werden; es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
 - (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die Beschlüsse nach Abs. (8) ist eine Niederschrift (nur zu Beweis Zwecken) zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
 - (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 14

SITZUNGSGELD

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Protokollführer erhalten ein Sitzungsgeld zur pauschalen Abgeltung der ihnen infolge ihrer Aufsichtsratsstätigkeit entstehenden Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 15

AUFGABEN DES AUFSICHTSRATES

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat gegenüber - unbeschadet ihrer Berichtspflicht nach § 10 Abs. (4) dieses Vertrages - auf Verlangen jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:

- a. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und des Finanzplanes,
- b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
- c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
- d. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- e. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,
- f. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
- g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
- h. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,

- i. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
- j. Feststellung des von der Pächterin des Strom- und Gasverteilernetzes aufzustellenden Investitionsplanes.

Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- (3) Die in § 15 Abs. (2) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 13 Abs. (7) dieses Vertrages einer Mehrheit von vier Stimmen des Aufsichtsrates.
- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters) selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter unverzüglich schriftlich niederzulegen und dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 16

EINBERUFUNG, VORSITZ UND ORT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt, möglichst im ersten Quartal. Die Gesellschafterversammlungen sind so zu terminieren, dass die Gesellschafterversammlung ihre Aufgaben nach § 15 dieses Vertrages erfüllen kann. Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens eine Woche. Bei Eilbedürftigkeit

kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einladung kann auf elektronischem Wege versandt werden, wobei die Pflicht der rechtzeitigen Einholung einer Eingangsbestätigung beim Versender liegt. In diesen Fällen beginnt die Frist mit dem der Versendung folgenden Tag.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert, oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand zuständig ist.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Auf § 13 Abs. 1 wird verwiesen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% des gesamten Festkapitals vertreten ist. Andernfalls ist unter Beachtung der Regelung des Abs. (3) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
- (9) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Die Nichteinhaltung der Formvorschriften und der Beschluss hierüber sind zu protokollieren.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift (nur zu Beweis Zwecken) anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und unverzüglich an die Gesellschafter zu versenden ist. Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht angefochten werden.

- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Niederschrift zur Kenntnisnahme.
- (12) Beschlüsse der Gesellschafter können ohne Versammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische und fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

§ 17

AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere aber
- a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung von Verlusten,
 - c. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - d. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - e. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f. die Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat,
 - g. die Auflösung der Gesellschaft,
 - h. die Bestellung von Liquidatoren,
 - i. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um Struktur bestimmende Entscheidungen handelt,
 - j. die Wahl und Beauftragung der Abschlussprüfer,
 - k. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291,292 AktG,
 - l. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Netzpachtverträgen,

- m. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - n. die Erteilung der Zustimmung nach § 7 Abs. (1) dieses Vertrages,
 - o. die Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (2) Die in § 17 Abs. (1) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 16 Abs. (8) dieses Vertrages der Einstimmigkeit.

§ 18 KÜNDIGUNG

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2029. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen.

§ 19 ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Bei Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn sich die verbleibenden Gesellschafter der Erstkündigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen (Anschlusskündigung).
- (2) Der Gesellschafter erhält bei Kündigung eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Ertragswert seines Gesellschaftsanteiles zum Einziehungstichtag. Der Ertragswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Kommt zwischen den Gesellschaftern keine Einigung über den Ertragswert zustande, gilt § 7 Abs. (3) dieses Vertrages entsprechend.
- (3) Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Guthaben auf dem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuführen, ein Schuldsaldo unverzüglich von ihm auszugleichen.

- (4) Die Entschädigung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Sofern die Gesellschafter eine Einigung über den Ertragswert erzielen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach dem Zeitpunkt der entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern fällig. Sofern sich die Gesellschafter über den Ertragswert nicht einigen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach Vorliegen des Gutachtens fällig. Die Entschädigung ist ab dem Tage der Fälligkeit, auch für die Zeit einer möglichen Stundung, mit einem Zinssatz von 2% p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung der Entschädigung, auch in Teilbeträgen, ist jederzeit zulässig.

§ 20

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben so rechtzeitig die Wirtschafts- und Finanzpläne auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 21

JAHRESABSCHLUSS

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 22

ERGEBNISVERTEILUNG

- (1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile - vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung - teil.
- (2) Die Gewinnanteile sind dem Verrechnungskonto der Gesellschafter gutzuschreiben, soweit nicht ein Verlustvortrag besteht. Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss gilt, vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Verrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.
- (3) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss vor oder bei Feststellung des Jahresabschlusses beschließen, dass ein Teil des Gewinns dem Rücklagekonto zugeschrieben wird.
- (4) Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine Entnahme aus dem Rücklagenkonto ausgeglichen. Soweit der Bestand dieses Rücklagenkontos hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Kommanditisten vorzutragen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft als Haftungsentschädigung jährlich jeweils zum Ende des Geschäftsjahres eine Vorabvergütung in Höhe von 5% ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Diese Vorabvergütung ist im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln. Zusätzlich erhält

sie Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführertätigkeit entstandenen Aufwendungen einschließlich etwaiger Geschäftsführervergütungen.

- (6) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der Gewinn ist vor der Gewinnverteilung entsprechend zu korrigieren, indem die gewerbesteuerliche Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags nach vorstehendem Satz 1, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerhebesatz, dem betroffenen Kommanditisten an- bzw. zuzurechnen sind. Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
- (7) Abs. (6) ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

§ 23

ENTNAHMEN

Entnahmen sind nur von den jeweiligen Verrechnungskonten und nur dann zulässig, soweit auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo zum Jahresende steht, die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können und der Gesellschaft die zum Betrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

§ 24

WIRTSCHAFTSGRUNDSÄTZE

Die Erfordernisse des § 121 Abs. 8 HGO sind zu beachten, angemessene Erträge sind zu erwirtschaften.

§ 25

UNTERRICHTUNGS- UND PRÜFUNGSRECHTE

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Großalmerode und Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Großalmerode und Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 26

SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORM

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wenn nicht das Gesetz eine andere Form vorschreibt. Das gleiche gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
STADTWERKE GROßALMERODE VERWALTUNGS GMBH**

**§ 1
FIRMA, SITZ**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Großalmerode.

**§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Großalmerode („KG“).
- (2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

**§ 3
DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.
- (2) Durch die Auflösung der KG wird auch die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

BEKANNTMACHUNGEN

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: Euro zwölftausendsechshundert) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 6

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbezugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Die Geschäftsführung hat, soweit sie für die Gesellschaft in deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG tätig ist, den Gesellschaftsvertrag und die auf seiner Grundlage ergangenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der KG zu beachten.
- (5) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
- a. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und des Finanzplanes,
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
 - c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - d. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - e. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,
 - f. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
 - g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 - h. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
 - i. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - j. Feststellung des von der Pächterin des Strom- und Gasverteilternetzes aufzustellenden Investitionsplanes,
 - k. .der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - l. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291,292 AktG,

- m. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Netzpachtverträgen,
 - n. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben.
- (6) Der Zustimmung der Gesellschafter der Gesellschaft bedürfen ferner alle Handlungen, die den Gesellschaftsvertrag der KG berühren oder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der bezüglich der Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen.

§ 7

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand der KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben sich als solche der Ausübung der Gesellschafterrechte zu enthalten.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN

- (1) Die Geschäftsführung stellt unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben so rechtzeitig die Wirtschafts- und Finanzpläne auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 9

JAHRESABSCHLUSS

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 10

WIRTSCHAFTSGRUNDSÄTZE

Die Erfordernisse des § 121 Abs. 8 HGO sind zu beachten, angemessene Erträge sind zu erwirtschaften.

§ 11

UNTERRICHTUNGS- UND PRÜFUNGSRECHTE

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Großalmerode und Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Großalmerode und Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 13

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

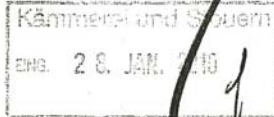
§ 12

KOSTEN

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Betrag von € 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

ANLAGE 3

Magistrat
der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
Herr Bernd Reyer
34112 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Alf Wiegand
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-172
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 27. Januar 2010

**Gründung der „Stadtwerke Großalmerode GmbH“;
Markterkundungsverfahren - Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel;
Ihr Brief vom 19. Januar 2010**

Sehr geehrter Herr Reyer,

vielen Dank für die Information, dass die Städtische Werke AG Kassel beabsichtigt, sich mit 49 % an der Stadtwerke Großalmerode GmbH (SGG) zu beteiligen. Durch die Einbindung in das Markterkundungsverfahren der Stadt Großalmerode wissen wir, dass mit der Gründung der SGG die zur Neuvergabe anstehende Strom- und Gasleitungskonzession erlangt und damit eine autarke, regionale Energieversorgungsstruktur aufgebaut werden soll.

Bei der Absicht von Kommunen, sich in derartigem Umfang wirtschaftlich zu betätigen, ist ein Markterkundungsverfahren aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung obligatorisch. Wir nehmen deshalb gern Stellung zu dem sowohl energie- und regionalpolitisch wie auch für die Handwerkswirtschaft interessanten Vorhaben.

Unsere Stellungnahme erfolgt auch im Namen der Kreishandwerkerschaft Kassel, dem Zusammenschluss der Innungen und Innungsfachbetriebe aus der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel.

Das Hauptinteresse des Handwerks an Energieversorgungsunternehmen ist die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Strom- und Gasversorgung. Durch die vorgesehene Beteiligung des kompetenten Querverbund-Energieversorgungsunternehmens Städtische Werke Kassel als Mitgesellschafter an der Stadtwerke Großalmerode GmbH scheint diese Prämisse bei der SGG zumindest in gleichem Maß wie mit dem derzeitigen Netzbetreiber gegeben zu sein.



Seite 2

Das neue Modell schafft eine dezentrale Versorgungsstruktur, mit der ein zukunftsfähiger Ausbau von erneuerbaren „einheimischen“ und/oder effizienteren Energienutzungen wie Solarenergie, Windenergie, Biomasse, Erdwärme und umweltschonender Kraft-Wärme-Koppelung vor Ort besser entwickelt werden kann.

Im Vergleich zur herkömmlichen zentralen Energieversorgungsstruktur mit überregionalen Großkraftwerken bieten die neuen dezentralen Energienutzungsformen mehr Beteiligungsfelder für die in der Region ebenfalls dezentral strukturierte Handwerkswirtschaft. Deshalb besteht die Aussicht, dass im Zusammenhang mit der nachhaltigen Energieerzeugung und -verteilung mehr Wertschöpfung in der Region entsteht bzw. verbleibt.

Vor allem wegen dieser Erwartung steht das Handwerk dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Bedingung ist allerdings, dass das Geschäftsmodell der SGG auf den Kernbereich der Energieversorgungsaufgaben beschränkt bleibt und bei der Energieerzeugung/-verteilung nicht in die nachgelagerten Geschäftsfelder des einschlägigen Handwerks eindringt, z. B. bei Hausinstallationen inklusive Wartung usw.

Damit es nicht zu solchen Auswüchsen kommunaler Wirtschaftsbetätigung kommt, für die es seit der sog. Liberalisierung der Strommärkte, unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsfürsorge, leider Beispiele gibt, halten wir es für unabdingbar, dass die SGG ihr Unternehmensziel bzw. das Geschäftsmodell entsprechend restriktiv formuliert.

Wir erinnern an dieser Stelle an das in den Gemeindeordnungen verankerte Subsidiaritätsgebot, das nach unserer Rechtsauffassung die Kommunen verpflichtet, den „öffentlichen Zweck“ zu präzisieren. Grundsätzliches Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss daher sein, dass sie nicht als Anbieter von Leistungen auftritt, wenn es auch ein privates Angebot für das Erbringen dieser Leistung gibt. Genau dies trifft für viele Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung zu und muss unbedingt bei der Umsetzung des Geschäftsmodells der SGG berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Kassel
Hauptgeschäftsführer


Andreas Kläeger



ANLAGE 3



Industrie- und Handelskammer
Kassel

Marburg

IHK Kassel in Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg

Magistrat der Stadt Großalmerode
Herrn Bürgermeister Nickel

Magistrat der Stadt Kassel
Herrn Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Städtische Werke AG Kassel
Herrn Dipl.-Ing. Martin Klok

E.ON Mitte AG
Herrn Georg von Melbom

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Dr. Ruprecht Bardt / TZ

E-Mail
bardt@kassel.ihk.de

Tel.
(06421) 9654-21
Fax
(06421) 9654-33

2009-07-23

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen Großalmerode und Stadt Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Mai 2009 hat der Magistrat der Stadt Großalmerode die IHK darüber informiert, dass die Stadt erwägt, gemeinsam mit der Städtischen Werke AG Kassel, die „Stadtwerke Großalmerode GmbH“ (SGG) zu gründen. Die IHK Kassel wurde gebeten, gemäß § 121 Abs. 6 HGO hierzu Stellung zu nehmen.

Augenscheinlich handelt es sich hier um die Aufnahme einer neuen wirtschaftlichen Betätigung für die Stadt Großalmerode. Gleichmaßen gilt dieses für die Stadt Kassel, die durch die Städtische Werke AG Kassel neue Aktivitäten außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt vorhat.

In einem ersten Informationsgespräch haben Herr Bürgermeister Nickel, Großalmerode, und Herr Klok (Vorstand der Städtischen Werke AG Kassel) die IHK über das vorgesehene Vorhaben mündlich informiert und einige schriftliche Unterlagen übergeben.

Danach wird erwogen:

Die Stadt Großalmerode und die Städtischen Werke gründen die Städtische Werke Großalmerode GmbH (SGG), in der die Stadt einen Anteil von 51 % haben wird. Die SGG erwirbt sodann die Netze für Niederspannungsstrom und Gas und die damit verbundenen Einrichtungen vom derzeitigen Besitzer E.ON Mitte AG. Die SGG verpachtet diese Netze an die Städtische Werke AG, die diese betreibt und erhält dafür eine Pachtzahlung.

Der Kauf der Netze erfolgt zu 40 % aus Eigenmitteln, die aus Einlagen der Anteilseigner der SGG stammen und zu 60 % aus Mitteln des Kapitalmarkts. Die SGG tilgt diesen fremdfinanzierten Anteil und erwirbt so 60 % des Anlagevermögens der Gesellschaft. Die SGG finanziert darüber hinaus die erforderlichen laufenden Investitionen (ggf. Netzausbau und -neubau) sowie die für den Substanzerhalt der Netze erforderlichen Maßnahmen.

Industrie- und Handelskammer Kassel in Marburg
Software Center 3 | 35037 Marburg
Tel. 06421 9654-0 | Fax 06421 9654-33 | E-Mail: kimmel@kassel.ihk.de | Internet: www.ihk-kassel.de
Deutsche Bank Kassel | Konto 025 100 900 | BLZ 520 700 12 | Volksbank Mittelhessen eG | Konto 16 461 806 | BLZ 513 900 00

Wir machen uns stark
für Ihren Erfolg. ..

Der bis 2011 bestehende Konzessionsvertrag der Stadt Großalmerode mit der E.ON Mitte AG ist 2007 einvernehmlich gelöst worden. Nach Auskunft der Städtischen Werke Kassel AG sind die Vorschriften des § 46 EnWG erfüllt worden.

Zukünftig ist vorgesehen, dass die SGG einen entsprechenden Vertrag mit der Stadt abschließt und gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe die entsprechenden Rechte erhält.

Für die Zukunft ist vorgesehen, dass die SGG zusätzliche Geschäftsfelder aufbaut, wie Stromhandel oder Energiedienstleistungen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Stadt Großalmerode das Recht erhält, ihre Anteile an der SGG jederzeit zum Nominalwert an die Städtische Werke AG Kassel zu verkaufen.

Vor Vertragsabschluss soll ein Wirtschaftlichkeitsgutachten, das von einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt werden soll, zeigen, dass/ob das vorgesehene Geschäftsmodell wirtschaftlich sinnvoll ist.

Ziel der Maßnahme ist es vorrangig, der Stadt Großalmerode, in stärkerem Maße als bisher, eigene Einnahmen zur Verfügung zu stellen, die bisher zum überwiegenden Teil aus Zuweisungen des Landes, aber kaum aus Steuern, Abgaben oder Erlösen der Stadt selbst resultieren. Die hierfür erforderlichen Investitionen und die Aufnahme von Fremdkapital sind über eine GmbH leichter und zügiger zu realisieren, als wenn dieses in einem öffentlichen Haushaltsverfahren geschehen würde. Insofern ist für die Stadt Großalmerode das öffentliche Interesse nachvollziehbar. Dieses kann nicht in gleicher Weise für die Stadt Kassel angenommen werden.

Diese Stellungnahme ergeht in Bezug auf die Einschränkungen, die § 121 HGO für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen macht. Ein anderer öffentlicher Zweck als der fiskalische ist für Großalmerode nicht erkennbar, für Kassel dürfte auch dieser eher gering sein.

Für die Leistung ein Strom- oder Gasnetz zu betreiben, stehen kleine und große Unternehmen der Privatwirtschaft zur Verfügung, wie schon das Verfahren nach § 46 EnWG zeigte.

Die angekündigte Wirtschaftlichkeitsprüfung durch das beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat deutlich zu machen, dass das Vorhaben bezgl. Aufwand und Risiken in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit der Stadt Großalmerode steht. Es soll u.a. darlegen, dass das Vorhaben bei den vorhersehbar sinkenden, genehmigten Durchleitungsentgelten, Berücksichtigung des kalkulatorischen Zinssatzes für das eingesetzte Eigenkapital sowie u. a. Zinsen, Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals oder die Bildung von Rücklagen für Neu- und Ersatzinvestitionen für die Gemeinschaft Großalmerode zweifelsfrei vorteilhaft ist.

Auch muss dieses Wirtschaftlichkeitsgutachten deutlich machen, dass die von den Gewerbetunden im Versorgungsgebiet Großalmerode zu zahlenden Netzentgelte gegenüber dem Status Quo nicht verteuern. Dieses würde den Gewerbe- und Industriestandort Großalmerode benachteiligen.

Das uns vorgetragene Argument, die Nutzung Erneuerbarer Energiequellen könnte durch eine SGG stärker gefördert werden, als wenn es wenn es ein nicht verbundener Konzessionär wäre, überzeugt angesichts des geltenden Einspelse- und Planungsrecht nicht.

Im Hinblick auf die weiteren wirtschaftlichen Aktivitäten wie Energiedienstleistungen, Stromhandel, die als integraler Bestandteil des Vorhabens angesehen werden, sind die damit verbundenen Risiken für die Gemeinde mit derzeit ca. 7500 Einwohnern kritisch zu prüfen. Auch hier werden rein fiskalische Ziele verfolgt, die keine Rechtfertigung aus § 121 Abs.1 Satz1 erfährt.

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer



Dr. Ruprecht Bardt

ANLAGE 3



Stellungnahme des

Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

zur

Gründung der „Stadtwerke Großalmerode GmbH“

Berlin, den 12.06.2009

I. Einleitung

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt gemeinsam mit dem Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im VKU e.V. (VKS im VKU) die Interessen der kommunalen Wirtschaft in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallwirtschaft. Nahezu 1.400 Mitgliedsunternehmen mit einem Gesamtumsatz von rund 71 Milliarden EUR und 233.000 Beschäftigten sind im VKU und im VKS im VKU organisiert. Das Investitionsvolumen beträgt rund 6,7 Milliarden Euro. Die überwiegend mittelständisch organisierten Versorgungsunternehmen haben erhebliche standortrelevante Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung und den Erhalt lokaler Arbeitsplätze.

Der VKU begrüßt das Vorhaben der Stadt Großalmerode, die Gründung einer „Stadtwerke Großalmerode GmbH“ (SGG) und eine Konzessionsvergabe an die SGG ernsthaft zu prüfen. Kommunalwirtschaftliche Unternehmen wie die zu gründende SGG sind mit ihren Versorgungsdienstleistungen Eckpfeiler der sozial-ökologischen Marktwirtschaft in Deutschland und sichern für die Bürgerinnen und Bürger sowie die mittelständische Wirtschaft elementare Grundbedürfnisse der Daseinsvorsorge. Sie stärken die Wirtschaft vor Ort und tragen zu einer zukunftsgerichteten Stadt- und Regionalentwicklungspolitik bei. In enger Kooperation mit Städten und Gemeinden unterstützen sie die nachhaltige Entwicklung der Regionen und investieren kontinuierlich in den Erhalt hochwertiger Infrastrukturen.

Die Bereitstellung flächendeckender und störungssicherer Versorgungsnetze sowie ein diskriminierungsfreier Netzzugang sind für die Erhaltung eines die Erwartungen von Bürgern und Wirtschaft einlösenden hohen Versorgungsstandards von größter Bedeutung. Horizontale Kooperationen zwischen Stadtwerken erlauben eine zuverlässige Bereitstellung kommunaler Infrastrukturen im Interesse der lokalen Wirtschaft und Bevölkerung. Für die Gründung der SGG steht mit den Städtischen Werken Kassel ein aus Sicht des VKU geeigneter Kooperationspartner zu Verfügung, der einen professionellen und wettbewerbsfähigen Geschäftsbetrieb der SGG gewährleisten kann.

Zum Erreichen der Ziele einer bürgernahen und sicheren Versorgung der Bürger und Unternehmen in Großalmerode, zum Erhalt der Wertschöpfung in der Region und zur Optimierung der lokalen Strukturpolitik ist eine Entscheidung zur Gründung eigener Stadtwerke in Großalmerode das richtige Mittel.

II. Ausgangssituation

Angesichts der anstehenden Neuvergabe der Konzessionen für Strom und Gas prüft die Stadt Großalmerode die Gründung eigener Stadtwerke, an denen die Stadt mit mindestens 51% beteiligt ist. Der Betrieb der Strom- und Gasnetze soll dabei durch einen Kooperationspartner erfolgen. Als Kooperationspartner kommt insbesondere die Städtische Werke AG Kassel in Betracht. Die SGG soll sämtliche Aufgaben eines modernen Netzbetreibers und auch weitere versorgungsnahe Dienstleistungen übernehmen. Wichtige Motive für die Gründung der SGG sieht die Stadt Großalmerode in einer bürgernahen, sicheren Versorgung, einer Stärkung der regionalen Wirtschaft sowie in einer dauerhaften Stärkung der kommunalen Finanzen durch die Gewinnabführungen an die Gesellschafter, aber auch in der Möglichkeit, mit einem eigenen Versorgungsunternehmen den Einsatz umweltschonender Energieerzeugung vor Ort zu fördern.

Die Gründung eigener Stadtwerke durch die Stadt Großalmerode ist demnach dann angezeigt, wenn die in § 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genannten Voraussetzungen vorliegen und wenn die Gemeindevertretung nach Durchführung der in § 121 Abs. 6 HGO erforderlichen umfassenden Markterkundung und nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen örtlicher Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und der betroffenen Verbände die Stadtwerksgründung für das geeignete Mittel zur Erreichung der o. g. Ziele hält.

III. Bewertung des VKU

1. Zulässigkeit der Gründung der SGG nach der HGO

Die zentralen Regelungen über die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden finden sich in § 121 HGO. Neben den Verfahrenserfordernissen einer umfassenden Markterkundung und der Gewährung der Möglichkeit einer Stellungnahme durch die betroffenen Verbände, die § 121 Abs. 6 HGO verlangt, stellt § 121 Abs. 1 HGO die grundsätzlichen materiellen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden auf. Die Vorschrift des § 121 Abs. 5 HGO regelt darüber hinaus die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung

außerhalb des eigenen Gemeindegebietes, die für einen möglichen kommunalen Kooperationspartner der SGG relevant würde.

Nachfolgend werden lediglich die materiellen Erfordernisse erläutert. Der VKU geht davon aus, dass die Stadt Großalmerode die Verfahren der Markterkundung und der Verbändeanhörung ordnungsgemäß durchführt ebenso wie das nach der Gründung der SGG durchzuführende Verfahren zur Übertragung der Wegenutzungsrechte gem. § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 121 Abs. 1 HGO beinhaltet die sog. Schrankentrias mit einer Zweckbindungs-, Leistungsfähigkeits- und Subsidiaritätsklausel, anhand derer die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zu prüfen ist.

Zunächst muss die wirtschaftliche Betätigung durch einen „öffentlichen Zweck“ gerechtfertigt werden. Dabei handelt es sich um einen auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriff, bei dem die Gemeinde über einen gewissen Entscheidungsspielraum verfügt. Wenn man die Formulierung in § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO „wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt“ mit den entsprechenden Formulierungen in anderen Gemeindeordnungen vergleicht, so enthält die vorliegende Formulierung lediglich Mindestanforderungen. Die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck wird bei der Wahrnehmung einer sozial- und gemeinwohlorientierten, im öffentlichen Interesse der Einwohner liegenden Aufgabe stets angenommen. Der Begriff geht sogar über den Rahmen der klassischen Daseinsvorsorge hinaus und ist grundsätzlich für eine Bedürfnisprüfung der Gemeindeglieder offen.

Die Übernahme von Leistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Versorgung mit Energie und Wasser durch eigene Einrichtungen, gehört zum klassischen Aufgabenbereich der Gemeinden und wird nach allgemeiner Ansicht ganz unstreitig durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere auch für das Vorhaben der Stadt Großalmerode, eigene Stadtwerke zu gründen und diese mit dem Betrieb der Versorgungsnetze zu betrauen.

Als zweite Voraussetzung der Schrankentrias fordert die Hessische Gemeindeordnung ein angemessenes Verhältnis der wirtschaftlichen Betätigung zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf. Es soll so sichergestellt werden, dass die Gemeinde keine Aufgaben übernimmt, die ihre Verwaltungs- und Finanzkraft übersteigen. Mit einer Bevölkerung von ca. 7600 Einwohnern verfügt Großalmerode nach unserer Auffassung über die notwendige Größe zur Gründung eigener Stadtwerke. Weiterhin ist zu beachten, dass die Stadt Großalmerode die SGG – so wie die Mehrzahl kommunaler

Unternehmen – als Kapitalgesellschaft organisiert wird. Im sehr unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz einer Stadtwerke GmbH bestünde seitens der Stadt Großalmerode weder eine Insolvenzabwendungspflicht noch eine Durchgriffshaftung auf ihr Vermögen. Schließlich wird man davon ausgehen können, dass die Stadt Großalmerode als unmittelbar Betroffene ihren Bedarf selbst am besten beurteilen kann.

Die Subsidiaritätsklauseln in § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO regelt das „ob“ und das „wie“ eines Vorrangverhältnisses von privater zu kommunaler Wirtschaft. Nach dieser Klausel darf der öffentliche Zweck durch rein private Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden; bei Leistungsgleichheit erhält die Privatwirtschaft den Vorrang. Die Gemeinden verfügen aber über einen eigenen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Güte, d. h. insbesondere der Nachhaltigkeit, der Dauerhaftigkeit und der Zuverlässigkeit der Leistung. Erhält der private Dritte auch nur bei einem dieser Kriterien eine schlechtere Bewertung, so ist die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zulässig. Dabei gilt, dass je nach Wichtigkeit einer durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigten Leistung für die Bürger auch das Bedürfnis nach einem möglichst ungestörten, stetigen und krisenfesten Angebot zu sozial gerechtfertigten Bedingungen ansteigt. Diese Kontinuität der Leistungserbringung und die komplexen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung können im konkreten Fall den Ausschlag dafür geben, dass ein Privatunternehmen den öffentlichen Zweck gemäß der rechtlichen Einschätzung nicht ebenso gut erfüllen kann wie die Gemeinde selbst. Denn das Privatunternehmen steht in noch größerem Maße als die Gemeinde unter Erfolgswang im Wettbewerb, der mögliche Einschränkungen des Betriebs einschließt, aber auch Einfluss auf Investitionsentscheidungen im Gemeindegebiet haben kann. (vgl. VerfGH Rh.-Pf. DVBl. 2000, 992, 995.)

Bei der angestrebten Gründung der SGG einschließlich der Durchführung des Netzbetriebes durch diese ist zunächst davon auszugehen, dass die SGG und rein private Wettbewerber hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Stadt Großalmerode die gleichen wirtschaftlichen Ergebnisse erreichen. Dies ergibt sich schon aus den strengen Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung, die Höchstsätze für Konzessionsabgaben aufstellt, welche weder die SGG noch rein private Unternehmen übererfüllen würden. Hinsichtlich der Güte der Gesamtleistung sprechen die Präsenz der SGG vor Ort und die Trägerschaft der Stadt Großalmerode jedoch für ein besonders hohes Maß einer nachhaltigen Leistungserbringung. Bei der Bewertung der Güte der Gesamtleistung könnten schließlich zusätzlich gewollte, positive Nebeneffekte durch den Betrieb eigener Stadtwerke als Instrument zur Förderung regionaler mittelständischer Betriebe oder zur Förderung der dezentralen Energieeinspeisung berücksichtigt werden.

Im Fall der Stadtwerke Großalmerode sprechen deshalb gute Gründe dafür, dass gerade durch eine Kooperation mit einem in der Region erfahrenen kommunalen Partnerunternehmen hinsichtlich der Güte und Nachhaltigkeit der Leistung bessere Ergebnisse erzielt werden als bei Beauftragung eines rein privaten Unternehmens, das keinen unmittelbaren Bezug zur Region und zur Gemeinde aufweist. Letztendlich dürfte entscheidend sein, dass die Stadt Großalmerode bei der Beurteilung dieser Frage über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügt, der nur bei Vorliegen gravierender Beurteilungsfehler überschritten wird.

Im Ergebnis ist das Vorhaben der Stadt Großalmerode, eigene Stadtwerke zu gründen und diesen den Betrieb der Energienetze zu übertragen mit den Vorschriften des hessischen Gemeindegewirtschaftsrechts vereinbar.

2. Zweckmäßigkeit der Gründung der SGG

Die Gründung der SGG wäre nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch ein konsequenter Schritt hin zur Optimierung der lokalen Wirtschaftsstruktur und insbesondere zur Schaffung eines modernen lokalen Dienstleistungssektors auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.

a) Bedeutung kommunaler Energieversorgung für die regionale Entwicklung

Kommunale Energieversorgungsunternehmen haben ein vielschichtiges Aufgaben- und Qualitätsprofil. Sie versorgen Städte und Gemeinden mit den volkswirtschaftlich wichtigen Gütern Strom, Gas und Wärme wirtschaftlich, versorgungssicher und umweltverträglich. Die hierfür benötigten Infrastrukturen- und Infrastrukturdienstleistungen bilden die Voraussetzung für eine funktions- und leistungsfähige dezentrale Regional- und Stadtentwicklungspolitik und sind Voraussetzung für die individuellen Lebensgrundlagen jeder modernen Gesellschaft.

Im Rahmen der Stadtentwicklungspolitik berücksichtigen Kommunen in ihren Konzeptionen die Verzahnung von historischen, räumlichen, strukturellen und ökologischen Aspekten mit Wirtschaftlichkeitserfordernissen. Die Schaffung von optimalen Standortbedingungen für private und wirtschaftliche Entwicklungen unter Einbeziehung der Kategorien Ökologie und Nachhaltigkeit wird von kommunalwirtschaftlichen Unternehmen unterstützt und trägt dazu bei, die Attraktivität einer Region zu stärken.

Auch unter Beachtung der Energie- und Klimaschutzziele können energieversorgende Stadtwerke im Zusammenarbeit mit den Eigentümerkommunen einen beachtlichen Beitrag zur Umsetzung kommunaler

Nachhaltigkeits- und Klimakonzepte leisten und damit die Bedingungen einer „lokalen Lebensqualität“ weiterentwickeln. Dazu zählt insbesondere auch das Angebot bedarfsgerechter Energiedienstleistungen durch die Stadtwerke für die Bürger und die örtliche Wirtschaft.

Stadtwerke orientieren sich - im Gegensatz zu privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen nicht am Shareholder oder Stakeholder Value, sondern am Gemeindewohl.

b) Vorteile für Kommunen durch den Vergabe von Konzessionen an eigene Stadtwerke

Die Vergabe von Strom- und Gasnetzkonzeptionen an eigene oder kooperierende Stadtwerke ermöglicht es einer Gemeinde, mit Unterstützung ihres kommunalen Unternehmens eine am lokalen Bedarf stärker ausgerichtete Entwicklung zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang kann eine Gemeinde eine Vielzahl den kommunalen Unternehmen zur Verfügung stehender bedeutsamer Gestaltungsmöglichkeiten nutzen:

- Energieversorgungsunternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in den Gemeinden, u.a. durch die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen netzgebundenen Versorgungsinfrastruktur. Stadtwerke vergeben durchschnittlich zwischen 70 – 85% ihrer Investitionen als Aufträge an örtliche Handwerks-, Baugewerbe- und Dienstleistungsunternehmen. Energieversorgungsunternehmen sind wichtige Arbeitgeber der Region und weisen eine überdurchschnittlich hohe Ausbildungsquote auf.
- Stadtwerke leisten – ergänzend zur Konzessionsabgabe - wesentliche Beiträge zum Kommunalhaushalt. Relevante Einnahmequellen entstehen durch die Gewerbesteuer sowie die Gewinnabführung bzw. -ausschüttung an die Eigentümerkommune.
- Kommunen können die über die Konzessionsabgabe hinausreichenden Einnahmen für die Erfüllung weiterer Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung oder für die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nutzen und Verluste aus den freien Aufgaben, wie z.B. ÖPNV, Parkhäuser, Volkshochschule oder Theater ausgleichen.
- Kommunen haben die Möglichkeit, mithilfe ihrer Stadtwerke die wirtschaftlich relevanten Infrastrukturen stärker am gemeinwohlorientierten Handeln für Bürger und lokale Wirtschaft auszurichten. Dies betrifft zum

einen die allgemeine Stadt- und Regionalentwicklung, aber auch die Möglichkeit, auf lokaler Ebene Konzepte zur Verwirklichung einer nachhaltigkeitsgerechten Energieversorgung voranzutreiben.

c) Synergien durch Kooperationen kommunaler Unternehmen

Kooperationen sind für Stadtwerke in den Wettbewerbs- und in den regulierten Märkten eine wesentliche strategische Option. Kooperationen erlauben es, Synergieeffekte zu nutzen, ohne die unternehmensstrategische Steuerung der Eigentümerkommunen oder die Orts- und Kundennähe aufzugeben.

Als geeignete Partner für horizontale Kooperationsschließungen kommen andere Stadtwerke in Betracht, die die gleichen unternehmerischen Ziele verfolgen, sowie Unternehmen, mit denen eine strategische Partnerschaft eingegangen wird oder bereits unterhalten wird. Kooperationen mit privatwirtschaftlichen Akteuren erweisen sich aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensphilosophien als tendenziell schwerer vereinbar mit den Zielen und Einflussmöglichkeiten der Kommunalpolitik.

Die Vorteile von Kooperationen sind so vielfältig wie ihre Ausgestaltungsmöglichkeiten. Übergeordnet lassen sich vor allem folgende Vorteile zusammenfassen:

- Durch Kooperationen lassen sich Synergie- und Kostensenkungspotenziale realisieren, z. B. durch die Bildung von Netzgesellschaften oder gemeinsame IT-Organisationseinheiten.
- Durch die Zusammenarbeit von Unternehmen können neue Geschäftsfelder, z. B. im Bereich der Energiedienstleistungen, auf- oder ausgebaut werden. Gerade bei einem Einstieg in bisher erst teilweise oder noch nicht erschlossene Geschäftsfelder können durch Kooperationen im eigenen Unternehmen notwendige Kompetenzen aufgebaut oder von Dritten abgerufen werden. Auch können Kooperationen in diesem Zusammenhang zur Strategieimplementierung genutzt werden.
- Kooperationen bieten Stadtwerken außerdem die Möglichkeit, strategische Allianzen, z. B. mit einem großen oder einem oder mehreren gleichberechtigten Partnern, zu schmieden, die über eine bloße Synergiegenerierung oder Kostensenkung hinausgehen.
- Durch Kooperationen können im Vergleich zu konkurrierenden Regional- und Verbundunternehmen fehlende Größeneffekte und Kapitalkraft kompensiert werden.

In der Netzwirtschaft sind die Anforderungen im Bereich der Strom- und Gasverteilung in den letzten Jahren stetig gestiegen, insbesondere durch die Einführung der Anreizregulierung und Vorgaben der Entflechtung. Durch

Kooperationen lassen sich u. a. Kostensenkungen durch standardisierte Abwicklungsprozesse, z. B. durch einheitliches Regulierungsmanagement oder technische Planung, den Aufbau eines intelligenten Netzmanagements zur effizienten Einbindung und Steuerung von dezentraler und erneuerbarer Energieerzeugung realisieren.

Bei der Übernahme von Netzkonzessionen kann eine Kooperation besonders sinnvoll sein. Mögliche Vorteile sind hierbei die Kostenersparnis durch Mengeneffekte bei der Verbrauchsabrechnung sowie die Zusammenlegung der EDV-Abrechnungssysteme und - abhängig von der räumlichen Lage - der Bereitschaftsdienste im Netzbereich. Bei der Neugründung von Stadtwerken gilt dies im besonderen Maße; es bietet sich zunächst sogar die Übertragung des Netzbetriebs in weiten Teilen auf den Kooperationspartner an.

IV. Fazit

Mit der Gründung der SGG und der anschließenden Übertragung des Netzbetriebes können wirtschafts- und lokalpolitische Ziele, welche die Stadtverordnetenversammlung von Großalmerode vorgegeben hat, effizient erreicht werden. Die Gründung der SGG entspräche den Vorgaben der hessischen Gemeindeordnung. Nach allgemeinen Wertungsmaßstäben und den Erfahrungen bei der Gründung von Stadtwerken in anderen Gemeinden wird die Gründung der SGG die regionale Wirtschaftsstruktur stärken. Der VKU kann der Stadtverordnetenversammlung Großalmerode die Neugründung der SGG daher uneingeschränkt empfehlen.

DER MAGISTRAT DER STADT GROSSALMERODE
(Werra-Meißner-Kreis)



Der Magistrat der Stadt Großalmerode • Postfach 12 20 • 37244 Großalmerode

**Herrn Stadtkämmerer
Dr. Jürgen Barthel
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel**



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Aktenzeichen: SGG Barthel
Telefon - Zentrale: 05604 - 9335 0
Telefax - Zentrale: 05604 - 9335 47
Sachbearbeiter/in: Herr Raabe
Telefondurchwahl: 05604 - 9335 22
E-Mail: guenter.raabe@grossalmerode.de
Datum: 16. Dezember 2009

**Gründung der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG mit Beteiligung der
Städtische Werke Kassel AG**

Sehr geehrter Herr Dr. Barthel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Städtische Werke Kassel AG hat uns darüber unterrichtet, dass Ihnen und den Gremien der Stadt Kassel Beratungs- und Beschlussvorlagen über die Beteiligung der Städtische Werke Kassel AG an einem zu gründenden Stadtwerk Großalmerode GmbH & Co.KG vorliegen und uns gebeten, Ihnen die Entwicklung dieses Vorhabens aus unserem Blickwinkel darzustellen. Dieser Bitte wollen wir im Folgenden gerne nachkommen:

Die Strom- und das Gasversorgungsnetze in Großalmerode werden historisch gewachsen von der E.ON Mitte AG (ehemals EAM und SN-Gas) betrieben. Die im Jahre 2011 auslaufenden 20-jährigen Konzessionsverträge wurden auf Anregung von E.ON Mitte in beiderseitigem Einvernehmen im Juni 2007 mit dem Ziele des vorzeitigen Abschlusses von Anschlussverträgen zum 31.12.07 aufgelöst. Bei dem Interessenbekundungsverfahren nach § 46 EnWG bewarben sich im Oktober 2007 neben E.ON Mitte auch die Städtische Werke AG und BS-Energy um die Konzessionen bzw. um die kooperative Netzübernahme gemeinsam mit uns.

Die sich somit ergebenden neuen Perspektiven stellten unsere Gremien vor neue Herausforderungen. Nach einem ca. 18-monatigen Verhandlungs-, Prüf- und Beratungsprozess wurde im April 2009 folgende Vorentscheidung getroffen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode kommt nach umfassender Markterkundung sowie eingehender Beratungen zum Ergebnis, dass die an den Bürgerinteressen ausgerichtete, langfristige Erhaltung einer hochqualitativen und störungssicheren Strom- und Gasversorgung, sowie erforderlichen Falles auch deren Ausbau, der städtischen, kommunalen Einflussnahme bedarf. In einer unternehmerischen Kooperation mit der Städtischen Werke Kassel AG kann die Energieversorgung für ihre Bürgerinnen und Bürger wirtschaftlicher und ökologisch verträglicher gestaltet werden, als in einem allein privatwirtschaftlich organisiertem Unternehmen, ohne strukturierte städtische Einwirkungsmöglichkeiten.

Unsere Stadtverordneten kamen mit Blick auf § 121 Abs. 1 HGO zur Einschätzung, dass:

Marktplatz 11, 37247 Großalmerode
Sprechzeiten der Stadtverwaltung:
Montag, Mittwoch, Freitag, 9 - 12 Uhr
Donnerstag 15 - 17 Uhr
Internet: www.grossalmerode.de

Bankkonten:
Volksbank Raiffeisenbank Werra-Meißner EG Nr. 502 1111 BLZ 522 603 85
Sparkasse Werra-Meißner Nr. 52 000 775 BLZ 522 500 30
Postbank Frankfurt Nr. 9 680-605 BLZ 500 100 60
i:\texte\hauptamt\1a_energie_konzessionen\sgg_gruendung\sgg_barthel 2.doc

- a) der öffentliche Zweck des Strom- und Gasnetzes eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt Großalmerode rechtfertigt,
- b) der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich von privaten Dritten erfüllt werden kann,
- c) keine Zweifel bestehen, dass es für den Betrieb eines Strom- und Gasnetzes einen dauerhaften Bedarf gibt,
- d) die wirtschaftliche Betätigung auch nach ihrem Umfang in der Kooperation mit der Städtischen Werke AG im Pachtmodell, in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Großalmerode steht.

In der Umsetzung dieser Beschlüsse, wurden in den letzten sieben Monaten gemeinsam mit der Städtischen Werke AG, Konsortial-, Gesellschafts-, Pacht- und Konzessionsverträge unter Beteiligung der Kanzlei Becker, Büttner, Held (BBH) erarbeitet.

Es wurden die gemäß § 121 HGO erforderlichen Stellungnahmen der Industrie und Handelskammer, der Handwerkskammer und des Verbandes Kommunaler Unternehmen eingeholt und es wurden mehrere Beratungsgespräche mit Vertretern der Kommunalaufsicht geführt.

Das in den Vertragsentwürfen verfasste Kooperationsmodell und seine nachhaltige wirtschaftliche Tragfähigkeit wurde in unserem Auftrag durch das Büro Strecker, Berger, Partner (sb-p) geprüft. In der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2009 hat Herr Berger seine eindeutig positive gutachterliche Stellungnahme vorgestellt. Diese Aussage stand unter dem Vorbehalt, dass die unterstellten Netzerwerbskosten von 3,5 Mio. € nicht wesentlich überschritten werden.

Um auch hinsichtlich der Netzerwerbskosten ein höheres Maß an Sicherheit zu erlangen, wurde kurzfristig eine neutrale, fundierte Netzwertermittlung durch das Büro für Energiewirtschaft und Technische Planung (BET, Herrn Dr. Evers) erarbeitet und am 02.12.2009 vor unserem Haupt- und Finanzausschuss präsentiert. BET kommt zum Ergebnis, dass die Ertragswerte des Gasnetzes bei 1,55 Mio. € und des Stromnetzes bei 1,6 Mio. € liegen und die Netzerwerbskosten somit unter 3,5 Mio. € liegen müssten.

Eine frühzeitigere Netzwertermittlung war nicht möglich, weil E.ON Mitte die Herausgabe der erforderlichen Daten über nahezu 2 Jahre verweigert hatte.

Neben den Kosten für die vorstehenden Gutachten von sb-p und BET (ca. 25.000 €) haben Bürgermeister und Verwaltung für eine Kommune unserer Größenordnung erhebliche Leistungen erbracht und Arbeitszeit investiert, um gemeinsam mit der Städtischen Werke AG in der Region ein energie-wirtschaftliches Modellprojekt aufzubauen und auszugestalten.

Unsere Gremien haben in den letzten 2 Jahren in 8 Sitzungen eingehend und intensiv über die Übernahme des Strom- und Gasnetzes im Kooperationsmodell mit der Städtischen Werke AG beraten. In 3 Stadtverordnetenversammlungen war dies der einzige oder zentrale Tagesordnungspunkt.

Ohne einer Entscheidung vorgreifen zu wollen, sind wir zuversichtlich, dass am 20.01.2010 in unserem Haupt- und Finanzausschuss und am 28.01.2010 in unserer Stadtverordnetenversammlung ein abschließender Beschluss zur Gründung der Stadtwerke Großalmerode in Kooperation mit der Städtischen Werke AG zustande kommt.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie und die Gremien der Stadt Kassel der dargestellten Beteiligung und Kooperation zustimmen würden.

Mit freundlichen Grüßen


N F C K E L
Bürgermeister

Marktplatz 11, 37247 Großalmerode
Sprechzeiten der Stadtverwaltung:
Montag, Mittwoch, Freitag, 9 - 12 Uhr
Donnerstag 15 - 17 Uhr
Internet: www.grossalmerode.de

Bankkonten:
Volksbank Raiffeisenbank Werra-Meißner EG Nr. 502 1111 BLZ 522 603 85
Sparkasse Werra-Meißner Nr. 52 000 775 BLZ 522 500 30
Postbank Frankfurt Nr. 9 680-605 BLZ 500 100 60
i:\texte\hauptamt\1_a_energie_konzessionen\sgg_gründung\sgg_barthel 2.doc

Vorlage-Nr. 101.16.1548

Umbau Altmarkt

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vorschlag des Landes Hessen, zusätzlich zu den bestehenden Planungen für den Altmarkt eine weitere Planungsvariante mit nur noch 2 Überwegen zu planen, wird abgelehnt.
2. Die Stadt Kassel hält weiterhin den Umbau des Altmarktes mit vier Überwegen für die stadtentwicklungspolitisch beste Lösung.
3. Um eine schnelle Lösung für mobilitätseingeschränkte Menschen und RadlerInnen zu erreichen, wird der Magistrat aufgefordert, einen erneuten Versuch beim Land Hessen zu unternehmen, die 3-Überwege-Lösung als Kompromissvorschlag zu verhandeln.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Volker Zeidler

Christian Geselle	Karin Müller, MdL
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD	Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.16.1626

Resolution: Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Wir begrüßen die von der Bundesregierung angestrebte und im Bundestag fraktionsübergreifend geforderte Grundgesetzänderung zur Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Wir erwarten die Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für eine optimale Betreuung der Arbeitsuchenden und ihrer Familien vor Ort. Oberstes Ziel muss weiterhin die Integration in Arbeit und die Unabhängigkeit von staatlicher Leistung sein. Wir treten dafür ein, dass in Kassel die optimalen Hilfen der Arbeitsförderung weiterhin aus einer Hand angeboten werden können. Wir fordern alle Verantwortlichen in Bund und Ländern parteiübergreifend dazu auf, ein rasches Verfahren zu ermöglichen und schnell zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Die Arbeitsuchenden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen haben ein Recht auf Klarheit und Sicherheit.

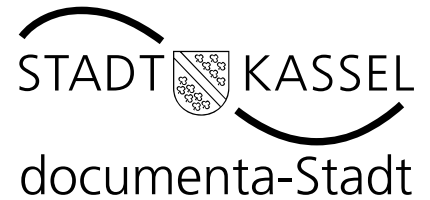
Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Strube

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Stadtverordnetenversammlung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und FDP



Rathaus
34112 Kassel

Kassel, 15.12.2009

Vorlage-Nr. 101.16.1572

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte „Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel“, Entwurf vom 16.11.2009, wird beschlossen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

Uwe Frankenberger, MdL
SPD-Fraktion

Dr. Norbert Wett
CDU-Fraktion

Gernot Rönz
Fraktion B90/Grüne

Frank Oberbrunner
FDP-Fraktion

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel

Aufgrund des § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) hat die Stadtverordnetenversammlung Kassel am die nachstehende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Stadtverordnete

- § 1 Rechte der Stadtverordneten
- § 2 Pflichten der Stadtverordneten

II Fraktionen

- § 3 Fraktionen

III Präsidium

- § 4 Präsidium
- § 5 Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin
- § 6 Stellvertretung
- § 7 Sitzungsvorstand

IV Ältestenrat

- § 8 Ältestenrat

V Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufung
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Beteiligung Ausländerbeirat
- § 12 Beteiligung Jugendhilfeausschuss
- § 13 Fragestunde
- § 14 Öffentlichkeit

VI Ausschüsse

- § 15 Bildung und Besetzung
- § 16 Teilnahme anderer Personen

- § 17 Aufgaben und Verfahren
- § 18 Beschlussempfehlungen
- § 19 Grundstücksausschuss

VII Anträge, Anfragen und Vorlagen

- § 20 Einbringung und Behandlung
- § 20a Eingaben
- § 20b Unzulässigkeit von Eingaben

VIII Sitzungsordnung

- § 21 Gang der Beratungen
- § 22 Redezeit
- § 23 "Zur Geschäftsordnung"
- § 24 Unterbrechung, Vertagung und Schluss der Beratung
- § 25 Abgabe von persönlichen Erklärungen
- § 26 Streitfragen

IX Abstimmung und Wahlen

- § 27 Beginn der Abstimmung
- § 28 Fragestellung der Abstimmung
- § 29 Reihenfolge der Abstimmung
- § 30 Abstimmungsverfahren
- § 31 Durchführung der Wahlen

X Ordnungsbestimmungen

- § 32 Ordnungsrufe, Entziehung des Wortes
- § 33 Ausschluss von Stadtverordneten
- § 34 Aussetzung der Sitzung
- § 35 Ordnung im Zuhörerraum

XI Niederschrift der Verhandlungen

- § 36 Inhalt der Niederschrift
- § 37 Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung
- § 38 Niederschrift der Ausschüsse

XII Büro der Stadtverordnetenversammlung

- § 39 Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung

XIII Schlussbestimmungen

- § 40 Inkrafttreten

I Stadtverordnete

§ 1 Rechte der Stadtverordneten

(1) Stadtverordnete erwerben mit ihrem Mandat folgende Rechte:

- Recht auf ordnungsgemäße Einladung zu den Sitzungen
- Teilnahmerecht an Sitzungen unter Beachtung der Ausnahmeregelungen
- Rede-, Antrags- und das Fragerecht nach § 50 (2) HGO
- Stimmabgabe bei Sachbeschlüssen und Wahlen
- Recht auf Aufnahme des eigenen Abstimmungsverhaltens in die Niederschrift
- Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung (z. B. Abhören von Tonaufzeichnungen)
- Recht auf Gleichbehandlung

(2) Nach § 35 a HGO - für im öffentlichen Dienst beschäftigte Stadtverordnete nach dem Bundesbeamtengesetz, dem Hess. Beamtengesetz, dem BAT bzw. TVÖD – haben Stadtverordnete Anrecht auf Sicherung der Mandatsausübung. Diese umfasst insbesondere den Kündigungs- sowie Umsetzungsschutz und die Freistellung von der Arbeit für die Mandatsausübung (= Tätigkeit in den Organen, denen die Stadtverordneten als gewähltes oder entsandtes Mitglied angehören).

(3) Für die Mandatsausübung haben Stadtverordnete Anspruch auf Entschädigung nach § 27 HGO:

- a) Ersatz von Verdienstaufschlag und von Betreuungskosten von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten
- b) Ersatz von Fahrkosten
- c) Aufwandsentschädigung, auf die weder ganz noch teilweise verzichtet werden kann.

Die Ansprüche auf die o. g. Bezüge sind nicht übertragbar. Die Höhe der Bezüge ist in der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) der Stadt Kassel festgelegt. Anträge auf Kostenersatz zu Ziffer a) sind über den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin an das Büro der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(4) Stadtverordnete sind im Rahmen ihrer Mandatsausübung gesetzlich unfallversichert.

§ 2 Pflichten der Stadtverordneten

(1) Stadtverordnete haben die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Gremien, denen sie als ordentliches Mitglied angehören. Verhinderungen an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin mitzuteilen.

(2) Befreiung von der Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse bis zu 3 Monaten erteilt der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin. Nach 3-monatigem Fernbleiben bzw. nach 2-monatigem unentschuldigtem Fernbleiben ist die Zahlung der Entschädigungen nach § 27 HGO einzustellen und kommt erst dann wieder zur Auszahlung, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. (Siehe Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich Tätigen).

(3) Stadtverordnete sind nach § 26 a HGO verpflichtet, dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin bis spätestens 30. Juni eines Jahres schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

- a) Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder sonstigen Gremien einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
- b) Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder sonstigen Gremien einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
- c) Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Verbandes oder einer Stiftung;
- d) Funktionen und Mitgliedschaften in Verbänden bzw. Vereinen.

Die Zusammenstellung der Anzeigen ist dem für Finanzen zuständigen Ausschuss jährlich zur Unterrichtung zuzuleiten.

(4) Stadtverordnete unterliegen einem Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit nach § 25 HGO. Interessenwiderstreit ist in den Sitzungen unaufgefordert anzuzeigen. Der Sitzungssaal ist zu verlassen; in diesen Fällen ist es auch unzulässig, der Beratung als Zuhörer bzw. Zuhörerin zu folgen.

(5) Stadtverordnete haben nach § 24 HGO während der Mandatsausübung und auch nach Beendigung der Tätigkeit über dabei bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Aussagen vor Gericht oder Erklärungen, die der Verschwiegenheit unterliegen, bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.

II Fraktionen

§ 3 Fraktionen

(1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Stadtverordneten bestehen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, der Mitglieder und Hospitanten bzw. Hospitantinnen sind dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

(3) Stadtverordnete können nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Stadtverordnete können sich als Hospitanten bzw. Hospitantinnen einer Fraktion anschließen. Sie zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

III Präsidium

§ 4 Präsidium

Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt der bzw. die aus der Mitte gewählte Stadtverordnetenvorsteher bzw. Stadtverordnetenvorsteherin.

Zu seiner bzw. ihrer Vertretung werden vier Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt.

§ 5 Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt diese rechtlich und repräsentativ nach außen.

(2) Er bzw. sie weist die Anträge des Magistrats den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu. Die Ausschussüberweisung der Anträge des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin, der Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten bedarf des Einverständnisses des Antragstellers.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin hat die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gerecht und unparteiisch bei Wahrung der Würde und Rechte zu leiten, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Stellvertretung

Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin kann den Vorsitz an einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin abgeben. Sofern der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin nicht einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt, regelt sich die Reihenfolge in der Vertretung nach dem Ergebnis der Wahl der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher bzw. Stadtverordnetenvorsteherinnen.

§ 7 Sitzungsvorstand

(1) In den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bilden der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin und zwei der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen den Sitzungsvorstand.

(2) Sind in einer Sitzung nicht genügend Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen anwesend, bestellt der bzw. die amtierende Vorsitzende für diese Sitzung einen oder zwei Stadtverordnete zu Mitgliedern des Sitzungsvorstandes.

IV Ältestenrat

§ 8 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidium, den Fraktionsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin oder deren Vertretern bzw. Vertreterinnen.

(2) Der Ältestenrat berät den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin bei der Führung der Geschäfte. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 32 Absatz 4.

(3) Der Ältestenrat wird durch den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion muss er binnen einer Woche einberufen werden.

(4) Der Ältestenrat tagt in der Regel zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

V Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufung

(1) Die schriftliche Einberufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin. Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.

(2) Verlangt ein Viertel der Stadtverordneten, der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Magistrat zu einer bestimmten Angelegenheit die Einberufung einer Stadtverordnetenversammlung, ist der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin verpflichtet die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(3) Alle Vorlagen und Anträge, die bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin eingehen, sind in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Tagesordnung zu setzen. Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin entscheidet nach Beratung im Ältestenrat wie viel Punkte auf die Tagesordnung I gesetzt werden, wenn unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitaufwandes nicht alle der zur Beratung anstehenden Gegenstände in der Sitzung behandelt werden können.

(4) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In Eilfällen kann der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin diese Frist abkürzen; jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist unzulässig.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung enthält in der Regel den Teil I (mit Aussprache) und den Teil II (ohne Aussprache).

(2) In die Tagesordnung I sind insbesondere die Anträge und Vorlagen aufzunehmen, die nicht in den Ausschüssen behandelt worden sind. Grundsätzlich sind Wahlen sowie Anträge des Magistrats und des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin vor allen anderen Anträgen entsprechend der Reihenfolge des Eingangs zu platzieren.

(3) In die Tagesordnung II sind alle Beschlussempfehlungen aufzunehmen, die bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Ausschüssen behandelt worden sind. Über die Beschlussempfehlungen wird ohne Berichterstattung und Aussprache abgestimmt. Änderungsanträge zu Punkten der Tagesordnung II sind nicht zulässig.

(4) Auf Antrag einer Fraktion kann ein Punkt aus der Tagesordnung II in die Tagesordnung I übernommen werden. Dieser Antrag soll in der Sitzung des Ältestenrates zur Vorbereitung der Sitzung gestellt werden. Wird im Ältestenrat darüber Einvernehmen erzielt, wird so verfahren. Der Antrag bzw. die Vorlage wird dann in die Tagesordnung I im Sinne von Absatz 2 aufgenommen.

(5) Sollte der Antrag auf Übernahme einer Angelegenheit von Tagesordnung II nach Tagesordnung I in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, entscheidet die Mehrheit. Gegenstände, denen Magistratsanträge zugrunde liegen, können in die Tagesordnung I derselben Sitzung vorgezogen werden. Alle anderen Angelegenheiten werden grundsätzlich entsprechend ihrem Eingang in die Tagesordnung I der nächsten Sitzung eingereiht.

(6) Eine Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung (= 48 Ja-Stimmen). Es wird zugleich über die Einordnung der Ergänzung in die Tagesordnung entschieden.

(7) Eine Anfrage kann nur bis zum Aufruf, ein Antrag nur bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.

(8) Tagesordnungspunkte, die bis zum Ende der Sitzung nicht behandelt worden sind, werden in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung übertragen.

(9) Auf Antrag der Antrag stellenden Fraktion werden nicht behandelte Anträge bzw. Anfragen in den zuständigen Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, liegt die endgültige Entscheidung beim federführenden Ausschuss, der von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin im Einvernehmen mit der Antrag stellenden Fraktion festgelegt wird.

§ 11 Beteiligung Ausländerbeirat

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Ausländerbeirates oder seine bzw. ihre Stellvertretung teilnehmen.

(2) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt ihm bzw. ihr auf Antrag das Wort zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der in Kassel lebenden ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen vorwiegend berühren.

(3) Sollte eine Fraktion mit der von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, wird auf Antrag über die Worterteilung abgestimmt. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

(4) Der bzw. die Vorsitzende des Ausländerbeirates erstattet den Jahresbericht gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Ausländerbeirates in Kassel.

§ 12 Beteiligung Jugendhilfeausschuss

(1) Anträge der Fraktionen zu Angelegenheiten der Jugendhilfe werden von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin vor Beschlussfassung eines Ausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung dem Jugendhilfeausschuss zwecks Anhörung zugeleitet.

(2) Anträge des Jugendhilfeausschusses werden den Fraktionen zur Kenntnis gegeben. Für die Behandlung der Anträge gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend.

§ 13 Fragestunde

(1) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt üblicherweise mit einer Fragestunde. Sie dauert in der Regel 30 Minuten.

(2) Jeder bzw. jede Stadtverordnete kann dem Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich eine Frage stellen. Sie darf nicht Tagesordnungspunkte derselben Sitzung der Tagesordnung I betreffen.

(3) Die Fragen sind dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin spätestens 5 Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Sie sind kurz zu halten.

(4) Fragen, die nicht den Erfordernissen der Absätze (2) und (3) entsprechen, weist der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin zurück.

(5) Die Fragen sind vom Magistrat in der Sitzung zu beantworten. Die Antworten sind kurz zu halten. Kann der Magistrat eine Frage in der Sitzung nicht beantworten, so hat er dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin, den Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten binnen 2 Wochen eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt. Es können jedoch aus der Stadtverordnetenversammlung nach Beantwortung einer Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen müssen. Der Fragesteller bzw. die Fragestellerin hat bei der ersten Zusatzfrage den Vorrang.

(6) Am Ende der Fragestunde noch nicht behandelte Fragen sind auf Wunsch des Fragestellers bzw. der Fragestellerin innerhalb von zwei Wochen vom Magistrat schriftlich zu beantworten. Die Antwort des Magistrats ist allen Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten zur Kenntnis zu bringen.

(7) § 20 Absatz (11) gilt entsprechend.

§ 14 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Für einzelne Angelegenheiten kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

VI Ausschüsse

§ 15 Bildung und Besetzung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet nach § 62 HGO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse und bestimmt deren Aufgaben, Benennung, Mitgliederzahl und Besetzung. Ein Finanzausschuss ist zu bilden.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen Stellvertretung (1. und 2. Stellvertreter bzw. Stellvertreterin).

§ 16 Teilnahme anderer Personen

(1) Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionen sind von den Sitzungen und Tagesordnungen der Ausschüsse zu unterrichten. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss einen Stadtverordneten bzw. eine Stadtverordnete mit beratender Stimme zu entsenden. Fraktionslose Stadtverordnete nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet den Mitgliedern der Ausschüsse auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(4) Der Ausländerbeirat benennt aus seiner Mitte ein Mitglied für die Sitzungen der Ausschüsse zur Teilnahme mit beratender Stimme. Dies gilt nicht für den Grundstücksausschuss.

(5) Die Ausschüsse sollen nach § 8 c HGO ein Mitglied des Behindertenbeirates zuziehen, wenn Angelegenheiten beraten werden, von deren Entscheidung anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG vorwiegend betroffen sind. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung und allen Unterlagen an die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates zur Weiterleitung an das zuständige Mitglied.

(6) Bei Beratung von Angelegenheiten, von deren Entscheidung vorwiegend die Interessen von Bürgern und Bürgerinnen ab dem 60. Lebensjahr betroffen werden, sollen die Ausschüsse nach § 8 c HGO ein Mitglied des Seniorenbeirates zuziehen. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung und allen Unterlagen an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates zur Weiterleitung an das zuständige Mitglied.

(7) Die Ausschüsse können nach § 62 Abs. 6 HGO aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses, der rechtzeitig vor der Anhörung gefasst werden muss,

- Sachverständige,
- sachkundige Personen und
- Vertreter bzw. Vertreterinnen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden,

zu ihren Beratungen (Rederecht) hinzuziehen. Die Entscheidung über die Übernahme entstehender Kosten trifft der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin.

§ 17 Aufgaben und Verfahren

(1) Die Ausschüsse behandeln Angelegenheiten, die ihnen durch den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin oder durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Entscheidung bzw. zur endgültigen Beschlussfassung nach § 62 Abs. 1 HGO überwiesen werden.

Sie haben kein eigenes Initiativrecht.

(2) Für die Einberufung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß. Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ist von den Sitzungen und der Tagesordnung zu unterrichten.

(3) Auf Antrag einer Fraktion muss ein Ausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages zusammentreten.

(4) Anträge der Fraktionen, der Stadtverordneten, des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und des Magistrats sind spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin eines Ausschusses beim Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin einzureichen. Sind bei einer Angelegenheit mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuss als federführend zu bezeichnen.

(5) Die Beratung eines Antrages bzw. einer Anfrage von Stadtverordneten bzw. Fraktionen, die keinen Sitz im Ausschuss haben, wird bei Abwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin einmal zurückgestellt. Danach erfolgt eine Beratung und Entscheidung bzw. Beantwortung im Ausschuss auch bei Nichtanwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

(6) Nicht erledigte Angelegenheiten sind in die Tagesordnung jeder Sitzung aufzunehmen, soweit es keine anders lautende einvernehmliche Verabredung gibt.

(7) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind schriftlich festzulegen.

(8) Jedes Ausschussmitglied kann beantragen, dass sein vom Mehrheitsbeschluss abweichendes Votum in der Niederschrift festgehalten wird.

(9) Die Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 32 bis 35 finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

§ 18 Beschlussempfehlungen

(1) Sofern die Angelegenheit dem Ausschuss nicht zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen ist, muss der Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der Beratungen der Ausschüsse Bericht erstattet werden.

(2) Die Ausschussvorsitzenden bestimmen zur Vorbereitung der Beratung in der Stadtverordnetenversammlung zu jedem Beschluss der Ausschüsse Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen.

(3) Beschlussempfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung sind von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin des Ausschusses zu unterzeichnen. Beschlussempfehlungen nach Absatz 1 sind dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin zur Aufnahme in die Tagesordnung II der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Dabei bleibt die Vorlage der Antrag stellenden Fraktion, des fraktionslosen Stadtverordneten, des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin oder des Magistrats auch in der weiteren Behandlung Gegenstand der Beratung.

§ 19 Grundstücksausschuss

(1) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können bestimmte Grundstücksangelegenheiten gemäß § 62 Abs. 1 HGO dem Grundstücksausschuss zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen werden.

(2) Zur Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Absatz 1 ist Einstimmigkeit notwendig, anderenfalls ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

VII Anträge, Anfragen und Vorlagen

§ 20 Einbringung und Behandlung

(1) Anträge können gestellt werden von

- Fraktionen durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende oder deren Stellvertretung,
- jedem bzw. jeder Stadtverordneten,
- dem Magistrat
- der Betriebskommission der Eigenbetriebe,
- dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin und
- dem Jugendhilfeausschuss.

(2) Anfragen können gestellt werden von Fraktionen durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende oder deren Stellvertretung und von jedem bzw. jeder Stadtverordneten.

(3) Anträge des Magistrats und der Betriebskommission von Eigenbetrieben und Anfragen sind von den Antragstellern bzw. den Antragstellerinnen zu unterzeichnen und dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin über das Büro der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Anträge und Anfragen müssen dem Büro spätestens vor der jeweiligen Sitzung des Ältestenrates zugegangen sein.

(4) Anträge und Anfragen können mit Einverständnis des Antragsteller bzw. der Antragstellerin von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin unmittelbar einem Ausschuss überwiesen werden, wobei die Überweisung einer Anfrage zur endgültigen Behandlung erfolgt.

(5) Magistratsanträge sowie Anträge der Betriebskommission von Eigenbetrieben können ohne vorherige Beratung in der Stadtverordnetenversammlung von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin unmittelbar einem Ausschuss überwiesen werden.

(6) Bei Anfragen, die in einen Ausschuss überwiesen werden, wird die schriftliche Antwort des Magistrats der Einladung zur Sitzung beigelegt, sofern die Anfrage spätestens 14 Tage vor der Einladung bei dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin eingegangen ist. In Ausschusssitzungen werden Berichte des Magistrats bzw. Antworten auf Anfragen auf Datenträgern protokolliert, wenn keine schriftliche Beantwortung vorliegt bzw. als Anlage zur Niederschrift vorgelegt wird.

(7) Anträge und Anfragen sind allen Fraktionen wörtlich zur Kenntnis zu bringen. Von der Überweisung der Magistratsanträge sind die Fraktionen zu unterrichten.

(8) Während der Beratungen können Änderungsanträge nur zu Anträgen gestellt werden, die Gegenstand der Beratung sind. Änderungsanträge sind Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Behandlung anstehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzugeben. Sie müssen auf Verlangen dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin und jeder Fraktion schriftlich vorgelegt werden. Ein Wechsel in der Person des Antragstellers während des Verfahrens ist unzulässig.

(9) Nach Beantwortung einer Anfrage durch den Vertreter bzw. die Vertreterin des Magistrats hat die anfragende Fraktion Anspruch darauf, dass ihr zuerst das Wort erteilt wird.

(10) Anträge zu Anfragen sind nicht zulässig.

(11) Alle unerledigten Anträge und Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung gelten mit dem Ende der Wahlzeit, in der sie eingebracht sind oder mit Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt.

§ 20 a Eingaben

(1) Jeder Einwohner bzw. jede Einwohnerin der Stadt Kassel kann allein oder mit Anderen Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung richten.

(2) Eingaben müssen Angelegenheiten betreffen, für die eine Beschlusszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung besteht.

(3) Eingaben sind schriftlich einzureichen. Sie müssen den Einsender bzw. die Einsenderin und sein bzw. ihr Anliegen erkennen lassen und eigenhändig unterzeichnet sein.

(4) Zulässige Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung werden von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin in den in der Sache zuständigen Fachausschuss überwiesen. Gleichzeitig werden die Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten sowie der Magistrat davon in Kenntnis gesetzt. Der Magistrat wird um Stellungnahme zu der Angelegenheit innerhalb von 4 Wochen gebeten.

(5) Dem Einsender bzw. der Einsenderin ist von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine bzw. ihre Eingabe erledigt worden ist.

(6) Beansprucht die Behandlung eine längere Zeit, so ist nach Ablauf von vier Monaten dem Einsender bzw. der Einsenderin ein Zwischenbescheid zu geben.

(7) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin weist unzulässige Eingaben zurück. Er bzw. sie kann sie ggf. an die zuständige Stelle weiterleiten.

(8) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin legt zu Beginn des Jahres der Stadtverordnetenversammlung eine schriftliche Auflistung über Gegenstand und die Beschlussfassung der behandelten Eingaben des Vorjahres vor.

§ 20 b Unzulässigkeit von Eingaben

(1) Eingaben die nicht zur Beschlusszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören, werden vom Stadtverordnetenvorsteher bzw. von der Stadtverordnetenvorsteherin als unzulässig zurückgewiesen.

(2) Eingaben dürfen nicht eine bereits entschiedene Eingabe ohne neue erhebliche Tatsachen oder Beweise wiederholen, es sei denn, dass die Bestimmungen, auf denen die frühere Entscheidung beruht, aufgehoben oder geändert worden sind.

(3) Eingaben gegen städtische Entscheidungen sind unzulässig, wenn von möglichen Rechtsbehelfen kein Gebrauch gemacht wird bzw. wurde, obwohl dies zumutbar ist oder gewesen wäre.

(4) Eingaben dürfen nicht die Nachprüfung oder Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs begehren.

(5) Eingaben dürfen keinen unzulässigen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren begehren.

(6) Eingaben dürfen keine Strafgesetze verletzen

VIII Sitzungsordnung

§ 21 Gang der Beratungen

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt das Wort. Will er bzw. sie sich an den Beratungen beteiligen, muss er bzw. sie den Vorsitz abtreten. Der Redner bzw. die Rednerin spricht vom Rednerpult aus. Ertönt die Glocke des bzw. der Vorsitzenden, hat der Redner bzw. die Rednerin die Ausführungen zu unterbrechen.

(2) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt zunächst dem Berichterstatter bzw. der Berichterstatterin oder dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin das Wort, im übrigen in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Bei der Aussprache über Anträge, die von Stadtverordneten oder Fraktionen eingebracht worden sind, soll nach der Begründung zunächst der Vertreter bzw. die Vertreterin einer anderen Fraktion das Wort erhalten.

§ 22 Redezeit

(1) Zu einem Punkt der Tagesordnung sollen der Berichtstatter bzw. die Berichtstatterin und der erste Redner bzw. die erste Rednerin einer Fraktion nicht länger als 5 Minuten, jeder weitere Redner bzw. jede weitere Rednerin aus der gleichen Fraktion nicht länger als 3 Minuten sprechen. Das gleiche gilt für den Magistrat.

(2) Werden aufgrund des Sachzusammenhangs mehrere Tagesordnungspunkte gemeinsam zur Beratung aufgerufen, sollen die Berichtstatter bzw. Berichtstatterinnen zu jedem einzelnen Punkt längstens 5 Minuten Bericht erstatten und der erste Redner bzw. die erste Rednerin einer Fraktion zu den gemeinsam aufgerufenen Punkten nicht länger als 5 Minuten, jeder weitere Redner bzw. jede weitere Rednerin aus der gleichen Fraktion nicht länger als 3 Minuten sprechen.

(3) Der Ältestenrat kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit empfehlen.

(4) Überschreitet ein Redner bzw. eine Rednerin die ihm bzw. ihr zustehende Redezeit, so kann ihm bzw. ihr der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner bzw. einer Rednerin das Wort entzogen, so darf er bzw. sie es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

(5) Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner bzw. die erste Rednerin jeder Fraktion sowie des Magistrats nicht beschränkt.

§ 23 "Zur Geschäftsordnung"

(1) „Zur Geschäftsordnung“ oder zu einer tatsächlichen Berichtigung muss das Wort jederzeit erteilt werden.

(2) „Zur Geschäftsordnung“ und zur tatsächlichen Berichtigung darf nicht länger als 3 Minuten gesprochen werden.

(3) Anträge „zur Geschäftsordnung“ sind während einer Abstimmung unzulässig.

(4) Ausführungen „zur Geschäftsordnung“ müssen die Tagesordnung betreffen oder sich auf die zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

(5) Beinhaltet die Meldung „zur Geschäftsordnung“ einen Antrag nach § 24 Absatz 2, ist auf Verlangen einem Antragsgegner bzw. einer Antragsgegnerin das Wort zu erteilen. Danach wird ohne weitere Aussprache über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

§ 24 Unterbrechung, Vertagung und Schluss der Beratung

(1) Wenn sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin die Beratung.

(2) Aufgrund eines Antrages zur Geschäftsordnung kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt

- zu unterbrechen,
- zu vertagen,
- zu schließen oder

- zu schließen und die Angelegenheit in einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse zu überweisen.

(3) Über den Antrag auf Schluss der Beratung ist vor dem Antrag auf Vertagung der Beratung abzustimmen. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann erst dann zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist einem Redner bzw. einer Rednerin, der bzw. die den Antrag begründet, und einem Redner bzw. einer Rednerin, der bzw. die dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

§ 25 Abgabe von persönlichen Erklärungen

Während der Beratung, nach deren Vertagung oder nach Schluss der Beratung, ist das Wort zu persönlichen Erklärungen außer der Reihe zu erteilen.

Der Redner bzw. die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur

- zu persönlichen Angriffen Stellung nehmen, eigene Ausführungen berichtigen oder
- missverstandene Auffassungen seiner bzw. ihrer vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen.

Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 26 Streitfragen

(1) Entstehen während der Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der oder die Ausschussvorsitzende.

(2) Eine grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung kann nur die Stadtverordnetenversammlung nach Prüfung durch den Ältestenrat beschließen.

IX Abstimmungen und Wahlen

§ 27 Beginn der Abstimmung

Nach Schluss der Beratung und etwaiger persönlicher Erklärungen eröffnet der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin das Abstimmungsverfahren bzw. die Wahlhandlung.

§ 28 Fragestellung bei der Abstimmung

Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie durch Ja oder Nein beantwortet werden kann. Die Fragen müssen im bejahenden Sinne abgefasst werden. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei Gegenproben zulässig.

§ 29 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über den Gegenstand der Verhandlung wird in der Weise abgestimmt, dass bei mehreren selbständigen Anträgen der weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin über die Reihenfolge.

(2) Liegt zu einem Antrag ein Änderungsantrag vor, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Nach der Abstimmung über Änderungsanträge ist der Ursprungsantrag in der Fassung des bzw. der angenommenen Änderungsanträge zur Abstimmung zu stellen. Auf Verlangen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin

wird bei Annahme bzw. Ablehnung des Änderungsantrages über den Ursprungsantrag abgestimmt. Abschnittsweise Abstimmung ist auf Antrag zulässig.

§ 30 Abstimmungsverfahren

(1) Abgestimmt wird durch Handaufheben.

(2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, wird die Abstimmung wiederholt und die Stimmen werden ggf. ausgezählt.

(3) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie findet statt, wenn das Verlangen von einer Fraktion oder mindestens vier Stadtverordneten unterstützt wird. Die Entscheidung jedes bzw. jeder Stadtverordneten ist namentlich in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

§ 31 Durchführung der Wahlen

(1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO.

(2) Wahlleiter bzw. Wahlleiterin ist der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin. Wahlbeisitzer sind grundsätzlich die Mitglieder des Präsidiums.

(3) Das Ergebnis der Wahl gibt der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin bekannt.

X Ordnungsbestimmungen

§ 32 Ordnungsrufe, Entziehung des Wortes

(1) Auf das Glockenzeichen oder den Ordnungsruf des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin hat der Redner bzw. die Rednerin die Rede sofort zu unterbrechen. Unterbricht er bzw. sie die Ausführungen nicht, kann der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort entziehen.

(2) Ist ein Redner bzw. eine Rednerin dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, hat ihm bzw. ihr der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort zu entziehen. Ein Redner bzw. eine Rednerin, dem bzw. der das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin hat das Recht, auch anderen Sitzungsteilnehmern bzw. Sitzungsteilnehmerinnen, die gegen die Ordnung verstoßen, einen Ordnungsruf zu erteilen.

(4) Gegen den Ordnungsruf und den Wortentzug kann Widerspruch beim Ältestenrat eingelegt werden. Über den Widerspruch hat der Ältestenrat unverzüglich zu entscheiden und seine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bekannt zugeben.

§ 33 Ausschluss von Stadtverordneten

(1) Schließt der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin gemäß § 60 Abs. 2 HGO einen Stadtverordneten bzw. eine Stadtverordnete von der Sitzung aus, so hat dieser bzw. diese den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(2) Kommt er bzw. sie dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung unterbrochen. In diesem Fall kann der bzw. die Stadtverordnete von zwei weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 34 Aussetzung der Sitzung

Wenn in der Stadtverordnetenversammlung störende Unruhe entsteht, kann der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen. Kann er bzw. sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er bzw. sie den Sitz und unterbricht hierdurch die Sitzung.

§ 35 Ordnung im Zuhörerraum

(1) Zuhörer und Zuhörerinnen, die Beifall oder Missfallen äußern oder die Ordnung verletzen, können auf Anordnung des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(2) Wenn unter den Zuhörern bzw. Zuhörerinnen störende Unruhe entsteht, kann der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin die Verhandlungen unterbrechen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Verhandlungen ohne weitere Störung aus dem Zuhörerraum fortgesetzt werden können. Er bzw. sie kann hierzu notfalls einzelne oder sämtliche Zuhörer bzw. Zuhörerinnen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(3) Die Verteilung von Schriftstücken, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen mit Ausnahme der öffentlichen Medien im Sitzungssaal einschließlich des Zuhörerraumes sind ohne vorherige Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin unzulässig.

XI Niederschrift der Verhandlungen

§ 36 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- die Namen der Anwesenden.

(2) Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 37 Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist nach Ablauf von zwei Wochen seit der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Den Fraktionen ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

(3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach Vorbereitung im Ältestenrat die Stadtverordnetenversammlung.

(4) Jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird auf Tonträger aufgezeichnet.

(5) Neben der Niederschrift ist auf Verlangen einer Fraktion unverzüglich ein wörtlicher Auszug aus der Tonaufzeichnung anzufertigen. Unabhängig davon steht den Fraktionen die Tonaufzeichnung der Sitzung zum Abhören im Büro der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung.

§ 38 Niederschrift der Ausschüsse

(1) Die Niederschrift über eine Ausschusssitzung ist den Fraktionen binnen zwei Wochen durch Übersendung bekannt zu geben und im Büro der Stadtverordnetenversammlung für zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe offen zu legen.

(2) Jedes Ausschussmitglied oder Magistratsmitglied kann die wörtliche Aufnahme einer Erklärung in die Niederschrift verlangen.

(3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift einer Ausschusssitzung entscheidet der Ausschuss.

XII Büro der Stadtverordnetenversammlung

§ 39 Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist die Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Stadt Kassel. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Büros sind in ihren dienstlichen Angelegenheiten sachlich dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin unterstellt.

XIII Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Kassel,

Hendrik Jordan
Stadtverordnetenvorsteher

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Synopsis

05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005	Neu	Entwurf 16.11.2009
<p>§ 10 Tagesordnung</p> <p>(2) In die Tagesordnung I sind insbesondere die Anträge und Vorlagen aufzunehmen, die nicht in den Ausschüssen behandelt worden sind. Grundsätzlich sind Wahlen und Magistratsvorlagen vor allen anderen Anträgen entsprechend der Reihenfolge des Eingangs zu platzieren.</p> <p>(3) In die Tagesordnung II sind alle Beschlussempfehlungen aufzunehmen, die bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Ausschüssen behandelt worden sind. Über die Beschlussempfehlungen wird ohne Berichterstattung und Aussprache abgestimmt.</p>	<p>§ 10 Tagesordnung</p> <p>(2) In die Tagesordnung I sind insbesondere die Anträge und Vorlagen aufzunehmen, die nicht in den Ausschüssen behandelt worden sind. Grundsätzlich sind Wahlen sowie Anträge des Magistrats und des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin vor allen anderen Anträgen entsprechend der Reihenfolge des Eingangs zu platzieren.</p> <p>(3) In die Tagesordnung II sind alle Beschlussempfehlungen aufzunehmen, die bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Ausschüssen behandelt worden sind. Über die Beschlussempfehlungen wird ohne Berichterstattung und Aussprache abgestimmt. Änderungsanträge zu Punkten der Tagesordnung II sind nicht zulässig.</p>	
<p>§ 13 Fragestunde</p> <p>(2) Jeder/jede Stadtverordnete kann dem Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich eine Frage stellen. Sie darf nicht Tagesordnungspunkte derselben Sitzung betreffen.</p> <p>...</p> <p>(5) Die Fragen sind vom Magistrat in der Sitzung zu beantworten. Die Antworten sind kurz zu halten. Kann der Magistrat eine Frage in der Sitzung nicht beantworten, so hat er dem Fragesteller/der Fragestellerin binnen 2 Wochen eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt. Es können jedoch aus der Stadtverordnetenversammlung nach Beantwortung einer Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen müssen. Der Fragesteller/die Fragestellerin hat bei der ersten Zusatzfrage den</p>	<p>§ 13 Fragestunde</p> <p>(2) Jeder bzw. jede Stadtverordnete kann dem Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich eine Frage stellen. Sie darf nicht Tagesordnungspunkte derselben Sitzung der Tagesordnung I betreffen.</p> <p>....</p> <p>(5) Die Fragen sind vom Magistrat in der Sitzung zu beantworten. Die Antworten sind kurz zu halten. Kann der Magistrat eine Frage in der Sitzung nicht beantworten, so hat er dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin, den Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten binnen 2 Wochen eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt. Es können jedoch aus der Stadtverordnetenversammlung nach Beantwortung einer Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen müssen. Der</p>	

<p>05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005</p>	<p>Neu Entwurf 16.11.2009</p>
<p>Vorrang.</p> <p>(6) Am Ende der Fragestunde noch nicht behandelte Fragen sind auf Wunsch des Fragestellers/der Fragestellerin innerhalb von zwei Wochen vom Magistrat schriftlich zu beantworten. Die Antwort des Magistrats ist allen Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Fragesteller bzw. die Fragestellerin hat bei der ersten Zusatzfrage den Vorrang.</p> <p>(6) Am Ende der Fragestunde noch nicht behandelte Fragen sind auf Wunsch des Fragestellers bzw. der Fragestellerin innerhalb von zwei Wochen vom Magistrat schriftlich zu beantworten. Die Antwort des Magistrats ist allen Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p>§ 16 Teilnahme anderer Personen</p> <p>...</p> <p>(2) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss einen Stadtverordneten bzw. eine Stadtverordnete mit beratender Stimme zu entsenden.</p> <p>...</p> <p>(5) Die Ausschüsse sollen nach § 8 c HGO ein Mitglied des Behindertenbeirates zuziehen, wenn Angelegenheiten beraten werden, von deren Entscheidung anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG vorwiegend betroffen sind. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung.</p> <p>(6) Bei Beratung von Angelegenheiten, von deren Entscheidung vorwiegend die Interessen von Bürgern und Bürgerinnen ab dem 60. Lebensjahr betroffen werden, sollen die Ausschüsse nach § 8 c HGO ein Mitglied des Seniorenbeirates zuziehen. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung.</p>	<p>§ 16 Teilnahme anderer Personen</p> <p>...</p> <p>(2) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss einen Stadtverordneten bzw. eine Stadtverordnete mit beratender Stimme zu entsenden. Fraktionslose Stadtverordnete nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>...</p> <p>(5) Die Ausschüsse sollen nach § 8 c HGO ein Mitglied des Behindertenbeirates zuziehen, wenn Angelegenheiten beraten werden, von deren Entscheidung anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG vorwiegend betroffen sind. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung und allen Unterlagen an die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates zur Weiterleitung an das zuständige Mitglied.</p> <p>(6) Bei Beratung von Angelegenheiten, von deren Entscheidung vorwiegend die Interessen von Bürgern und Bürgerinnen ab dem 60. Lebensjahr betroffen werden, sollen die Ausschüsse nach § 8 c HGO ein Mitglied des Seniorenbeirates zuziehen. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung und allen Unterlagen an die Geschäftsstelle des</p>

05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005	Neu Entwurf 16.11.2009
--	---

	Seniorenbeirates zur Weiterleitung an das zuständige Mitglied.
<p>§ 17 Aufgaben und Verfahren</p> <p>(5) Nicht erledigte Angelegenheiten sind in die Tagesordnung jeder Sitzung aufzunehmen, soweit es keine anders lautende einvernehmliche Verabredung gibt.</p> <p>(6) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind schriftlich festzulegen.</p> <p>(7) Jedes Ausschussmitglied kann beantragen, dass sein vom Mehrheitsbeschluss abweichendes Votum in der Niederschrift festgehalten wird.</p> <p>(8) Die Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 32 bis 35 finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.</p>	<p>§ 17 Aufgaben und Verfahren</p> <p>(5) Die Beratung eines Antrages bzw. einer Anfrage Stadtverordneten bzw. Fraktionen, die keinen Sitz im Ausschuss haben, wird bei Abwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin einmal zurückgestellt. Danach erfolgt eine Beratung und Entscheidung bzw. Beantwortung im Ausschuss auch bei Nichtanwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.</p> <p>(6) Nicht erledigte Angelegenheiten sind in die Tagesordnung jeder Sitzung aufzunehmen, soweit es keine anders lautende einvernehmliche Verabredung gibt.</p> <p>(7) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind schriftlich festzulegen.</p> <p>(8) Jedes Ausschussmitglied kann beantragen, dass sein vom Mehrheitsbeschluss abweichendes Votum in der Niederschrift festgehalten wird.</p> <p>(9) Die Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 32 bis 35 finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.</p>
<p>§ 20 Einbringung und Behandlung</p> <p>...</p> <p>(6) Bei Anfragen der Fraktionen, die in einen Ausschuss überwiesen werden, wird die schriftliche Antwort des Magistrats der Einladung zur Sitzung beigefügt, sofern die Anfrage spätestens 14 Tage vor der Einladung bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin eingegangen ist.</p>	<p>§ 20 Einbringung und Behandlung</p> <p>...</p> <p>(6) Bei Anfragen, die in einen Ausschuss überwiesen werden, wird die schriftliche Antwort des Magistrats der Einladung zur Sitzung beigefügt, sofern die Anfrage spätestens 14 Tage vor der Einladung bei dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin eingegangen ist. In Ausschusssitzungen werden Berichte des Magistrats bzw. Antworten auf Anfragen auf Datenträgern protokolliert, wenn keine schriftliche Beantwortung vorliegt bzw. als Anlage zur Niederschrift vorgelegt wird.</p>

05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005

Neu

Entwurf 16.11.2009

....
(8) Während der Beratungen können Änderungsanträge nur zu Anträgen sowie Vorlagen gestellt werden, die Gegenstand der Beratung sind. Änderungsanträge sind Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Behandlung anstehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzugeben. Sie müssen auf Verlangen dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und jeder Fraktion schriftlich vorgelegt werden.

....
(8) Während der Beratungen können Änderungsanträge nur zu Anträgen sowie Vorlagen gestellt werden, die Gegenstand der Beratung sind. Änderungsanträge sind Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Behandlung anstehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzugeben. Sie müssen auf Verlangen dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin und jeder Fraktion schriftlich vorgelegt werden. **Ein Wechsel in der Person des Antragstellers während des Verfahrens ist unzulässig.**

§ 20 a Eingaben

(1) Jeder Einwohner bzw. jede Einwohnerin der Stadt Kassel kann allein oder mit Anderen Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung richten.

(2) Eingaben müssen Angelegenheiten betreffen, für die eine Beschlusszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung besteht.

(3) Eingaben sind schriftlich einzureichen. Sie müssen den Einsender bzw. die Einsenderin und sein bzw. ihr Anliegen erkennen lassen und eigenhändig unterzeichnet sein.

(4) Zulässige Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung werden von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin in den in der Sache zuständigen Fachausschuss überwiesen. Gleichzeitig werden die Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten sowie der Magistrat davon in Kenntnis gesetzt. Der Magistrat wird um Stellungnahme zu der Angelegenheit innerhalb von 4 Wochen gebeten.

05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005	Neu Entwurf 16.11.2009
--	---

	<p>(5) Dem Einsender bzw. der Einsenderin ist von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine bzw. ihre Eingabe erledigt worden ist.</p> <p>(6) Beansprucht die Behandlung eine längere Zeit, so ist nach Ablauf von vier Monaten dem Einsender bzw. der Einsenderin ein Zwischenbescheid zu geben.</p> <p>(7) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin weist unzulässige Eingaben zurück. Er bzw. sie kann sie ggf. an die zuständige Stelle weiterleiten.</p> <p>(8) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin legt zu Beginn des Jahres der Stadtverordnetenversammlung eine schriftliche Auflistung über Gegenstand und die Beschlussfassung der behandelten Eingaben des Vorjahres vor.</p>
--	--

	<p>§ 20 b Unzulässigkeit von Eingaben</p> <p>(1) Eingaben die nicht zur Beschlusszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören, werden vom Stadtverordnetenvorsteher bzw. von der Stadtverordnetenvorsteherin als unzulässig zurückgewiesen.</p> <p>(2) Eingaben dürfen nicht eine bereits entschiedene Eingabe ohne neue erhebliche Tatsachen oder Beweise wiederholen, es sei denn, dass die Bestimmungen, auf denen die frühere Entscheidung beruht, aufgehoben oder geändert worden sind.</p> <p>(3) Eingaben gegen städtische Entscheidungen sind unzulässig, wenn von möglichen Rechtsbehelfen kein Gebrauch gemacht wird bzw. wurde, obwohl dies zumutbar ist oder gewesen wäre.</p>
--	---


05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005	Neu	Entwurf 16.11.2009
---	------------	---------------------------

	<p>(4) Eingaben dürfen nicht die Nachprüfung oder Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs begehren.</p> <p>(5) Eingaben dürfen keinen unzulässigen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren begehren.</p> <p>(6) Eingaben dürfen keine Strafgesetze verletzen</p>
--	---

Erstellt von
Büro der Stadtverordnetenversammlung
-16-
Schneider



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1346

Kassel, 27.05.2009

Baumschutzsatzung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Falle eines Verstoßes gegen die Baumschutzsatzung wie folgt zu verfahren:

Im Falle ungenehmigter Eingriffe in den durch die Baumschutzsatzung geschützten Baumbestand sollen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen, die in Größe und Umfang den widerrechtlich entnommenen Bäumen annähernd gleichkommen, wenn die entnommenen Bäume einen ortsbildprägenden Charakter hatten.

Begründung:

Die Baumschutzsatzung stellt ausdrücklich Bäume wegen ihrer Bedeutung für Menschen und Umwelt unter Schutz. Die ungenehmigte Beseitigung eines großen, ortsbildprägenden Baumes verstößt somit gegen die Interessen der Allgemeinheit. Die Baumschutzsatzung kann die beabsichtigte Schutzwirkung nur erzielen, wenn ein gezielter Verstoß gegen die Satzung ausreichend sanktioniert wird und, soweit wie möglich, der vorherige Zustand wieder hergestellt werden muss.

Die Annahme, große Bäume könnten in der Regel nicht erfolgreich verpflanzt werden, gilt heute nicht mehr.

Das Gedeihen großer Bäume ist für solche Exemplare, die in Baumschulen schon für diesen Zweck herangezogen werden, kein Problem.

Die Bäume werden auf diesen Prozess so vorbereitet, dass sie anfänglich alle 5 und später alle 10 Jahre versetzt werden. Dadurch breiten sich die Wurzeln nicht immer weiter aus, sondern die Wurzelenden bleiben innerhalb eines kleinen Radius aktiv. Auf das Anwachsen eines solchen Baumes wird eine Garantie erteilt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Helga Weber

gez. Karin Müller, MdL
Fraktionsvorsitzende

Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt einen grundsicherungsrelevanten
Mietspiegel für die Stadt Kassel zu erstellen.

Begründung:

Viele Gründe, die gegen einen Mietspiegel für Kassel sprechen, z. B. dass Eigentümer auf seiner Grundlage die Mieten angleichen und damit anheben würden, treffen auf einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel nicht zu. Stattdessen dient er als reale Grundlage für die Berechnung der wirklichen angemessenen Kosten der Unterkunft, die bisher fehlt oder umständlich und nicht nachvollziehbar aus verschiedenen Datenquellen zusammen getragen werden muss. Die Kosten der Erstellung sind ebenfalls nicht zu hoch für das, was damit erreicht werden könnte: eine gerechte Übernahme der Kosten der Unterkunft für Transferleistungsbeziehende.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Gaß

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1398

Kassel, 06.08.2009

**Sofortumsetzung des BSG-Urteils zur Pauschalierung der Kosten der
Unterkunft und der Heizung**

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die im Urteil des Bundessozialgerichts vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R - bestätigte Verpflichtung des Grundsicherungsträgers, wonach die laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen sind, wird sofort umgesetzt.

Die bisherige Pauschalierung der Kosten der Unterkunft wird in allen Fällen aufgehoben, in denen sie zu Leistungskürzungen führt.

Tatsächliche Leistungen werden nur dann anteilig nicht übernommen, wenn die Angemessenheit einer Kostenübernahme nach jeweiliger Prüfung im Einzelfall entsprechend den vom Bundessozialgericht und dem Hessischen Landessozialgericht vorgegebenen Kriterien nicht vorliegt.

Begründung:

Die Begründung dieses Urteils liegt inzwischen vor, so dass für die Grundsicherungsträger erkenntlich ist, welche zwingenden Folgerungen daraus gezogen werden und welche Dienstanweisungen geändert werden müssen. Die bisherige unsoziale und rechtsfehlerhafte Praxis der Pauschalierung muss sofort eingestellt werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG

Antrag

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, alle die Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG von Ihren Ämtern abuberufen, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert alle übrigen, nicht vom Magistrat bestimmten Vertreter des Aufsichtsrates auf, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben, ihr Amt niederzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass sich die Bezahlung der Geschäftsführung der GNH im Durchschnitt Kommunalen Krankenhäuser befindet und deutlich unter der Bezahlung privater Krankenhausgeschäftsführungen liegt. Die Stadtverordnetenversammlung missbilligt jedoch eine Entwicklung, leitende Angestellte kommunaler Unternehmen deutlich über dem Niveau der politischen Führungsämter und losgelöst von der allgemeinen tariflichen Entwicklung zu bezahlen. Die Stadtverordnetenversammlung hält die beschlossenen Erhöhungen für unangemessen und würde einen freiwilligen Verzicht der Vorstandsmitglieder auf die beschlossene Erhöhung begrüßen. Unter der Bedingung eines solchen Verzichts spricht sich die Stadtverordnetenversammlung dafür aus, dass sich künftige Erhöhungen der Vorstandsmitglieder an der Gehaltsentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GNH orientieren.

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum Sommer 2010 der Stadtverordnetenversammlung einen Plan vorzustellen, wie mittelfristig die Beschäftigten der Führungsebene der Kasseler kommunalen Gesellschaften möglichst in eine tarifliche Bezahlung oder in eine am Tarif orientierte Bezahlung überführt werden können.

Begründung:

Die Erhöhung von Vorstandsbezügen der Gesundheit Nordhessen Holding AG in einer Phase, in der keine Gewinne erwirtschaftet werden, in der die große Zahl von Mitarbeitern zur Hinnahme von Gehaltskürzungen veranlasst werden, in der Leistungseinschränkungen in der medizinischen Versorgungsqualität mangels hinreichender Einnahmen drohen und die wirtschaftliche Zukunft der AG unsicher ist, ist mit einer verantwortlichen und angemessenen Kontrolle des Vorstands und der Geschäftstätigkeit der AG nicht vereinbar. Aufsichtsräte, die in dieser Situation die Erhöhung der Vorstandsvergütung akzeptiert haben, sind für diese Aufgabe nicht mehr geeignet.

Kommunale Unternehmen haben andere Anforderungen als private, ausschließlich gewinnorientierte Unternehmen. Eine Orientierung der Arbeitsverträge und Bedingungen der Führungskräfte auf den „üblichen Rahmen“ in der Privatwirtschaft negiert diese besondere Stellung und Aufgaben. Um die Motivation und die Identifikation aller Beschäftigten mit dem kommunalen Unternehmen zu stärken, ist ein an einheitliche und nachvollziehbare Kriterien geknüpfter Arbeitsvertrag im Tarifgefüge das Ziel für die Kasseler kommunalen Betriebe.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender Kasseler Linke.ASG

Nachrichtlich Antrag Fraktion Kasseler Linke.ASG v. 7.09.2009:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, alle die Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG von Ihren Ämtern abzurufen, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert alle übrigen, nicht vom Magistrat bestimmten Vertreter des Aufsichtsrates auf, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben, ihr Amt niederzulegen.

Begründung:

Die Erhöhung von Vorstandsbezügen der Gesundheit Nordhessen Holding AG in einer Phase, in der keine Gewinne erwirtschaftet werden, in der die große Zahl von Mitarbeitern zur Hinnahme von Gehaltskürzungen veranlasst werden, in der Leistungseinschränkungen in der medizinischen Versorgungsqualität mangels hinreichender Einnahmen drohen und die wirtschaftliche Zukunft der AG unsicher ist, ist mit einer verantwortlichen und angemessenen Kontrolle des Vorstands und der Geschäftstätigkeit der AG nicht vereinbar. Aufsichtsräte, die in dieser Situation die Erhöhung der Vorstandsvergütung akzeptiert haben, sind für diese Aufgabe nicht mehr geeignet.

Auebad erhalten bis zur Baureife eines Kombibades am Auedamm

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,
mit dem Vorstand der Städtischen Werke abzustimmen, dass im Freibad
am Auedamm keinerlei Abrissmaßnahmen oder die zukünftige
Nutzungsmöglichkeit beeinträchtigende Maßnahmen stattfinden,
solange für den Neubau des geplanten Kombibades am Auedamm keine
vollziehbare Baureife vorliegt.

Begründung:

Bisher gibt es für die Neubauplanung eines Kombibades am Auedamm weder eine
wasserrechtliche Genehmigung noch einen Bebauungsplan. Ferner kann bei
komplexeren Bauvorhaben damit gerechnet werden, dass es, wie jüngst beim
Auestadion, zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann.

Hieraus folgt, dass der Beginn von Baumaßnahmen und die dann folgende
Neuerrichtung eines Kombibades sich noch über ein Jahr oder mehrere Jahre
verzögern können. Eventuell ist der Neubau eines Kombibades am geplanten
Standort ganz ausgeschlossen.

Ein für diesen Herbst geplanter Abriss der vorhandenen Bausubstanz des Auebades
hätte zur Konsequenz, dass für die Kasseler Bürger nicht nur für die reine Bauphase,
sondern auch im Zwischenzeitraum bis zur Baureife kein Freibad am Auedamm zur
Verfügung stände. Die Notwendigkeit der Erhaltung eines Freibades im Auebereich
wird durch die auch dieses Jahre wieder aufgetretene Algenblüte am Buga-See und
die Beschränkung der dortigen Bademöglichkeiten bestätigt. Die Unterbrechung der
Nutzbarkeit des Auedamm Freibades ist auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu
beschränken.

Zudem würde bei einem Abriss vor Baureife das Auerandgelände möglicherweise über Jahre durch eine ruhende Baustelle verschandelt.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr. 101.16.1433

"Save-me" - Für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Kassel

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat dazu auf, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass ein kontinuierliches Bundesprogramm zur Aufnahme von Flüchtlingen (Resettlement - Neuansiedlung) eingerichtet wird und die Bereitschaft der Stadt Kassel erklärt, Flüchtlinge im Rahmen dieses Programms dauerhaft aufzunehmen und bestmöglich zu integrieren.

Begründung:

Millionen schutzbedürftige Flüchtlinge weltweit befinden heute sich in einer ausweglosen Lage. Die internationale Gemeinschaft ist gefordert, die – selbst meist armen und strukturell überforderten – Erstzufluchtländer bei der Aufnahme von Flüchtlingen nicht allein zu lassen. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen UNHCR ist von den Vereinten Nationen beauftragt, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden. Eine solche Lösung ist unter anderem die dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen in einem aufnahmebereiten Staat („Resettlement“ oder „Neuansiedlung“). Eine ganze Reihe von Staaten betreiben seit Jahrzehnten Neuansiedlungsprogramme auf freiwilliger Basis, vor allem die USA (mit 41.300 Flüchtlingen im Jahr 2006). Auch europäische Staaten wie Schweden, Norwegen, Dänemark, Großbritannien und die Niederlande stellen jährliche Aufnahmekontingente für Flüchtlinge bereit.

Vor dem Hintergrund der Situation der Flüchtlinge auf der Welt hält UNHCR eine Ausweitung der verfügbaren Neuansiedlungskapazitäten für dringend erforderlich und versucht, auch Deutschland zu einem Resettlementprogramm zu bewegen und unterstützt die Aktion „Save-me“. Eine Ausweitung der Neuansiedlungspolitik wird auch von den europäischen Institutionen, namentlich dem Europäischen Rat und dem

Europaparlament, ausdrücklich unterstützt. In der Öffentlichkeit wurden 30.000 Neuansiedlungsplätze für Flüchtlinge in Deutschland jährlich gefordert.

Wir wollen uns als Kommune ausdrücklich dazu bekennen, Flüchtlinge bei uns aufzunehmen und unseren Teil dazu beizutragen, dass Schutzbedürftige, die sich in ausweglosen Situationen befinden, eine neue Heimat finden und eine Lebensperspektive erhalten. Platz genug ist da: Die Flüchtlingszahlen sind in Deutschland so niedrig wie seit 30 Jahren nicht mehr. In Zeiten durchgreifender Abschottung an den Grenzen Europas und bei weltweit konstant hohen Flüchtlingszahlen muss Deutschland wieder seinen Teil der Verantwortung übernehmen. Durch den obigen Beschluss will unsere Stadt ihren Teil zu einer verantwortungsvollen und menschlichen Flüchtlingspolitik beitragen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Monika Sprafke

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Karin Müller MdL
Fraktionsvorsitzende
B90/Grüne

Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender
Kasseler Linke.ASG



Vorlage Nr. 101.16.1474

Kassel, 09.10.2009

Bildungsberatungsbüros

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge prüfen, ob im Rahmen der Initiative Hessencampus Kassel (HCK) stadtteilorientiert eine trägerunabhängige und niedrig-schwellige Bildungsberatung eingerichtet werden kann. Dafür eignen sich die Stadtteile Oberzwehren (Brückenhof), Süsterfeld-Helleböhn (Ortsteil Helleböhn), Bettenhausen und Forstfeld, um Bildungsberatungsbüros einzurichten. Dabei sind als Standorte die von der GWH und GWG eingerichteten Mieterbüros mit in die Prüfung einzubeziehen.

Begründung:

Im Rahmen der genannten Initiative ist geplant, im Stadtteil Rothenditmold und in der Nordstadt Büros zur Bildungsberatung einzurichten. Die Standorte sind unter soziokulturellen Gesichtspunkten gewählt. Da die Strukturen in den in dem Antrag genannten Stadtteilen ähnlich sind, halten wir den Betrieb von Bildungsberatungsbüros auch dort für erforderlich.

Berichtersteller/-in: Hermann Hartig

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1523

Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache

Geänderter Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration
und Gleichstellung sowie
in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **die** - im Zusammenhang mit der Aufnahme der Stadt Kassel in das Projekt der Hessischen Landesregierung „Modellregion Integration“ – gezielten, **neuen und schon vorhandenen** Maßnahmen für Erwachsene zum Erlernen der deutschen Sprache

in den Ausschüssen

**- für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
sowie**

**- für Schule, Jugend und Bildung
vorzustellen.**

**Dabei sollen insbesondere die Teilnehmerzahlen und Personengruppen genannt
sowie die für das o. a. Projekt eingehenden Landesgelder und deren Verteilung auf
die Sprachprojekte dargelegt werden.**

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich:

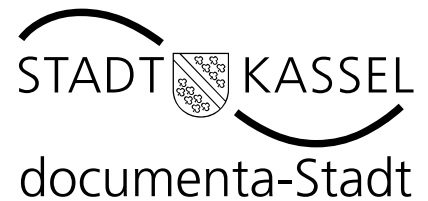
Antrag vom 16.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Stadt Kassel in das Projekt der Hessischen Landesregierung „Modellregion Integration“ gezielte Maßnahmen für Erwachsene zum Erlernen der deutschen Sprache anzubieten.



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1547

Kassel, 27.11.2009

Gewaltdelikte in Beziehungen

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss wird aufgefordert, eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport anzusetzen und zum Thema „Gewalt gegen BeziehungspartnerInnen“ Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, **der Justiz, des Regierungspräsidiums**, des Kasseler Frauenhauses, der Stadt Kassel, des Interventionsprogramm „Signal“ am Städtischen Klinikum und des Kasseler Interventionsprogramm KAIP (Kooperatives GewaltInterventionsprogramm Region Kassel) möglichst zeitnah einzuladen.

Die oben genannten Fachleute werden gebeten, die Ausschussmitglieder über den derzeitigen Stand von Vorfällen und Auswirkungen von Gewaltdelikten in Beziehungen im häuslichen und außerhäuslichen Bereich zu informieren.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Ruth Fürsch

gez. Karin Müller, MdL
Fraktionsvorsitzende

Nachrichtlich:

Antrag vom 27.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss wird aufgefordert, eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport anzusetzen und zum Thema „Gewalt gegen BeziehungspartnerInnen“ Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, des Kasseler Frauenhauses, der Stadt Kassel, des

Interventionsprogramm „Signal“ am Städtischen Klinikum und des Kasseler Interventionsprogramm KAIP (Kooperatives GewaltInterventionsprogramm Region Kassel) möglichst zeitnah einzuladen.

Begründung:

Die oben genannten Fachleute werden gebeten, die Ausschussmitglieder über den derzeitigen Stand von Vorfällen und Auswirkungen von Gewaltdelikten in Beziehungen im häuslichen und außerhäuslichen Bereich zu informieren.

Vorlage-Nr. 101.16.1576

Zwischenbilanz "Übergangsmanagement"

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Zwischenbericht zum Übergang Schule-Beruf „Übergangsmanagement“ im Ausschuss Schule, Jugend und Bildung zu geben. Wünschenswert ist es, wenn Vertreter aus der Kooperationsgruppe, wie z. B. Staatliches Schulamt, Bundesarbeitsagentur und JAFKA dazu eingeladen werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

Christian Geselle	Anja Lipschik
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD	Stellv. Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Vorlage-Nr. 101.16.1577

Sonderinvestitionsprogramm

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Zwischenbericht zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Sonderinvestitionsprogramms im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung zu geben.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Peter Liebetau

Christian Geselle	Anja Lipschik
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD	Stellv. Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Magistrat

-VI-/67-

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.1580

Kassel, 18.01.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI-NO-43 Dauerkleingartenanlage
"Schöne Aussicht"
(Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Norbert Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr.VI-NO-43 wird zugestimmt. Der Entwurf ist mit seiner Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Begründung:

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben der Vorlage in ihren Sitzungen am 19.03.2009 und am 07.12.2009 zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage, die Begründung sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes sind als Anlagen beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplanentwurf der Stadt Kassel
Nr. VI-NO-43 Dauerkleingartenanlage „Schöne Aussicht“**

Erläuterung

Durch das vom 11. April 1990 bis zum 31.12.1996 geltende „Gesetz zur Ergänzung des Hessischen Naturschutzgesetzes“ wurden den Gemeinden Fristen eingeräumt, in denen sie die Nutzung illegaler Kleinbauten und Gärten im Außenbereich legalisieren und damit für die Zukunft sichern können.

Da für die seit langem bestehende Kleingartenanlage „Schöne Aussicht“ noch kein Bebauungsplan besteht, hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.11.1992 beschlossen, für diese Anlage einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 18.03. bis zum 29.03.1996 statt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Ämter fand vom 14.06.2000 bis zum 14.07.2000 statt.

Der Ortsbeirat Wolfsanger-Hasenhecke hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.06.2008 zugestimmt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben der Vorlage in ihrer Sitzung vom 19.03.2009 und am 07.12.2009 zugestimmt.

Gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bebauungsplan

Nr. VI – NO – 43

Dauerkleingartenanlage

„Schöne Aussicht“

Begründung

UMWELT + GARTENAMT  grün
KASSEL

Stadt Kassel – Magistrat
Umwelt- und Gartenamt
Kassel

1.	Anlass	4
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
3.	Rechtsverhältnisse und Planverfahren	4
	3.1. Flächennutzungsplan	4
	3.2. Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan	4
	3.3. Landschaftsplanerische Untersuchungen zur Legalisierung illegaler Kleinbauten im Außenbereich	5
	3.4. Landschaftsplan	5
	3.5. Altablagerungen	5
4.	Heutige Situation	5
	4.1. Erschließung	5
	4.2. Vegetationsausstattung und Nutzung	5
5.	Landschaftsplan	6
	5.1. Naturpotenziale und Ihre Bewertung	6
	5.1.1. Boden	6
	5.1.2. Wasser	7
	5.1.3. Klima / Lufthygiene	7
	5.1.4. Arten und Biotopschutz	7
	5.1.5. Natur- und freiraumbezogenes Erholungspotenzial und Landschaftsbild	8
6.	Planungsziel	8
7.	Inhalte des Bebauungsplanes	8
	7.1. Grünflächen	8
	7.2. Mindestgröße der Parzellen	9
	7.3. Art und Maß der baulichen Nutzung	9
	7.3.1. Bauliche Anlagen auf den Parzellen	9
	7.3.2. Gemeinschafts- und Nebenanlagen	9
	7.4. Sonstige Festsetzungen	10
	7.4.1. Erschließung	10
	7.4.2. Parkplatzsituation	10
	7.5. Bepflanzung	11
	7.6. Eingriffs- und Ausgleichsregelung (gemäß § 8 a BNatSchG)	11
8.	Kosten	11
9.	Umweltbericht	12
	9.1. Einleitung	12
	9.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
	9.3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
	9.4. Zusätzliche Angaben	13
	9.5. Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes	13

1. Anlass

Für die im Flächennutzungsplan der Stadt Kassel vom 06.03.1973 (Ergänzungsstand 1994) dargestellte Dauerkleingartenanlage „Schöne Aussicht“ fehlt die Sicherung durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Bereits im Jahre 1983 wurden 32 Dauerkleingartenanlagen durch einfache Bebauungspläne gesichert.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Dauerkleingartenanlage „Schöne Aussicht“ wurde seinerzeit wegen der „Entwicklungsplanung Wolfsanger-Nord“ zurückgestellt. In diesem Zusammenhang stand die Sicherung der bestehenden Dauerkleingartenanlage außer Frage, jedoch waren die östlich gelegenen Weideflächen zunächst für den Bau der Bezirkssportanlage Nord/Nordost vorgesehen. Hierdurch konnte die Erweiterung bzw. Planung einer neuen Kleingartenanlage, insbesondere als Ersatz für den im Zuge der Erweiterung der Städtischen Kliniken aufgelösten Kleingartenverein „Belvedere“ zunächst nicht weiter verfolgt werden.

Der Aufstellungsbeschluss für die Dauerkleingartenanlage wurde von den Stadtverordneten der Stadt Kassel am 23.11.1992 gefasst und am 18.12.1992 in der regionalen Tagespresse „Hessisch Niedersächsische Allgemeine“ bekannt gegeben.

Die Fläche gilt als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Auf Grund eines fehlenden Bebauungsplanes sind die vorhandenen Anlagen illegal.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Die Dauerkleingartenanlage „Schöne Aussicht“ liegt an der nördlichen Grenze des Kasseler Stadtgebietes im Stadtteil Wolfsanger.

Im Norden und Osten schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an, im Süden und Westen grenzt die Anlage an den Nordfriedhof und dessen Kompostplatz. Erschlossen wird sie durch den Linderweg im Süden und den Grenzweg im Norden.

Mittlerweile besteht kein Bedarf mehr für die Schaffung von Ersatzland der im Zuge einer Erweiterung der Städtischen Kliniken Anfang der neunziger Jahre aufgegebenen Kleingartenanlage Belvedere.

3. Rechtsverhältnisse und Planverfahren

3.1 Flächennutzungsplan

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Kassel (Zweckverband Raum Kassel 06.03.1974, Ergänzungsstand Oktober 1994) weist das Plangebiet als Dauerkleingärten aus. Im Flächennutzungsplan – Entwurf des Zweckverbandes Raum Kassel 2006 sind ebenfalls Gärten dargestellt.

3.2 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Der Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel Entwurf 2006 stellt in diesem Bereich Gärten dar.

Landschaftsplanerische Untersuchungen zur Legalisierung illegaler Kleinbauten im Außenbereich:

Dem vorliegenden Bebauungsplan bzw. dem Landschaftsplan ist eine landschaftsplanerische Untersuchung zur Legalisierung von Gartengebieten mit illegalen Kleinbauten im Außenbereich der Stadt Kassel vorausgegangen (Gutachten Projektbüro Stadtlandschaft 1992).

Diese Untersuchung hat nach Überprüfung aller Landschaftspotenziale die Gartengebiete bewertet und sieht für die Dauerkleingartenanlage „Schöne Aussicht“ die Legalisierung vor.

3.3 Landschaftsplan

Gemäß den Anforderungen § 8a BNatSchG wurde für das Gebiet der Dauerkleingartenanlage der Grundlagenteil eines Landschaftsplanes mit Text und Karte im Maßstab 1:500 erstellt, dessen wesentliche Teile übernommen wurden (siehe Punkt 5).

Die Erstellung des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB erfolgt unter Integration der daraus abgeleiteten Entwicklungsziele und landschaftsplanerische Maßnahmen.

3.4 Altablagerungen

Bei einer Luftbilddetaillauswertung durch den Kampfmittelräumdienst wurden einzelne Bombentrichter und zwei Blindgängerverdachtspunkte im Plangebiet ermittelt. Der diesbezügliche Untersuchungs- bzw. Handlungsbedarf bei den Blindgängerverdachtspunkten wird im Laufe des Verfahrens geklärt. Bei den verfüllten Bombentrichtern sind durch die bisherige Gartennutzung keine Auffälligkeiten im Hinblick auf kontaminierten Boden bekannt, von daher wird eine systematische Bodenuntersuchung für verzichtbar gehalten. Bei auftretenden Bodenverunreinigungen ist die Untere Wasserbehörde zu verständigen.

4. Heutige Situation

4.1 Erschließung

Die seit 1921 bestehende und vom Kleingartenverein „Schöne Aussicht e. V.“ verwaltete Kleingartenanlage umfasst insgesamt 81 Gartenparzellen mit einer Größe zwischen 200 und 400 m². Die Gesamtgröße beträgt 3,2 ha, davon rund 2,6 ha reines Pachtgelände. Erschlossen ist das Gelände durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hauptweg und mehrere Nebenwege. Sämtliche Wege sind mit Basaltsplitt befestigt. Die äußere Erschließung erfolgt durch jeweils zwei abschließbare Tore vom unbefestigten Grenzweg im Norden und vom asphaltierenden Lindeweg im Süden.

Am nördlichen Rand des Geländes befindet sich die Gemeinschaftsanlage mit Vereinshaus, Grillhütte, Spielplatz und Geräteschuppen.

Sämtliche Parzellen sind an die öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen. Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorhanden. Die Toiletten des Vereinshauses werden durch eine Sickergrube entsorgt, die einmal im Jahr abgepumpt wird. Strom ist entlang des Grenzweges bis zum Vereinshaus gelegt. Parkplätze befinden sich außerhalb der Anlage auf einer aufgeschütteten und geschotterten Fläche am Linderweg sowie auf unbefestigten Flächen am Grenzweg und Linderweg.

Die innerhalb der Anlage liegenden gemeinschaftlichen Fläche werden durch den Arbeitsdienst des Vereins gepflegt.

Die Erweiterungsfläche im Nordwesten wird zur Zeit ackerbaulich genutzt.

4.2 Vegetationsausstattung und Nutzung

Die Gestaltung der Parzellen bietet ein relativ einheitliches Bild. Sie haben in der Regel einen rechteckigen Grundriss und sind durch Zäune oder geschnittene Hecken eingefriedet. Ausgestattet sind sie mit je einer Laube, vereinzelt finden sich kleine Gewächshäuser.

Die Lauben sind von unterschiedlicher Größe. In der Regel wird die nach dem Bundeskleingartengesetz zulässige Laubengröße von 24 m² (einschließlich überdachten Freisitz) nicht überschritten.

Die Gartenflächen werden zu gut einem Drittel als Grabeland zum Anbau von Gemüse und Beerenobst genutzt. Die übrigen Flächen sind meist als Scherrasen mit Obstbäumen (Halb- bzw. Niedrigstämmen) und Zierbeeten angelegt. Laubbäume und Obsthochstämme sind auf den Parzellen kaum anzutreffen, jedoch einige Nadelgehölze.

Im Norden ist die Kleingartenanlage mit einer Hainbuchenhecke bepflanzt, im Süden durch die Umpflanzung des Friedhofes und eines Geholzstreifens zur Friedhofskompostierung gut eingegrünt. Entlang der inneren Erschließungswege befinden sich geschnittene Ligusterhecken. Auf der gemeinschaftlich genutzten Fläche im Bereich des Vereinshauses stehen mehrere großkronige Laubbäume (*Tilia cordata*).

5. Landschaftsplan

Mit der Erarbeitung des Grundlagenteils zum Landschaftsplan (Büro Ökurt, Höxter) wurden die Voraussetzungen geschaffen, die Nutzungsansprüche an der Plangebiet als Dauerkleingartenanlage im Hinblick auf die Naturpotenziale zu beurteilen.

Im Einzelnen soll erreicht werden, die Nutzungsansprüche so umzusetzen, dass die potenzielle Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild angemessen berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Der dem Landschaftsplan zu Grunde liegenden Untersuchungsbereich umfasst über das Gebiet des räumlichen Geltungsbereichs hinaus auch die angrenzenden Nutzungen. Nachfolgend werden jedoch nur diejenigen Grundlagen dargestellt, die sich unmittelbar auf den räumlichen Geltungsbereich beziehen.

5.1 Naturpotenziale und Ihre Bewertung

5.1.1 Boden

Die Ausgangsmaterialien der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen sind Löss im nördlichen und Tertiäre Sedimente (Ton und Sand) im südlichen Bereich. Auf der Lössauflage entwickelten sich die Bodentypen Parabraunerde, Braunerde und Pseudogley. In Bereichen mit Lössauflage sind Parabraunerden anzutreffen. Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 30 und 49 Bodenpunkten.

Die dreistufige Potenzialbewertung ergibt, dass die Böden der bestehenden Kleingartenanlage sowie der nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Ackerflächen durch mittleren bis starken anthropogenen Einfluss gekennzeichnet sind.

Es handelt sich als um durch Nährstoff- und Spritzmitteleintrag belastet Böden und solche, bei denen Bodenabtrag,- umschichtungen,- aufschüttungen oder – verdichtungen stattgefunden haben. Insgesamt wird im Bereich der Kleingartenanlage von einer Versiegelung ca. 25 % durch Gebäude, Wege und Freisitze ausgegangen.

5.1.2 Wasser

Oberflächenwasser

Im nördlichen Bereich der Kleingartenanlage befindet sich ein kleiner Teich mit einer Wasserfläche von ca. 100 m², bei dem es sich vermutlich um ein altes Braunkohleloch handelt.

Der Uferbereich des Teiches ist zum Teil mit Holz und Steinen verbaut, die Böschungen sind relativ steil und mit Ziergehölzen bepflanzt. Um den Teich herum führt ein ca. 70 cm breiter Fußweg. Die anschließende Böschung ist mit einheimischen Baum- und Straucharten dicht bewachsen.

Im Flachwasserbereich der Uferzonen kommen teilweise kleinflächige Rohrkolben-Bestände (*Typha latifolia*) vor.

Grundwasser

Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung handelt es sich im gesamten Plangebiet um einen Standort mit generellem Grundwassereintrag. Die Böden haben gute bis sehr gute Filtereigenschaften.

Wegen der fein fraktionierten Bodenarten ist die Wasserdurchlässigkeit jedoch als sehr gering bis gering einzustufen.

Die dreistufige Potenzialbewertung ergibt – analog zur o. g. Bodennutzungs-, dass die Flächen der Kleingartenanlage sowie die nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Ackerflächen als Standorte mit mittlerer bis geringer Qualität für den Wasserhaushalt einzuordnen sind.

5.1.3 Klima / Lufthygiene

Die Klimauntersuchung der Stadt Kassel – Thermalbelieferung 1991 – unterscheidet in Bezug auf Klimapotenzial Realnutzungsflächen (RNF), welche in enger Beziehung mit den Parametern, Topografie, Lagebeziehung und Oberflächenstruktur Einfluss auf das städtische Klima haben.

Demnach handelt es sich bei der Kleingartenanlage um einen Bereich, der durch die mit Gehölzen oder Gehölzgruppen überstellten Flächen den thermischen Luftaustausch befördert und zum so genannten „Kaltluftflächenklima“ gezählt werden kann.

Sie erfüllt somit im Zusammenhang mit den umgebenden vegetationsfähigen Flächen wichtige Funktionen für die Frischluftproduktion und thermische Ausgleichsfunktion durch Kalt-(Frisch-) Luftzufuhr vor allem für die Wohngebiete von Wolfsanger und Fasanenhof über die Ventilationsbahn Fuldata.

5.1.4 Arten und Biotopschutz

Die Gartenanlage hat, insbesondere auch durch die unmittelbare Nachbarschaft zu anderen Grünflächen (Nordfriedhof, Wiesen, Weiden, Hecken) eine Bedeutung für die Funktionen als faunistischer Lebensraum am Siedlungsrand. Vor allem auf Grund der umgebenden Hecken am Rande der Kleingartenanlage kann von einer hohen Vielfalt und Dichte in der faunistischen Ausstattung (Vögel, Insekten, Kleinsäuger) ausgegangen werden.

Der überwiegende Teil der Flächen wird intensiv gartenbaulich genutzt. Die Vegetation ist durch diese intensive Bearbeitung und Düngung der Flächen auf Pflanzen mit hohem Nährstoffanspruch und Wasserbedarf beschränkt. Dies sind vor allem Arten der eutrophen Laubwald- und Heckengesellschaften. In der Kleingartenanlage stehen kaum alte Obstbäume.

Aus der dreistufigen Potenzialbewertung ergibt sich, dass die Flächen der Kleingartenanlage als Standorte mit mittlerem Wert für Flora und Fauna einzuordnen.

5.1.5 Natur- und freiraumbezogenes Erholungspotenzial und Landschaftsbild

Die Kleingartenanlage ist auf Grund der Bereitstellung von Gärten – insbesondere für Bewohnerinnen und Bewohner des Geschosswohnungsbaus – von hohem Wert für die Nahrungsmittelproduktion sowie die natur- und freiraumbezogene Erholung. Durch die fast vollständige Einbindung der Anlage mit geschnittenen Hecken und freiwachsenden Baum- und Strauchpflanzungen fügt sie sich gut in die umgebende Landschaft ein.

Die Nutzung und Aufenthaltsqualität der Anlage ist für Nichtpächterinnen und Nichtpächter gering. Eine Durchquerung des Gartengebietes ist zwar möglich, jedoch von der Öffnung der Tore abhängig.

Die Gemeinschaftsanlage und der Spielplatz werden derzeit vor allem von Vereinsmitgliedern genutzt. Auf den Parzellen selbst stehen vereinzelt Einrichtungen für Kleinkinder (Schaukel, Sandkasten).

6. Planungsziel

Die seit 1921 bestehende Kleingartenanlage soll in ihrer heutigen Form durch die Aufstellung des Bebauungsplanes gesichert werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung orientieren sich die bauleitplanerischen Festsetzungen im Wesentlichen an denen, die für die Kasseler Dauerkleingartenanlagen, die bereits im Jahre 1983 durch B-Pläne gesichert wurden, getroffen worden sind.

Für die einzelnen ergeben sich folgende Ziele:

- Regelungen der Entwicklung von baulichen Anlagen, Rückbau der Lauben, die größer als 24 m² einschließlich überdachten Freisitz sind
- Sicherung von öffentlichen Wegeverbindungen
- Schutz und Entwicklung von Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung
- Regelung der Platzsituation

7. Inhalte des Bebauungsplanes

7.1 Grünflächen

Gemäß § 1(3) Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist ein Dauerkleingarten „ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist“.

Kleingärten sind in Anlehnung an das BKleingG § 1 (1) Gärten, die

1. den/die Nutzer/innen zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und zur Erholung dienen und
2. in einer Anlage liegen „in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage)“ (BKleingG § 1 Abs. 1).

Gemäß § 9 (1) Ziffer 15 BauGB ist daher eine Festsetzung als „Grünfläche / Dauerkleingärten“ zu treffen.

Ihrer Zweckbestimmung nach sind Dauerkleingärten private Grünflächen, deren Nutzung durch einen Pachtvertrag geregelt ist.

Die Flächen der Kleingartenanlage Schöne Aussicht sind städtisches Eigentum, das über einen Generalpachtvertrag mit dem Stadt- und Kreisverband der Kleingärten e. V. zu o. g. Zwecken der kleingärtnerischen Nutzung verpachtet ist. Die Weiterverarbeitung erfolgt durch den Verband. Die jeweils gültige Gartenordnung des Vereins ist zu beachten.

7.2 Mindestgröße der Parzellen

Die Mindestgröße der einzelnen Parzellen wird auf 200 m² festgesetzt, wenn diese mit Lauben oder sonstigen Gebäuden bebaut sind. Die maximale Größe ist mit § 3 BKleingG geregelt und beträgt 400 m².

Durch die Festsetzung der Mindestgröße soll erreicht werden, dass die Versiegelungsrate durch bauliche Anlagen ein bestimmtes Maß nicht überschreitet und damit der Charakter der Kleingartenanlage in der heutigen Form erhalten bleibt.

7.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

7.3.1 Bauliche Anlagen auf den Parzellen

Die baulichen Anlagen auf den Parzellen dienen der Unterbringung von Gartenmobiliar u. ä. Sie sind auch zum kurzfristigen Aufenthalt (z. B. bei ungünstigen Witterungseinflüssen) gedacht. Um zu verhindern, dass bauliche Anlagen in den Gärten zum dauerhaften Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, dürfen diese einen bestimmten Standard und eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Deswegen sind nur ebenerdige und nicht unterkellerte Lauben mit einer maximalen Grundfläche von 24 m², einschließlich überdachtem Freisitz (BKleingG § 3), zulässig.

Auf Kleingartenpachtflächen unter 250 m² sind nur Geräteschuppen bis höchstens 12 m² Grundfläche zulässig.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird 3,50 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche.

7.3.2 Gemeinschafts- und Nebenanlagen

Als Gemeinschafts- und Nebenanlagen sind das Vereinshaus, ein überdachter Grillplatz, Toilettenanlage und Geräteschuppen vorhanden. Darüber hinaus befindet sich auf dem Gelände ein Spielplatz. Die mit wassergebundener Decke versehene Zufahrt zum Vereinshaus ist nicht weiter zu versiegeln. Desgleichen sind die heute vorhandenen Rasenflächen als vegetationsfähige Flächen offen zu halten und nicht weiter zu versiegeln.

7.4 Sonstige Festsetzungen

Um eine Grundwasserverschmutzung und eine dauernde Wohnnutzung zu verhindern, sind keine Installationen von Spültoiletten, Duschen, Geschirrspülmaschinen u. a. zugelassen. Als Klosetts sind nur zulässig:

- Streuklosetts mit Rindenschrot, Strohhäcksel und Sägemehl, wenn eine sorgfältige Kompostierung verrottbarer Stoffe sichergestellt ist.

Diese Form ist unkompliziert zu betreiben und kann mit relativ geringen Risiken im Hinblick auf Hygiene und Abwasserbelastung entsorgt werden. Sie ist daher uneingeschränkt zulässig.

- Kompostklosetts (Verdunstungsklosetts), wenn vor der Verwertung im Garten eine sorgfältige Kompostierung der Stoffe erfolgt.

Die Entsorgung ist ähnlich unproblematisch wie die der Streuklosetts. Der Betrieb erfolgt mittels elektrischer Trocknungsmechanik. Im Hinblick auf Hygiene und unterbleibender Abwasserbelastung ist sie uneingeschränkt zulässig.

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Garagen dürfen nicht auf den Gartenparzellen abgestellt oder errichtet werden. Damit soll verhindert werden, dass durch die Befestigung des Stellplatzes zusätzliche Flächen versiegelt werden. Außerdem soll unterbunden werden, dass durch Kfz- Reparatur- und Bastelarbeiten im Garten, Schadstoffe wie Motorenöl unkontrolliert in den Boden und in das Grundwasser gelangen können.

Oberflächenbefestigungen innerhalb der Gartenparzellen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann (z. B. in Form wassergebundener Decken, Pflasterbelägen mit Rasenfugen, Schotterrasen).

Um die Gärten zu schützen und zu begrenzen, sind 1,50 m hohe Zäune als äußere Einfriedung der Kleingartenanlage zulässig. Die Höhe neuer Zäune, als interne Einfriedung wird auf 1,00 m begrenzt. Sie sind mit einer Bodenfreiheit von 10 cm herzustellen, um die Ausbreitung von Kleintieren, insbesondere von Igel, nicht einzuschränken.

7.4.1 Erschließung

Der Mittelweg der Kleingartenanlage ist etwa 3 m breit und mit Basaltsplitt befestigt. Von dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Mittelweg gehen mehrere Nebenwege ab. Das befahren mit Kraftfahrzeugen ist zulässig für den Materialtransport der Vereinsmitglieder bzw. das in der Mitte befindliche Vereinshaus.

7.4.2 Parkplatzsituation

Auf Grund der guten Anbindung der Kleingartenanlage an die Straßenbahn (Linie 3 und 7) sowie mehreren Buslinien wird die Zahl der Stellplätze auf einen je fünf Kleingartenpachtflächen festgesetzt. Dies ergibt bei einer Gesamtzahl der Parzellen von 93 (81 und ca. 12 auf der Erweiterungsfläche) einen Bedarf von 19 Stellplätzen. Stellplätze befinden sich im süd-westlichen Bereich für ca. 8 Fahrzeuge entlang des Linderweges (Mischnutzung mit dem Friedhof), ca. 10 auf einem aufgeschütteten Schotterplatz und im Norden, im Geltungsbereich des B-Planes, für ca. 7 Fahrzeuge auf einer unbefestigten Fläche.

7.5 Bepflanzung

Das Areal der Kleingartenanlage ist weitgehend mit Bäumen und Sträuchern eingegrünt. Fehlende Bereiche, hier vor allem der Erweiterungsbereich, sind mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Empfohlen wird hier die Erweiterung der Hainbuchenbrücke.

Entlang der Wege der Erweiterungsfläche sind Ligusterhecken zu pflanzen. Die innerhalb der Kleingartenanlage in den Randbereichen und an den Erschließungswegen befindlichen Pflanzungen sind vom Verein dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Bei Neupflanzungen von Sträuchern und Bäumen im Bereich der Gemeinschaftsanlagen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Pro 250 m² Gartenfläche ist ein Obstbaum (Halb- oder Hochstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

7.6 Eingriffs- und Ausgleichsregelung (gemäß § 8 a BNatSchG)

Da die Kleingartenanlage bereits seit 1921 besteht und durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in ihrer heutigen Form gesichert werden soll, sind auf dieser Fläche keine weiteren Eingriffe zu erwarten. Versiegelungen durch bauliche Anlagen sind durch die Restriktion einer Mindestgröße der Parzellen, auf denen gebaut werden darf und der maximalen Laubengröße geregelt. Da die Unterkellerung der baulichen Anlagen nicht erlaubt ist, sind die Beeinträchtigungen des Bodens gering.

Die Eingriffe, die durch die Neuanlage von ca. 12 Gärten auf der Erweiterungsfläche entstehen, werden als unerheblich eingestuft, da gleichzeitig mit der Anlage dieser Gärten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe erbracht werden bzw. Beeinträchtigungen durch die Festsetzung des Bebauungsplanes auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsgrenze reduziert werden können.

Festsetzungen, die dem Ausgleich dienen, sind mit den Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Anlagen, der Oberflächenbefestigungen, zur äußeren Einfriedung und durch Pflanzgebote getroffen worden.

Mit diesen Maßnahmen werden die Eingriffe, die durch die Anlage der Gärten entstehen, kompensiert und der Ausgleich erreicht.

Der Bebauungsplan kann daher ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen vollzogen werden.

8. Kosten

Durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes kommen auf die Stadt Kassel keine Kosten zu.

9. Umweltbericht

9.1 Einleitung

Ziele und Inhalte des Bebauungsplan:

Die seit 1921 bestehende Kleingartenanlage soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes gesichert werden.

- Regelung der Entwicklung von baulichen Anlagen, Rückbau von Lauben, die größer als 24 m² einschließlich Freisitz sind
- Sicherung von öffentlichen Wegeverbindungen
- Schutz und Entwicklung von Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung und Gliederung der Anlage
- Regelung der Parkplatzsituation

Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung:

Die landschaftsplanerische Untersuchung zur Legalisierung illegaler Kleinbauten im Außenbereich (Projektbüro Stadtlandschaft 1992) sieht nach Überprüfung aller Landschaftspotentiale die Legalisierung als Dauerkleingartenanlage vor.

Landschaftsplan zum Bebauungsplan (Ökut-Höxter)

Der Landschaftsplan zum Bebauungsplan bewertet die Naturpotentiale Boden, Wasser, Klima, Lufthygiene, Arten- und Biotopschutz, natur- und freiraumbezogenes Erholungspotential und Landschaftsbild.

Das Gartengebiet und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind aufgrund ihrer stadträumlichen Lage ein bedeutender Naherholungsbereich für die umgebenden Stadtteile. Die Gärten sind für Menschen in Mietwohnungen des Geschosswohnungsbaus ohne zugehörigen Garten ein wichtiger privat nutzbarer Freiraum.

Landschaftsplan ZRK, 2008

Der Landschaftsplan ZRK stellt den Bereich als Gartenanlage dar.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes zur Zeit wird das Gelände als Kleingartengebiet genutzt. Die Lauben entsprechen überwiegend den Festsetzungen des Bundeskleingartengesetzes. Lauben, die die festgesetzte Größe überschreiten, werden zurückgebaut.

Prognose über die Entwicklung des Umweltbestandes

Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen:

Die Anweisung des Gebietes als Dauerkleingartenanlage sichert langfristig eine geordnete Entwicklung des Gebietes. Die Versiegelung wird auf 24 m² für Gebäude einschließlich überdachten Freisitz festgesetzt, wenn die Gärten größer als 250 m² sind. Wege und andere Befestigungen sind so herzustellen, dass Wasser versickern kann.

Bei Nichtdurchführung der geplanten Maßnahmen:

Als zusätzliche Maßnahme ist neben der Legalisierung der vorhandenen Gartenanlage die Ausweisung einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche als Gartenfläche vorgesehen. Diese Fläche würde weiterhin als Acker genutzt werden.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

Lauben, die größer als 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz sind, werden zurückgebaut. Pro 250 m² Gartenfläche ist ein Obstbaum (Halb- oder Hochstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- Es werden Pflanzungen zur landwirtschaftlichen Einbindungen der Gartenanlage festgesetzt
- Spezielle faunistische Erhebungen liegen nicht vor

9.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden für das Gartengebiet nicht in Betracht gezogen.

9.4 Zusätzliche Angaben

Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Landschaftspflege, die im Rahmen des Landschaftsplanes zum Bebauungsplan bearbeitet und in den Umweltbericht aufgenommen wurden, wurden mit der Potentialmethode erfasst. Der Erhebung liegt eine Bestandsaufnahme zu Grunde.

Folgende Unterlagen wurden ausgewertet:

- Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Geologische Karte von Hessen
- Taraxacum, verlaufende Klimauntersuchung für das Gebiet des ZRK 1999
- Zweckverband Raum Kassel, Landschaftsplan 2008

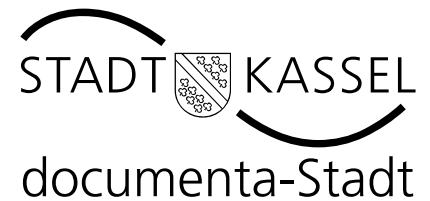
9.5 Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes

In der Kleingartenanlage befinden sich einige Lauben, die größer sind als 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz.

Daher sollte nach einigen Jahren eine Überprüfung der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen.



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1582

Kassel, 14.01.2010

Wettbewerb Kommunaler Klimaschutz

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Teilnahme der Stadt am „Wettbewerb Kommunaler Klimaschutz“ sicherzustellen.

Begründung:

Im Rahmen seiner nationalen Klimaschutzinitiative bietet das Bundesumweltministerium in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik interessierten Kommunen und Regionen an, sich für ihre vorbildlichen Klimaschutzprojekte auszeichnen zu lassen. Ausgezeichnet werden erfolgreich realisierte Maßnahmen, Strategien oder Aktionen, die in besonderem Maß zur Reduzierung von Treibhausgasen beigetragen haben. Bewerbungen sind in drei unterschiedlichen Kategorien möglich: innovative technische und/oder bauliche Maßnahmen für den Klimaschutz in einem kommunalen Gebäude oder einer kommunalen Einrichtung; innovative oder vorbildliche Strategien zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes, durch die z.B. besonders tragfähige Modelle zur Kooperation mit anderen Kommunen oder mit der Privatwirtschaft bzw. Verbänden, Bürgerinitiativen etc. realisiert werden konnten; erfolgreich umgesetzte, innovative Aktionen zur Beteiligung und Motivation der Bevölkerung bei der Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen. Der Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2010“ startet Mitte Januar 2010. Bewerbungsschluss ist der 31.3.2010.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Helga Weber

gez. Karin Müller, MdL
Fraktionsvorsitzende

Magistrat

-VI/-63-

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.1587

Kassel, 12.01.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14 "Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz"
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Norbert Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Bereich zwischen Königstor, Friedrichsstraße, Brüder-Grimm-Platz, Wilhelmshöher Allee und den östlichen Grenzen der Grundstücke Wilhelmshöher Allee 10 und Königstor 5 soll der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14 „Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz“ gemäß § 30 Baugesetzbuch zur planungsrechtlichen Sicherung des Ausbaus und der Erweiterung des vorhanden Gerichtsstandorts zum Justizzentrum 2 des Landes Hessen aufgestellt werden.

Das Verfahren soll nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt werden.“

Begründung:

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 10.12.2009 und 11.01.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und ein Übersichtsplan (Anlage 2) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14 „Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz“
(Aufstellungsbeschluss)**

E r l ä u t e r u n g

Das Land Hessen plant die Zusammenlegung von drei Fachgerichten in der Stadt Kassel.

Am Brüder-Grimm-Platz soll durch eine bauliche Erweiterung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ein Justizzentrum für weitere Gerichte entstehen.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH), das Verwaltungsgericht (VG) und das Sozialgericht (SG) sollen zu einem Justizzentrum zusammengelegt werden. In einer Machbarkeitsstudie wurde seitens des Landes Hessen zuvor der Bereich am Brüder-Grimm-Platz als geeigneter Standort ermittelt.

Über ein zweiphasiges städtebauliches Gutachten soll in dieser städtebaulich prominenten Lage am Brüder-Grimm-Platz ein geeigneter Entwurf gefunden werden, der dem aufzustellenden Bebauungsplan zugrunde gelegt wird.

In Vertretung

gez.
Flore

Kassel, 6. November 2009

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan

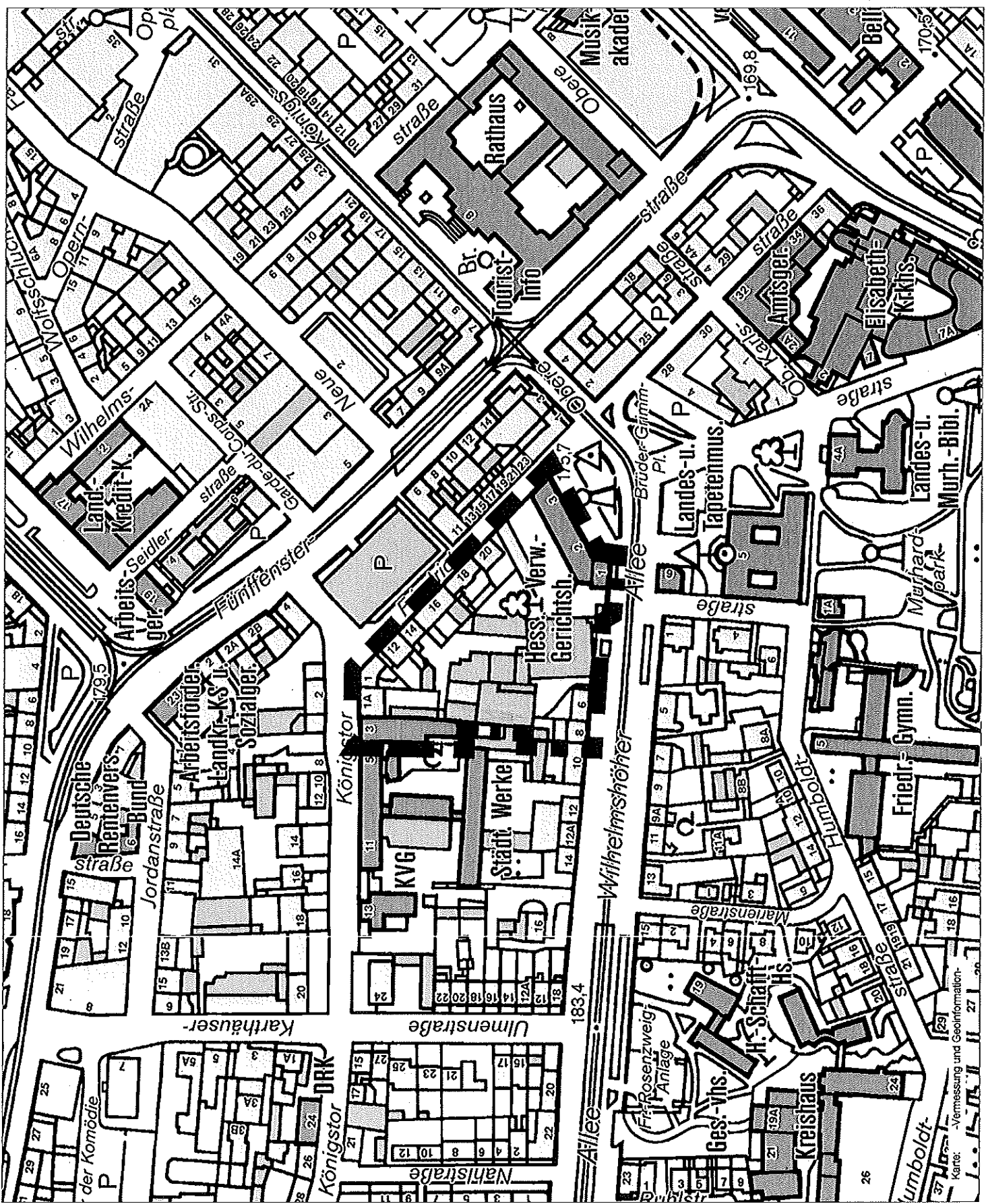
Nr. I / 14

"Justizzentrum 2 am
Brüder-Grimm-Platz"

Maßstab: 1 : 3.000

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen

Stadtplanung und Bauaufsicht
Kassel, November 2009



Magistrat

-VI/-63-

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.1588

Kassel, 12.01.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 "Erzbergerstraße/Werner-Hilpert-Straße"
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Norbert Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet zwischen Grüner Weg, Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße und Ostgrenze des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/41 „Bahnhofsplatz/Grüner Weg“ soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch zur planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Nutzungen und zur städtebaulich verträglichen Gebietsentwicklung aufgestellt werden.

Das Bebauungsplanverfahren soll beschleunigt nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt werden.“

Begründung:

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 10.12.2009 und 11.01.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und ein Übersichtsplan (Anlage 2) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I / 48 „Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße“
(Aufstellungsbeschluss)**

E r l ä u t e r u n g

In dem Quartier zwischen Grüner Weg, Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße und Polizeipräsidium in unmittelbarer Nähe zum Kulturbahnhof befinden sich neben Gewerbe- und Wohnnutzungen kulturwirtschaftliche Einrichtungen mit stadtweiter Bedeutung.

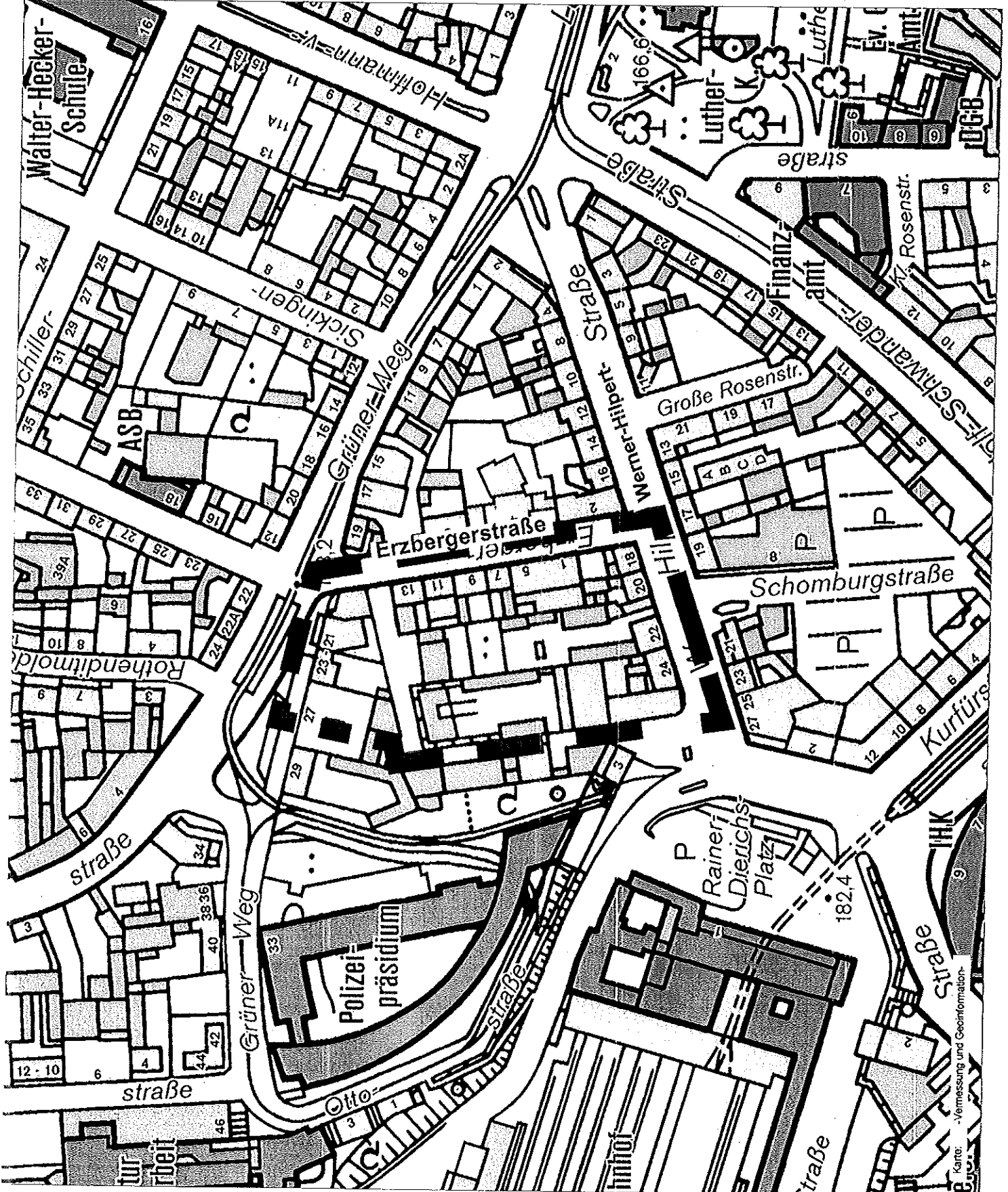
Städtebauliches Ziel ist es, diese gemischte Nutzungsstruktur zu erhalten und für untergenutzte Grundstücke bzw. Gebäude gebietsverträgliche Entwicklungen zu ermöglichen.

Um für diesen Baublock bestehende und neue Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Das Verfahren soll als eine Maßnahme der Innenentwicklung auf Grundlage von § 13 a Baugesetzbuch beschleunigt durchgeführt werden.

gez.
Spangenberg

Kassel, 20.11.2009



Vorlage-Nr. 101.16.1598

Masterplan Städtische Museumslandschaft Teil II

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den zweiten Teil des städtischen Masterplans Museumslandschaft, dessen Erscheinen im Grußwort zum Teil I vom August 2008 „in Kürze“ angekündigt wurde, der Stadtverordnetenversammlung bis Sommer 2010 vorzulegen.

Begründung:

Im Juni 2006 wurde in einer großen öffentlichen Veranstaltung „Museumslandschaft Kassel: Die Stadt nimmt Stellung“ ein Masterplan für die großen städtischen Kultureinrichtungen angekündigt. Im August 2008 erschien der erste Teil zu den Themen „Brüder Grimm“ und „Stadtmuseum“ und ermöglichte somit einer kulturinteressierten Öffentlichkeit die Diskussion zu diesen Planungen. Dagegen fehlt - trotz mehrfacher Ankündigungen - weiterhin eine schriftliche, auch der Öffentlichkeit zugängliche Darstellung der städtischen Planungen für - so das o. gen. Grußwort - „u. a. die städtischen Archive, ein Zentrum zur Geschichte der documenta und damit auch die Präsenz der documenta zwischen den Ausstellungen, der Kulturbahnhof und Ausstellungsmöglichkeiten für die regionale Kulturszene“.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Dr. Junker-John

Fraktionsvorsitzender SPD

Fraktionsvorsitzende
B90/Grüne

kassel tourist GmbH
- Umfirmierung
- Änderung des Gesellschaftsvertrages

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Umfirmierung der **kassel tourist GmbH** in **Kassel Marketing GmbH** wird zugestimmt.
2. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesellschaftervertreter der Stadt zu bevollmächtigen, den in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Beschlüssen zuzustimmen. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf schriftliche Erklärungen gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz und schließt zugleich auch etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und dergleichen mit ein, um die Beschlüsse umzusetzen.

Begründung:

Mit der Übertragung der Aufgaben für das Stadtmarketing hat sich die Aufgabenstruktur der Gesellschaft weiter verändert. Die Vielfalt der Geschäftsbereiche macht es erforderlich, diese auch im Namen zu reflektieren. In der Folge wird deshalb empfohlen, die Umfirmierung in '**Kassel Marketing GmbH**' vorzunehmen.

Die bisherige Firma 'kassel tourist GmbH' spiegelt schon seit geraumer Zeit nicht mehr die Aufgaben wider, die von der Gesellschaft wahrgenommen werden. Sehr oft wurde in der Vergangenheit das Kongress Palais Stadthalle Kassel von Kunden und Lieferanten nicht als Geschäftsbereich von kassel tourist wahrgenommen und sorgte für Verwirrung und falsche Ansprache in der Kommunikation. Durch die Namensänderung kann in der Zielkundenansprache und der Positionierung eine erheblich verbesserte Akzeptanz bei Kunden, Partnern, Sponsoren und in der Öffentlichkeit erreicht werden.

Die Bereiche Stadtmarketing, Tourismus, Events und Kongress Palais können unter der Dachmarke '**Kassel Marketing GmbH**' ihre Strategie sinnvoll bündeln und die Synergieeffekte sichtbar machen.

Der neue Name klingt dynamischer und hat eine positive Ausstrahlungskraft nach innen und nach außen, d.h. für die Mitarbeiter als auch für alle Geschäftspartner und die Öffentlichkeit.

Die Firma **'Kassel Marketing GmbH'** ist prägnant, attraktiv und gleichzeitig selbsterklärend, in dem sie die strategischen Anforderungen erfüllt.

Dementsprechend sind § 1 und § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zu ändern.

Gleichzeitig ist die Änderung des § 7 Abs. 1 erforderlich geworden, da durch eine neue Aufgabenverteilung in den Dezernaten, der Kulturbereich zukünftig vom Oberbürgermeister wahrgenommen wird. Wie bisher soll ein weiteres hauptamtliches Magistratsmitglied kraft Amtes im Aufsichtsrat vertreten sein.

Im Zuge der notwendigen Änderungen wird außerdem in § 14 Abs. 4, die nach der HGO vorgeschriebene Befugnis des Hessischen Rechnungshofes zur überörtlichen Prüfung berücksichtigt.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind in der beigefügten Synopse gegenübergestellt.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 18.11.2009 der Umfirmierung zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. Januar 2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

§	Alt	Neu
§ 1 Firma	kassel tourist GmbH	Kassel Marketing GmbH
§ 3 Gegenstand	<p><u>Absatz 1</u> Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des touristischen Marketings und die Durchführung von Veranstaltungen die geeignet sind, das Ansehen der Stadt Kassel als touristisches Reiseziel und Einkaufsstandort zu fördern. Dazu gehören auch Tourismus-, Tagungs- und Kurwesen, Marktforschung und -beobachtung, Teilnahme an Messe- und Workshops, die Bereitstellung von Prospekten, der Betrieb und die inhaltliche Gestaltung von Touristinformationen, die Geschäftsführung der Deutschen Märchenstraße sowie der Betrieb des Kongresshauses Stadthalle, Kassel.</p>	<p><u>Absatz 1</u> Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des Marketings, die darauf abzielen das Ansehen der Stadt Kassel zu fördern und sie als Reiseziel, Lebens-, Wirtschafts- und Einkaufsraum zu positionieren. Dazu gehören auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vermarktung der Tourismusdestination und der Betrieb von Touristinformationen, sowie die Aufrechterhaltung des Kurwesens b. die Vermarktung der Tagungsdestination, c. die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Veranstaltungen, d. der Betrieb des Kongress-Palais-Kassel, e. Marktforschung und-beobachtung
§ 7 Aufsichtsrat	<p><u>Absatz 1</u> Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Oberbürgermeister • der Stadtkämmerer • der Kulturdezernent • sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden. 	<p><u>Absatz 1</u> Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Oberbürgermeister • der Stadtkämmerer • ein weiteres hauptamtliches Magistratsmitglied • sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden.
§ 14 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung	<p><u>Absatz 4</u> Unabhängig von der gesetzlichen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus der Hessischen Gemeindeordnung und dem Haushaltsgrundsätze-gesetz ergeben.</p>	<p><u>Absatz 4</u> Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG."</p>

Vorlage-Nr. 101.16.1600

Wegebeziehungen Innenstadt - Unterneustadt - Uni Kassel

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Ergebnisse einer kleinteiligen Untersuchung zur Optimierung der Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer für die Verbindungen zwischen Innenstadt, Entenanger/Pferdemarkt, Unterneustadt und Uni Kassel im Ausschuss zum Ende des Jahres 2010 vorzustellen. Insbesondere sind aktuelle Defizite der Wegebeziehungen aufzuzeigen.

Begründung:

Innenstadtleitbild

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dieter Beig

Karin Müller, MdL	Uwe Frankenberger, MdL
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne	Fraktionsvorsitzender SPD

Magistrat

-V/-40-

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.1601

Kassel, 01.02.2010

Erweiterung der Fachoberschule an der Elisabeth-Knipping-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, um die Organisationsform A in der Fachrichtung Sozialwesen ab dem Schuljahr 2010/2011

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erweiterung der Fachoberschule an der Elisabeth-Knipping-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, um die Organisationsform A in der Fachrichtung Sozialwesen ab dem Schuljahr 2010/2011 wird zugestimmt."

Begründung:

Die Fachoberschule an der Elisabeth-Knipping-Schule umfasst derzeit die Schwerpunkte Ernährung und Hauswirtschaft sowie Textiltechnik und Bekleidung in den Organisationsformen A und B; die Fachrichtung Sozialwesen wird bislang lediglich in der Organisationsform B angeboten.

Die Elisabeth-Knipping-Schule ist Kompetenzzentrum im Bereich Sozialwesen mit langer Tradition in dieser Fachrichtung. Das Angebot umfasst die Fachschule für Sozialpädagogik, die zweijährige Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten sowie – bislang in der Organisationsform B - die Fachoberschule in der Fachrichtung Sozialwesen. An der Elisabeth-Knipping-Schule besteht eine schulinterne Zusammenarbeit der Fachoberschule Sozialwesen mit dem Berufsfeld Sozialpädagogik, die in den nächsten Jahren noch ausgebaut und vertieft werden soll.

Die aktuellen Bildungsangebote an der Elisabeth-Knipping-Schule im Bereich Sozialwesen weisen für junge Menschen nach dem Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses keinen unmittelbaren Zugang zu dem studienqualifizierenden Bildungsgang der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozialwesen und damit zum unmittelbaren Erwerb der allgemeinen Fachhochschulreife in dieser Fachrichtung auf. Seit Jahren gehen bei der Schule regelmäßig für die Organisationsform A in großer Zahl Anfragen von Interessenten ein.

Die Schule und die Stadt Kassel werden in hohem Maße von der Erweiterung

der Fachoberschule profitieren. Für Kassel ergänzt die Einführung der Fachrichtung Sozialwesen das auf dem mittleren Abschluss aufbauende, studienqualifizierende Bildungsangebot für die jungen Menschen um einen zukunftssträchtigen Bereich. Die Fachrichtung Sozialwesen bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich auf eine berufliche Zukunft in einem stark nachgefragten zukunftsweisenden Bereich vorzubereiten. Die neue Fachrichtung ermöglicht der Elisabeth-Knipping-Schule, ihr Bildungsangebot innerhalb der Schule abzurunden.

Bislang gibt es in der Region die Fachoberschule mit der Fachrichtung Sozialwesen in der Form A im Bereich der staatlichen Schulen lediglich an der Beruflichen Schule des Schwalm-Eder-Kreises in Melsungen sowie über einen in Kassel ansässigen privaten Träger. Die Aufnahme an der Elisabeth-Knipping-Schule soll auf eine Klasse pro Jahrgang beschränkt werden.

Die Fachoberschule in der Organisationsform A hat im 1. Ausbildungsabschnitt an zwei Tagen Unterricht und an drei Tagen Praktikum im Betrieb. Im 2. Ausbildungsabschnitt werden die Organisationsformen A und B in sämtlichen Fächern bzw. Themen- und Aufgabenfeldern nach demselben Lehrplan unterrichtet und geprüft, so dass beide Formen durch Synergieeffekte profitieren.

Praktikumsplätze stehen in Kindertagesstätten, der Altenbetreuung und sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen ausreichend zur Verfügung.

Die Schul- und die Gesamtkonferenz der Elisabeth-Knipping-Schule haben der Organisationsänderung zugestimmt.

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel empfiehlt und unterstützt die Erweiterung der bestehenden Fachoberschule um die Organisationsform A in der Fachrichtung Sozialwesen uneingeschränkt.

Die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen sind an der Elisabeth-Knipping-Schule gegeben. Zusätzliche Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Die Erweiterung der Fachoberschule Sozialwesen um die Form A wurde als Vorhaben in die Fortschreibung des künftigen Schulentwicklungsplanes aufgenommen.

Gemäß § 43 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) bedarf die Einrichtung einer neuen Fachrichtung oder eines neuen Schwerpunktes der Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 25.01.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.16.1603

Bericht Weiterentwicklung Selbstständige Schule

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, von Fall zu Fall über die Gespräche mit dem Hessischen Kultusministerium zur Weiterentwicklung der Selbstständigkeit der Schulen zu berichten.

Begründung:

Die Überlegungen und Anregungen der Schulträger spielen eine wichtige Rolle bei den Konzeptentwicklungen für die „Selbstständige Schule“. Deshalb ist es wünschenswert, eine kontinuierliche Rückmeldung über den Dialog zwischen Schulträger und Hessischem Kultusministerium zu bekommen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Bernd-Peter Doose
Stellv. Fraktionsvorsitzender